

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz

Wortprotokoll der 46. Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 6. Mai 2019, 13:34 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E.700

Vorsitz: Stephan Brandner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Betreuer- und Vormündervergütung**

BT-Drucksache 19/8694

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Haushaltsausschuss

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:

Abg. Axel Müller [CDU/CSU]

Abg. Dirk Heidenblut [SPD]

Abg. Jens Maier [AfD]

Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]

Abg. Friedrich Straetmanns [DIE LINKE.]

Abg. Katja Keul [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Anwesenheitslisten Seite 3

Sprechregister Abgeordnete Seite 5

Sprechregister Sachverständige Seite 6

Zusammenstellung der Stellungnahmen Seite 29

**Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz**

	Ordentliche Mitglieder	Unter-schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter-schrift
CDU/CSU	Frieser, Michael Heil, Mechthild Heveling, Ansgar Hirte, Dr. Heribert Hoffmann, Alexander Jung, Ingmar Luczak, Dr. Jan-Marco Müller, Axel Müller (Braunschweig), Carsten Sensburg, Dr. Patrick Steineke, Sebastian Ullrich, Dr. Volker Warken, Nina Wellenreuther, Ingo Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Amthor, Philipp Frei, Thorsten Gutting, Olav Hauer, Matthias Launert, Dr. Silke Lindholz, Andrea Maag, Karin Middelberg, Dr. Mathias Nicolaisen, Petra Noll, Michaela Schipanski, Tankred Thies, Hans-Jürgen Throm, Alexander Vries, Kees de Weisgerber, Dr. Anja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Brunner, Dr. Karl-Heinz Dilcher, Esther Fechner, Dr. Johannes Groß, Michael Heidenblut, Dirk Post, Florian Ryglewski, Sarah Scheer, Dr. Nina Steffen, Sonja Amalie	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Esken, Saskia Högl, Dr. Eva Lischka, Burkhard Miersch, Dr. Matthias Müller, Bettina Nissen, Ulli Özdemir (Duisburg), Mahmut Rix, Sönke Vogt, Ute	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Jacobi, Fabian Maier, Jens Maier, Dr. Lothar Peterka, Tobias Matthias Reusch, Roman Johannes	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Curio, Dr. Gottfried Hartwig, Dr. Roland Haug, Jochen Seitz, Thomas Storch, Beatrix von Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
FDP	Buschmann, Dr. Marco Helling-Plahr, Katrin Martens, Dr. Jürgen Müller-Böhm, Roman Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Fricke, Otto Ihnen, Ulla Schinnenburg, Dr. Wieland Skudelny, Judith Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter-schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter-schrift
DIE LINKE.	Akbulut, Gökay Mohamed Ali, Amira Movassat, Niema Straetmanns, Friedrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Jelpke, Ulla Lay, Caren Möhring, Cornelia Renner, Martina	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan Keul, Katja Rößner, Tabea Rottmann, Dr. Manuela	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Kühn (Tübingen), Christian Künast, Renate Mihalic, Dr. Irene Schauws, Ulle	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

sowie weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Corinna Rüffer	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------------------	----------------	-------------------------------------



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Vorsitzender Stephan Brandner (AfD)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Dirk Heidenblut (SPD)	17, 23
Katja Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 23
Dr. Jürgen Martens (FDP)	16, 22
Jens Maier (AfD)	15, 23
Axel Müller (CDU/CSU)	17
Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.)	17, 23
Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	15, 23



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Thorsten Becker Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e. V., Hamburg Vorsitzender	7, 22, 23
Barbara Dannhäuser SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland Bundesverband e. V., Düsseldorf Referentin Rechtliche Betreuung	8, 21, 24
Prof. Dr. Tobias Fröschle Universität Siegen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt Familienrecht einschließlich freiwillige Gerichtsbarkeit und Kinder- und Jugendhilferecht	9, 20
Dr. Lydia Hajasch Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Berlin Referentin für Zivil- und Sozialrecht, Abteilung Konzepte und Recht	10, 19
Walter Klitschka BVfB e. V. Bundesverband freier Berufsbetreuer, Berlin 1. Vorsitzender	11, 19, 24
Hülya Özkan Betreuungsbüro, Bielefeld	12, 18, 25
Karina Schulze Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin Abteilung Personal und Recht Referentin für Zivilrecht und rechtliche Betreuung	12, 18, 25
Adelheid von Stösser Transparency International Deutschland e. V., St. Katharinen	13, 26
Peter Winterstein Betreuungsgerichtstag e. V., Bochum 1. Vorsitzender Vizepräsident des OLG Rostock a. D.	14, 17, 27



Der Vorsitzende **Stephan Brandner**: Meine Damen und Herren, ich begrüße Sie herzlich zu unserer 46. Ausschusssitzung. Es geht um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, der die Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung zum Inhalt hat. Die Drucksachenummer ist Ihnen bekannt. Ich begrüße alle anwesenden Abgeordneten, die neun Sachverständigen, die den Weg zu uns gefunden haben, die Vertreter der Bundesregierung sowie einige Zuschauer auf der Tribüne. Ich weise darauf hin, dass Sie von der Tribüne zuschauen dürfen, aber Beifalls- und Missfallensbekundungen untersagt sind. Das kann möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit oder auch eine Straftat sein. Die Sachverständigen haben zunächst wie üblich die Möglichkeit einer Eingangsstellungnahme von vier Minuten. Da oben läuft eine Uhr. Sie läuft rückwärts. Wenn vier Minuten um sind, gibt es ein Signal und dann wäre es schön, wenn Sie – das Ende des Satzes vor Augen – Ihre Stellungnahme beenden könnten. Nach den Eingangsstellungnahmen schließen sich die Fragerunden an. Wir gehen bei den Eingangsstellungnahmen alphabetisch vor. Es beginnt bei Herrn Becker und endet bei Herrn Winterstein. Nach der ersten Fragerunde geht es bei Herrn Winterstein los und endet bei Herrn Becker und dann immer abwechselnd, je nachdem wie viele Fragerunden abgearbeitet werden. Es liegen neun Stellungnahmen schriftlich vor. Vielen Dank dafür. Das ist immer hilfreich, wenn man sich vorab einarbeiten kann. Zudem gibt es eine Stellungnahme des Bundesrates und wohl relativ aktuell eine Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates. Damit dürften die Formalien erledigt sein. Wir haben etwa zwei Stunden Zeit. Haben Sie noch Fragen zum Ablauf? Das sehe ich nicht. Dann die Frage an die Abgeordneten: Kann so verfahren werden, wie in der Tagesordnung aufgeführt? Gibt es Widerspruch? Das sehe ich nicht. Dann können wir beginnen. Herr Becker, Sie haben für etwa vier Minuten das Wort. Bitte schön.

SV Thorsten Becker: Ich danke für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bundesverband der Berufsbetreuer und Betreuerinnen (BdB) ist die Interessenvertretung von über 7.000 beruflich tätigen Betreuerinnen und Betreuern. Er unterstützt die Mitglieder, das Selbstbestimmungsrecht ihrer Klienten zu stärken.

Eine Anpassung der Betreuervergütung ist nach 14 Jahren dringend erforderlich. Deshalb werden die Initiative der Bundesregierung und deren Bemühungen um eine Einigung mit den Bundesländern ausdrücklich positiv gesehen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Erhöhung der Vergütung um durchschnittlich 17 Prozent vor und kann nur ein allererster Schritt sein, der weit hinter den – aus Qualitätsstudien ableitbaren – Notwendigkeiten zurückbleibt. Eine Erhöhung der Vergütung um 17 Prozent könnte auf eine gewisse Akzeptanz bei den Kolleginnen und Kollegen stoßen, wenn sie denn tatsächlich erreicht wird. Nach Rückmeldungen unserer Mitglieder im Rahmen eines sogenannten Vergleichsrechners werden tatsächlich nur 8 bis 15 Prozent erreicht. Niemand erreicht die 17 Prozent. Nach einer Berechnung bei Zugrundelegung einer siebenjährigen Betreuungslaufzeit und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fallkonstellationen ergibt sich ein durchschnittlicher Vergütungszuwachs von 13,6 Prozent. Bei länger andauernden Betreuungen ist es noch weniger. Die Forderung des BdB ist hier, in allen Fallkonstellationen die Vergütung gleichmäßig um 17 Prozent zu erhöhen. Das dürfte auch nicht zu einer Mehrbelastung der Landeshaushalte führen. Die Zusammenfassung zu einer Fallpauschale sehen wir kritisch, da der Bezug zur benötigten Zeit verloren geht. Wenn zur Begründung eine Dynamisierung der Vergütung angeführt wird, stellt sich die Frage, warum diese nicht schon jetzt kommt. Unsere Forderung hier: die Einführung das Ziel einer Dynamisierungsklausel im Sinne einer Anpassung an den allgemeinen Lebenshaltungsindex. Grundsätzlich ist positiv zu sehen, dass erstmals der Mehraufwand besonderer Konstellationen gesehen wird. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch völlig unzureichend. Nicht nur die Übernahme aus einer ehrenamtlichen Betreuung, sondern auch die einer beruflich geführten Betreuung kann mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein. Unsere Forderung: Die Laufzeit bei Übernahme einer Betreuung muss in jedem Fall wieder von vorne beginnen. Die Abgabe an das Ehrenamt setzt voraus, dass es überhaupt geeignete Ehrenamtliche gibt. Stellen Sie sich einmal vor, alle Betreuer beantragten nach zwei Jahren die Abgabe ans Ehrenamt. Wir kritisieren zudem, dass



Dolmetscherkosten nicht berücksichtigt wurden. Zur Stellungnahme des Bundesrates: Ein weiteres Hinauszögern des Inkrafttretens auf frhestens 1. Januar 2020 hätte eine verheerende Signalwirkung für die Betreuerinnen und Betreuer, die bereits 14 Jahre auf eine Anpassung der Betreuervergütung warten. Die Verlängerung des Evaluierungszeitraumes sehen wir äußerst kritisch. Der Regierungsentwurf sieht vor, innerhalb von vier Jahren zu evaluieren und den Bericht bis zum 31. Dezember 2024 zu erstatten. Der Bundesrat fordert eine Evaluierung erst nach fünf Jahren. Selbst nach dem Regierungsentwurf ist eine neue Betreuervergütungsanpassung in der nächsten Legislaturperiode von 2021 bis 2025 allenfalls theoretisch denkbar, wenn der Berichtszeitraum nicht ausgeschöpft wird. Würde dem Willen des Bundesrates gefolgt, würde frhestens im Jahr 2025 mit der Evaluierung begonnen und voraussichtlich erst ab 2029 über eine erneute Vergütungsanpassung diskutiert werden. Eine Reform des Betreuungsrechts mit dem Ziel einer Qualitätssteigerung, die gemäß des Koalitionsvertrages noch vor 2021 erfolgen solle, wird zu einer weiteren Aufgabensteigerung bei den Betreuern führen. Das wird nicht ohne eine erneute leistungsgerechte Vergütungsanpassung gehen. Hier ist unsere Forderung: Eine Evaluierung muss sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnen. Ihre Ergebnisse müssen bereits in den nächsten Reformschritt einfließen. Eine Bemerkung noch zum Referenzmodell des angestellten Vereinsbetreuers: Die errechneten Kosten sind hier nicht zu hoch, sondern zu niedrig angesetzt. Zur Gegenäußerung der Bundesregierung: Die Bundesregierung hat gemäß der uns gegebenen Zusage alle vom Bundesrat geforderten Änderungen abgelehnt. Das begrüßen wir außerordentlich. Unsere Forderung an den Bundestag: alle Änderungswünsche des Bundesrates abzulehnen. Alles Weitere entnehmen Sie bitte unserer schriftlichen Stellungnahme. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Becker.
Frau Dannhäuser, bitte.

SVe Barbara Dannhäuser: Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich bin Referentin der Arbeitsstelle „Rechtliche Betreuung“ des Deutschen Caritas Verbandes und

seiner Fachverbände SKF (Sozialdienst katholischer Frauen) und SKM (Sozialdienst Katholischer Männer). Wir haben zurzeit 270 Betreuungsvereine. Wir hatten mal 300. In den letzten Jahren ist die Zahl der Vereine rückläufig und sie halten nur durch, weil sie die ganze Zeit darauf warten, dass endlich eine Änderung der Vergütung kommt und weil sie durch mich kontinuierlich und regelmäßig informiert werden, dass da etwas passiert. Sonst hätte der eine oder andere schon viel früher das Handtuch geworfen. Grundsätzlich begrüßen wir daher die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs, eine Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine und der Betreuer vorzunehmen und eine angemessene Vergütung vorzusehen. Uns sind die Regelungen insgesamt aber nicht weitreichend genug. Wir lehnen den Gesetzentwurf eigentlich nur deshalb nicht ab, weil wir die schnelle und längst überfällige Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung nicht verhindern wollen. Wir unterstützen einige Aspekte des Gesetzentwurfs ausdrücklich. In unseren Verbänden tragen wir eine Pauschalierung der Vergütung grundsätzlich gerne mit, da sie streitvermeidend und kalkulierbar für die Vereine ist. Wir schätzen die Orientierung für eine Vergütung einer Vollzeitstelle eines Betreuungsvereines an den TVöD sehr, weil ich denke, dass wir damit objektivierbare Kriterien gefunden haben, die anscheinend allseits mitgetragen werden. Wir teilen die Auffassung, dass es für eine qualitativ gute Betreuung Anreize geben muss und begrüßen die gesonderten Pauschalen, zum Beispiel bei der Abgabe an einen ehrenamtlichen Betreuer. Wir haben mit Erleichterung die Verständigung mit den Ländern zur Kenntnis genommen, haben aber jetzt natürlich auch die Sorge, dass aufgrund der Stellungnahme des Bundesrates zu Lasten der Betreuungsvereine und der Betreuer wieder nachgebessert werden wird. Wir haben einige Bedenken und Kritikpunkte an dem Gesetz. Die Vergütungserhöhung von 17 Prozent erreicht bei uns auch kaum ein Betreuungsverein. Ich habe das einige Geschäftsführer durchrechnen lassen. Die kommen auf Zahlen zwischen 12 und 15 Prozent. Kritisiert werden nach wie vor die fehlende Dynamisierungsregelung und der Zeitraum der Evaluierung. Da kann ich mich anschließen. Es besteht die Sorge, dass das alles



viel zu spät anfängt. Bei den Fallpauschalen – das habe ich auch in meiner Stellungnahme nochmal dargelegt – sind einige Kosten sehr ambitioniert berechnet. Die Geschäftsführer der Betreuungsvereine haben uns zurückgemeldet, dass sie so eigentlich nicht kalkulieren können. Sowohl bei den Overhead-Kosten, als auch bei der Sachkostenpauschale und bei den Jahresnettoarbeitsstunden gibt es Probleme. Das größte Problem haben unsere Betreuungsvereine mit der Staffelung der Fallpauschalen und dem Klientel der Langzeitbetreuten – ein Personenkreis, der schwierige und komplexe Krankheitsbilder aufweist, bei denen der Betreuungsbedarf und -aufwand nicht unbedingt kontinuierlich sinkt, sondern je nach Krankheitsbild auch mal ansteigt. Es haben sich eine Menge Vereine gerade auf diesen Personenkreis spezialisiert. Der SKF Heidelberg hat mir mitgeteilt, dass sie deshalb nächstes Jahr schließen, weil sie sich ausschließlich um diesen Personenkreis kümmern und sie mit den möglicherweise erreichten elf Prozent Vergütungserhöhung nicht zureckkommen werden. Wir sind, wie gesagt, für eine schnelle Umsetzung dieses Gesetzes und erhoffen uns vom weiteren Diskussionsprozess im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), dass man einige Eckpunkte, auch bezogen auf Finanzierung, noch einmal angucken wird. Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Dannhäuser. Herr Fröschle, bitte.

SV Prof. Dr. Tobias Fröschle: Das Ziel des Gesetzentwurfs ist eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuung. Das ist die einzige denkbare Rechenmethode. Denn für Berufsbetreuer gibt es seit 1999 ein staatliches Preisdiktat. Einen Marktpreis haben wir nicht, daher wissen wir auch nicht, was angemessen ist. Wir wissen aber, was bei einem Vereinsbetreuer die angemessene Vergütung ist, weil es da Tarifverträge gibt, die von den Tarifparteien auf dem üblichen Weg ausgehandelt werden. Ich kann das nicht im Detail nachrechnen, da ich kein Betriebswirt bin, habe aber – was die vier Prozent Overhead-Kosten angeht – eine andere Ansicht als der Bundesrat.

Der Bundesrat sagt, das seien alles Querschnittsaufgaben. Das ist nicht so, denn wir haben den Vereinsbetreuer auch deshalb zum befreiten Vereinsbetreuer gemacht, weil der Verein ihn

kontrollieren soll. Das ist ein ganz anders zu versicherndes Risiko, als wenn die Leute nur reine Querschnittsaufgaben leisten. Dann bin ich nicht dagegen, dass diese Fallpauschalen in Euro ausgeworfen werden, denn dass damit irgendwelche konkreten Stunden abgegolten werden, war schon immer ein Missverständnis. Das sind fiktive Stunden, die gehören da gar nicht rein. Die Rechnung mit den 17 Prozent steht und fällt mit der Frage, wie verlässlich die Datenbasis ist, die hier zugrunde gelegt wird. Ich meine, sie ist überhaupt nicht verlässlich geeignet, uns eine Differenzierung zwischen mittellosen und nicht mittellosen Betreuten zu ermöglichen. Wir haben zu dieser Frage keine verlässlichen Zahlen. Das war damals just dieses Gremium – nur anders besetzt, deswegen traue ich mich, die kleine Spalte anzubringen –, das auf diese komische Idee gekommen ist. Bei der Formulierung der Gesetze sehe ich weniger Probleme. Was mir Schwierigkeiten macht, sind diese Vermögenspauschalen. Der Begriff des Geldvermögens ist eng interpretiert leicht abzugrenzen, weit interpretiert ist dies ausgesprochen schwer. Wenn Sie es so lassen wollen, wie es jetzt geregelt ist, würde ich statt von Geldvermögen von Anlagevermögen sprechen. Das ist vermutlich das, was die Bundesregierung sagen wollte. Mir leuchtet gar nicht ein, warum von allen Immobilien ausgerechnet eine Mietwohnung am meisten Aufwand machen sollte. Wer ein großes Geschäftshaus zu verwalten hat, hat genauso viel zu tun. Da ist noch einiges ungereimt. Den Rest kann ich so unterstützen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens brauchen wir nicht nach hinten zu verschieben, dadurch gewinnen die Länder nichts. Ein Inkrafttreten zu einem konkreten Stichtag ist schlechter, als das, was § 12 des Gesetzentwurfs zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (VBVG-E) vorsieht. Die Länder können auch nicht argumentieren, dass es nicht mehr in den Haushalt für 2020 eingestellt werden könne. Da die Betreuer sowieso immer drei Monate warten müssen, bis sie abrechnen können, werden sich die Vergütungserhöhungen ohnehin – auch wenn das Gesetz im Oktober in Kraft tritt – im Wesentlichen erst im nächsten Haushaltsjahr auswirken. Wo ich den Ländern Recht gebe, das ist bei der Evaluation. Es ist ziemlich schwer, umzusetzen und gleichzeitig schon zu evaluieren. Was hinzukommt, ist, dass



bei der Evaluation womöglich noch eine weitere Gesetzesänderung einbezogen werden muss, welche die Qualitätsfrage, die mögliche Berufszulassung und was da noch so alles in der Diskussion ist, berücksichtigt. Da sieht die Praxis wieder anders aus, so dass dann auch noch einmal neu über die Vergütung nachgedacht werden muss. Deswegen meine ich, sollte man den Ländern für die Evaluation eine etwas längere Frist einräumen. Ich unterstütze den Vorschlag der Länder, auch eine Auskunftspflicht für Betreuer vorzusehen, damit man das nächste Mal, wenn man wieder Zahlen erhebt, eine verlässliche Datengrundlage hat und nicht so eine schwache, wie wenn man auf einen freiwilligen Rücklauf wartet.

Der Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Fröschle. Frau Hajasch, bitte.

SVe Dr. Lydia Hajasch: Die Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit, heute hier im Rechtsausschuss zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Eine qualitätsvolle Betreuung, welche die Selbstbestimmung wahrt, erfordert eine entsprechende Qualifikation, Kenntnisse und Zeit. All dies muss sich in einer angemessenen Betreuervergütung widerspiegeln, denn die bestehende Unterfinanzierung der Betreuungstätigkeit führt zu Einbußen und negativen Rückwirkungen auf die rechtliche Betreuung. Die Lebenshilfe begrüßt ausdrücklich, dass der vorliegende Gesetzentwurf die dringend notwendige Erhöhung der Betreuervergütung vornimmt, um die bisher entstandene Finanzierungslücke, insbesondere die der Betreuungsvereine, zumindest teilweise zu füllen. Wir sprechen uns daher zwar ausdrücklich dafür aus, die Erhöhung der Betreuungsvergütung schnellstmöglich auf den Weg zu bringen und auch in Kraft treten zu lassen. Dennoch sehen auch wir an einigen Stellen Nachbesserungsbedarf, den ich an dieser Stelle nur kurz anreißen möchte. Ausführlicheres finden Sie dazu in der Stellungnahme. Die Grundannahme – und das wurde auch schon mehrfach erwähnt –, der Betreuungsaufwand sinke mit fortlaufender Dauer, trifft nicht auf alle Betreuungsfälle zu, insbesondere nicht auf die der Menschen mit geistiger Behinderung. Auch die Mischkalkulation kann zu Problemen und Fehlanreizen führen. Vereine betreuen zum Beispiel zum Großteil

Menschen, bei denen auch nach zwei Jahren noch ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht und der nicht an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden kann. Die im Regierungsentwurf angedachte Finanzierungskombination kann also nicht eintreten. Daher sind zumindest von der Vermögenssituation des Betreuten unabhängige, weitere gesonderte Pauschalen für besondere Situationen vorzusehen, wie zum Beispiel beim Bestehen von Kommunikationsbarrieren, um auch die mit der Wahrung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts verbundenen Betreuungsumstände abzubilden. Bei der Ermittlung der Fallpauschalen orientiert sich der Regierungsentwurf an den Ergebnissen der Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung. Die dort ermittelten Werte, darauf weist die Studie auch ausdrücklich hin, geben aber keinen Aufschluss darüber, wie viel finanzierte Zeit den Betreuern tatsächlich zur Verfügung stehen sollte, um eine gute Betreuungsarbeit zu leisten. Daher ist bei der Ermittlung der Fallpauschalen nicht nur auf die Ist-Zustände der Studie abzustellen. Des Weiteren wird auch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) betreuungsvergütungsrechtliche Auswirkungen haben. Mit der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen sowie der Aufgabe der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Betreuungsangeboten wird sich der Arbeits- und Zeitaufwand der rechtlichen Betreuung erhöhen. Die Betreuer werden voraussichtlich mehr Verträge zu schließen haben, welche die Leistungen der Eingliederungshilfe wesentlich detaillierter beschreiben. Im Recht der Eingliederungshilfe ist die Unterstützung volljähriger Menschen mit Behinderung somit nicht mehr an eine bestimmte Wohnform geknüpft. Diese Veränderungen durch das BTHG sind zu berücksichtigen, ggf. auch im Wege einer Evaluation. Zudem sehen wir die im § 5 Abs. 3 S. 3 VBVG-E vorgesehene Gleichstellung zwischen stationären und diesen gleichgestellten Einrichtungen kritisch. Die Grundannahme, der Aufwand des rechtlichen Betreuers sinke, wenn die betreute Person stationär untergebracht ist, ist – so auch die Rückmeldung aus der Praxis – nicht wirklich nachvollziehbar und vermischt die Grenze zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung. Die mit der Reform des Betreuungsrechts verfolgten



Ziele, werden zukünftig höchstwahrscheinlich auch eine Form der Unterstützung und Beratung erfordern, die zeitintensiver ist. Daher kann der Regierungsentwurf nur ein erster Schritt sein. Es ist also schon absehbar, dass die Kosten steigen werden und die angedachte Vergütungserhöhung nicht ausreichen wird. Aus diesem Grund und um insbesondere die Bestrebungen der Reform des Betreuungsrechts nicht zu hemmen, ist das Fallpauschalsystem sogleich dynamisch an die Lohn- und Preisentwicklungen anzupassen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf keine Aussage dazu trifft, wann und wie die aus der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt werden. Aus diesem Grund lehnen wir auch die Verlängerung des Evaluierungszeitraumes, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ab. Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Hajasch, vielen Dank. Herr Klitschka ist der Nächste, bitte schön.

SV Walter Klitschka: Ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Bundesverband freier Berufsbetreuer vertritt ausschließlich Berufsbetreuer, die selbstständig tätig sind, und hat daher auch eine kritische Position zur Anpassung der Vergütung, die ich gleich erläutern werde. Ich möchte eigentlich nur zu drei Punkten Stellung nehmen – zur Höhe der Anpassung, zur Evaluierung und zum Zeitpunkt der Anpassung. Die Höhe der Anpassung von 17 Prozent deckt nicht die aufgezeigten Defizite. In der ISG (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik)-Studie war aufgezeigt worden, dass nur 3,3 Stunden bezahlt werden, aber 4,1 Stunden im Durchschnitt gearbeitet werden. Das deckt sich im Übrigen mit einer Untersuchung von 2003/2004, in der der Median die Spitzen abgebrochen hatte. Dieses Mal hat man das nicht gemacht, sondern diese 4,1 Stunden errechnet. Diese 24 Prozent Defizit werden durch die 17 Prozent nicht gedeckt. Auch der Vergleich zu ähnlichen Berufen, der auf 25 Prozent errechnet wurde, wird durch die 17 Prozent nicht abgedeckt. Von daher sind die 17 Prozent einfach zu wenig. Dazu kommt natürlich, was Herr Becker schon erwähnt hatte, dass bei Berufsbetreuern selbst diese 17 Prozent nicht ankommen. Berufsbetreuer haben langjährig Betreute und nach unseren Untersuchungen kommen wir auf eine ähnliche Zahl wie Herr

Becker und der BdB: 11 bis 14 Prozent kommen bei den Berufsbetreuern an, weil Betreuungen eben langfristig laufen und neue Betreuungen nicht in größerer Anzahl übernommen werden können. Die Schätzung aus meiner eigenen Praxis ist, dass ungefähr zehn Prozent der Betreuungen pro Jahr wegfallen, so dass wieder Kapazitäten entstehen. Dann würde man ungefähr bei 13 Prozent Erhöhung landen. Diese Zahl ist aber wirklich geschätzt. Der zweite Punkt ist die Evaluierung. Die Bestandsaufnahme der Defizite vom ISG ist von 2017. Wir haben seitdem die Anforderungen an Berufsbetreuer schon erhöht. Diese werden sich durch das BTHG – das wurde hier schon angesprochen – weiter erhöhen. Da werden viele Aufgaben auf uns zukommen, die wir noch gar nicht absehen können. Es hat sich also schon ein größerer Arbeitsaufwand ergeben, der sich in Zukunft noch erhöhen wird. Darüber hinaus wird ja über die Qualität diskutiert. Ich denke, eine Steigerung der Qualität wird man auch vergütungstechnisch abbilden müssen. Das heißt, wir müssten eine Evaluierung möglichst schnell nach Inkrafttreten dieser Anpassung in Gang setzen. Die sollte parallel laufen und ich denke auch, man könnte Zwischenschritte einführen. Man muss nicht bis zur Umsetzung des ganzen Paketes warten, sondern man sollte nach zwei oder drei Jahren Korrekturen vorsehen. Es ist schwierig, weil die Länder natürlich darauf bestehen. Sie möchten eine Ausgabensicherheit haben. Aber wir brauchen auch eine Einnahmensicherung für Betreuer, sonst stirbt dieser Beruf. Der Bundesrat hat vorgeschlagen, das zum 1. Januar 2020 zu machen. Hier wurde schon gesagt, dass es haushaltstechnisch eigentlich keinen Grund gibt, weil die Vergütungen in größerer Zahl erst im Jahr 2020 ausgezahlt werden. Außerdem muss man dem Bundesrat einfach sagen, dass sie seit zwei Jahren wussten, dass diese Vergütungserhöhung kommt. Wer da in seinem Haushalt nicht vorsorgt, tut mir leid. Dafür habe ich kein Verständnis. Wir werden diesen Gesetzentwurf trotzdem unterstützen, weil wir denken, dass wir diese 17 Prozent jetzt dringend für unsere Existenzsicherung brauchen und der Gesetzentwurf deshalb jetzt so umgesetzt werden sollte. Danke.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Klitschka. Frau Özkan, bitte.



SVe Hülya Özkan: Guten Tag. Ich möchte mich heute für die Gelegenheit bedanken, hier sprechen zu dürfen. Ich bin seit über fünf Jahren Berufsbetreuerin und darf heute ein bisschen aus der Berufspraxis sprechen. Aktuell vertrete ich 43 Klienten im Alter zwischen 19 und 106 Jahren, die aus den unterschiedlichsten Gründen eine rechtliche Betreuung benötigen. Obwohl die Aufgabenkreise oft ähnlich sind, sind die tatsächlich anfallenden Aufgaben sehr unterschiedlich. Kein Betreuter gleicht dem anderen und ich kann nie nach Schema F arbeiten. Ich muss mich auf die einzelnen Betreuten einlassen. Natürlich überlege ich am Anfang, welchen Unterstützungsbedarf es gibt und welches Problem als nächstes angegangen werden muss. Aber Wunsch und Wirklichkeit kollidieren oft miteinander. Eine normale Woche beinhaltet die Arbeit im Büro mit der Bearbeitung von Post, Telefonaten, Antragstellungen und dem Nachreichen von Unterlagen an Behörden. Man hat Kontakt mit den unterschiedlichsten Personengruppen und Behörden. Aber eine normale Woche beinhaltet auch Haus- und Heimbesuche der Klienten sowie Klinikbesuche, die oft spontan entstehen. Diese Termine nutze ich auch oft, um mit den Mitarbeitern vor Ort zu sprechen, um mir ein persönliches Bild von dem Umfeld und der aktuellen Situation zu machen, weil ich diese Person letztendlich auch nach außen vertreten muss, wenn sie es nicht kann. Die persönlichen Kontakte musste ich in den letzten Jahren leider immer weiter reduzieren, weil die Büroarbeit immer mehr zugenommen hat. Jede Veränderung, beispielsweise in den Sozialgesetzbüchern oder durch aktuelle Rechtsprechung, hat immer zu einem höheren Zeitaufwand im Büro geführt. Wie Sie wissen, wurde im Rahmen der ISG-Studie festgestellt, dass rechtliche Betreuer 20 Prozent unbezahlte Mehrarbeit leisten. Das kann ich für mich absolut bestätigen. Das, was in den nächsten Monaten auf uns zukommt, wird überhaupt nicht mit eingerechnet. Sie wissen sicherlich, ein weiterer Teil des BTHG tritt nächstes Jahr in Kraft. Ein Großteil der stationären Einrichtungen bzw. Heime werden ambulant. Das heißt, Heimverträge werden aufgehoben, Miet- und Pflegeverträge müssen abgeschlossen werden, komplett neue Sozialhilfeanträge für zum Teil bereits seit Jahren laufende bzw. auch Jahrzehnte laufende Fälle

müssen gestellt werden, da sich der Kostenträger zumindest bei uns in Nordrhein-Westfalen ändert, so dass für jeden Klienten, der noch kein Girokonto eröffnet hat, eines eröffnet und verwaltet werden muss. Und die meisten Heimbewohner haben tatsächlich kein Girokonto, weil das bisher nicht nötig war. Jetzt stellt sich natürlich die Frage, wie gelangt das Taschengeld dann an die Betreuten? Wer bezahlt die Rechnungen, die Friseure, die medizinische Fußpflege und die Hygieneartikel, die vorher von den Heimen übernommen wurden? Zwölf meiner Betreuten sind gesundheitsbedingt oder aufgrund ihrer Behinderung überhaupt nicht in der Lage, zu einer Bank zu gehen, geschweige denn ein Bankkonto zu eröffnen oder es zu verwalten. In diesem Fall fällt diese Aufgabe selbstverständlich mir zu. Mit der Verwaltung des Girokontos kommt noch eine jährliche Rechnungslegung fürs Betreuungsgericht hinzu, die bisher nicht sein musste. In vielen Fällen muss ich erst die Vermögenssorge beantragen, was bisher nicht sein musste. Ich führe dieses Thema hier so aus, weil die Studie tatsächlich nur die bisherige Arbeit aufzeigt, aber nicht das, was in Zukunft auf uns zukommt. „Zukunft“ heißt nach Ende des Jahres, weil das Gesetz ja bereits zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Ich persönlich komme tatsächlich auf 14 Prozent, weil ich vier neue Betreuungsfälle habe. Viele meiner Kolleginnen kommen da nicht drauf. Zwei Kollegen haben mir erzählt, dass sie zwischen acht und neun Prozent liegen. Ich hoffe, dass ich Ihnen einen, wenn auch bedingt durch die kurze Redezeit, nur Einblick in meine Arbeit geben konnte. Danke schön.

Der Vorsitzende: Danke, Frau Özkan. Frau Schulze ist die Nächste.

SVe Karina Schulze: Guten Tag. Mein Name ist Karina Schulze vom Paritätischen Gesamtverband. Ich bin Referentin für Zivilrecht und rechtliche Betreuung. Der Paritätische Gesamtverband vertritt ungefähr 160 Betreuungsvereine im Bundesgebiet. Heute liegt dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz ein Gesetzentwurf vor, der die Erhöhung der seit 2005 unveränderten Vergütung derjenigen regelt, die als Vormünder und Betreuer Menschen zur Seite stehen, die ihrer Hilfe bedürfen. Hierbei handelt es sich um volljährige Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung ihrer Gesundheit, ihrer



körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit an der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gehindert sind und deshalb ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Sowohl die demographische Entwicklung als auch die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen und Analysen der Krankenkassen, insbesondere zur Zunahme auch von psychischen Erkrankungen, lassen vermuten, dass der Bedarf an Unterstützung, insbesondere auch durch Betreuerinnen und Betreuer, nicht nachlassen wird. In der Altenpflege hat man die Bedeutung der Entwicklung erkannt und versucht, zum Beispiel durch finanzielle Aufstockungen, entgegenzusteuern. Diese Anerkennung wünschen wir uns auch für die rechtliche Betreuung. Auf die seit Jahren zwar marginal rückläufigen, aber gleichbleibend hohen Zahlen neueingerichteter Betreuungen haben Betreuerinnen und Betreuer keinen Einfluss. Sie sind verlässlich da, um den Menschen, die die Unterstützung und Hilfe benötigen, mit in der Regel qualitativ guter Arbeit zur Seite zu stehen. Die Ergebnisse der Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Auftrag des BMJV stellen unter anderem fest, dass ca. 10 bis 15 Prozent der eingerichteten Betreuungen entbehrlich wären, wenn ausreichend andere Hilfen zur Verfügung stünden. Dafür können aber Betreuerinnen und Betreuer nichts. Unsere Betreuerinnen und Betreuer fühlen sich in der Debatte um eine höhere Vergütung in ihrer Arbeit nicht ausreichend wahrgenommen und haben das nicht unberechtigte Gefühl, dass auf ihrem Rücken Probleme ausgefochten werden, die sie nicht zu verantworten haben. Das führt zu Frust.

Dieser führt wiederum dazu, dass Betreuerinnen und Betreuer sich vom Berufsfeld abwenden und in Zeiten eines mehr als entspannten Arbeitsmarktes andere und besser bezahlte Tätigkeiten suchen und finden. Die Kehrseite der Entwicklung ist, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur schwer gefunden werden können und Stellen lange unbesetzt bleiben. Zum Gesetz: Die Vergütungssätze müssen schnellstmöglich angepasst werden. Zum Gesetzentwurf möchte ich nur einzelne Punkte aus der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes herausgreifen. Die Orientierung an den Kosten der Refinanzierung einer Vollzeitvereinsbetreuerstelle und die Zugrundelegung der

Entgeltordnung des TVöD sind zu begrüßen, da dies objektivierbare Kriterien zur Vergütungshöhe darstellen. Auch die Beibehaltung des pauschalierten Vergütungssystems und die Fortschreibung durch vereinfachte Fallpauschalen ist unseres Erachtens der richtige Weg, da dies streitvermeidend, einfach und kalkulierbar ist. Die der Fallpauschale zugrundeliegende Zeitannahme gehört aber unseres Erachtens weiter überprüft. Insbesondere im Zusammenhang mit den ab 2020 fortlaufenden Reformen des BTHG – wie schon angesprochen –, muss geprüft werden, wie viel Zeit Betreuung in Umsetzung der UN-Behinderenrechtskonvention tatsächlich benötigt. Grundsätzlich glauben wir, dass die Erhöhung der Vergütungssätze auch Qualitätsanreize schaffen kann. Allerdings werden – wie schon eingangs bemerkt – diejenigen Betreuungsfälle nicht ausreichend berücksichtigt, deren Aufwand im Laufe der Betreuungszeit zunimmt oder zumindest gleich bleibt. Hier sollte über die Möglichkeit eines besonderen Ausgleiches oder Ähnliches nachgedacht werden. Bedauerlich ist auch, dass die Erstattung der Dolmetscherkosten, trotz der Diskussion in der Facharbeitsgruppe und guter Lösungsansätze, keinen Eingang in das Gesetz gefunden hat. Wir schlagen daher vor, dass über einen Kostenersatz im Einzelfall und mit Nachweis nachgedacht wird. Eine weitere Kritik ist, dass eine Humanisierung der Fallpauschalen nicht angedacht ist oder in irgendeiner anderen Art und Weise berücksichtigt wird. Trotz der vorgenannten Kritik wollen wir dem Gesetzentwurf insgesamt aber zustimmen, da die Erhöhung zwingend notwendig ist. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Schulze. Frau von Stösser, bitte schön. Sie haben das Wort.

SVe Adelheid von Stösser: Auch ich bedanke mich, dass ich hier sein darf. Ich hätte nicht damit gerechnet, zumal es den Anschein hat, als sei das Gesetz im Grunde schon durch. Ich komme aber doch noch einmal mit ein paar Aspekten, die aus meiner Sicht bislang nicht bedacht wurden. Vielleicht kurz zu meiner Person: Ich komme nicht aus der Betreuung, ich komme aus der Pflege und bin seit 1970 mit der Pflege befasst, zunächst als Krankenschwesterlehrerin für Pflegeberufe, dann als Leiterin von Projekten an Unikliniken und Pflegeeinrichtungen sowie als Autorin mehrerer Fachbücher. Seit 14 Jahren bin



ich Vorsitzende und Geschäftsführerin der Pflegeethik Initiative. In dieser Funktion komme ich regelmäßig mit der Kehrseite, der dunklen Seite der Macht in Berührung, in Form von Erfahrungen, die man so nicht akzeptieren darf. Um es einmal aus der Sicht eines Betroffenen zu sagen: Ich dachte immer, so etwas gibt es nur in Bananenrepubliken. Aufgrund der Erfahrung mit Missbrauch durch rechtliche Betreuer wurde ich 2015 Mitglied bei Transparency und bin dort in der Arbeitsgruppe Gesundheitswesen für den Bereich Pflege und Betreuung zuständig. Die Stellungnahme von Transparency, eine Erfahrungs Broschüre sowie die Stellungnahme von unserem Verein wurden an die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz verteilt. Kurz zusammengefasst die eigentlichen Punkte, die wir kritisieren und die einer weiteren Diskussion bedürfen: Die geplante Anhebung der Betreuervergütung wäre allenfalls dann gerechtfertigt, wenn damit zugleich die Zahl der Betreuten pro Betreuer auf 30 Personen begrenzt würde. Damit hätte der Einzelbetreuer mehr Zeit, nämlich vier bis fünf Minuten, die er braucht um das ordentlich zu machen. Wenn man sich die Bezahlung anschaut – ich will das jetzt hier nicht im Einzelnen ausführen –, kann man auch einen anderen Maßstab ansetzen: Zum Beispiel in Pflegeberufen, wofür eine dreijährige Ausbildung und Fortbildungen benötigt werden, verdienen die Menschen 30.000 bis 40.000 Euro im Jahr. Ein Berufsbetreuer, der 40 Betreuungen hat, kommt heute schon auf etwa 72.000 Euro. Also, da können manche wirklich von träumen. Und – damit kämen wir zu einem der nächsten Punkten – es gibt auch keine Berufsausbildung. Von der ungelernten Hilfskraft bis zum Hochschulabsolventen kann jeder Erwachsene Berufsbetreuer werden, ohne dafür eine Ausbildung oder einen Lehrgang besucht oder eine Prüfung abgelegt zu haben. Bedenkt man, welche große Verantwortung und Macht ein Betreuer hat, ist das schon sehr verwunderlich in einem Land, in dem ansonsten für alles Qualifikationsnachweise gefordert werden. Selbst Berufsverbände fordern das. Was vor allem fehlt, sind wirksame Regeln und Strukturen zum Schutz vor Korruption bei rechtlicher Betreuung. Eine Lösung, die ich mir vorstellen könnte, wäre, die geplante Erhöhung der Vergütung sowohl an eine Absenkung der Anzahl der Betreuungen pro Betreuer als auch an

eine Zertifizierung zu knüpfen. Sprich: Nur Betreuer, die erfolgreich anerkannte Lehrgänge besucht haben und nicht mehr als 30 Betreuungen führen, erhalten die erhöhte Vergütung. Insgesamt muss man sagen, dass unser Betreuungssystem in vielerlei Hinsicht dringend reformbedürftig ist. Über eine Anhebung der Betreuungsvergütung sollte erst dann entschieden werden, wenn der Staat sichergestellt hat, dass sich Bürger nicht fürchten müssen, einen Betreuer zugeteilt zu bekommen, der nach persönlichem Ermessen über ihr gesamtes Leben verfügen kann und dem sie völlig ausgeliefert sind.

Der **Vorsitzende**: Ich bedanke mich. Herr Winterstein schließt den Reigen der Eingangsstellungen. Bitte schön, Herr Winterstein.

SV Peter Winterstein: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, vielen Dank für die Gelegenheit zur Äußerung. Den Verein Betreuungsgerichtstag gibt es schon seit 1988. Wir haben auch damals schon die Reform begleitet. Die Vergütungsanpassung ist überfällig, weil wir Zeit gewinnen müssen, um Reformschritte vorzubereiten. Frau von Stösser hat ein paar Mängel aufgezeigt, die es in der Praxis tatsächlich auch in der einen oder anderen Ausformung gibt. Andere haben auch darauf hingewiesen, wo wir Probleme haben. Die ISG-Untersuchung, auch die Untersuchungen des IGES-Institut haben ebenfalls solche Probleme aufgezeigt. Wir müssen Zeit gewinnen. Die Höhe der vorgeschlagenen Anpassung bleibt aber hinter der Forderung zurück, insbesondere bei den Stundensätzen. Die Sozialarbeitervergütungen sind seit 2005 um über 30 Prozent gestiegen und unter Abzug der steuerlichen Veränderungen, die es gegeben hat, gibt es auf jeden Fall 25 Prozent höhere Betreuungskosten. Das betrifft insbesondere die Betreuungsvereine und die sind ganz besonders systemrelevant, weil sie die Aufgabe haben, Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche zu beraten und zu unterstützen. Ihr Bestehen liegt im öffentlichen Interesse und ihre Beratungskompetenz setzt voraus, dass sie auch im Einzelfall Know-how haben und nicht nur Querschnittstätigkeiten ausüben. Berater allein können nicht von Fallerfahrungen reden. Betreuungsvereine und besonders qualifizierte berufliche Einzelbetreuer berichten nun, dass die



vorgeschlagenen Erhöhungen nicht ausreichen. Besonders gute Betreuungsvereine haben schon aufgegeben. Mich erschreckt, mit welcher Resignation in den letzten Tagen Vertreter von Vereinen nach Bekanntwerden der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Schluss gekommen sind, dass sie jetzt konkret die Schließung planen müssen. Zu den Vorschlägen: Fallpauschalen statt Stundensätze – ist die Grundlage für alle Pauschalen durch die UN-Behindertenrechtskonvention seit zehn Jahren überholt. Wir müssten eigentlich ein anderes System haben. Denn die UN-Behindertenrechtskonvention erfordert, dass wir nicht vertreten und verwalten, sondern dass wir herausfinden, was der Betroffene eigentlich möchte und dass er bei seiner Entscheidung unterstützt wird, dass sein Wille und seine Präferenzen geachtet werden. Die Diskussion über die hier aufgezeigten Mängel braucht aber Zeit und die müssen wir uns mit einem Zwischenschritt kaufen. Das gibt dem Gesetzgebungsverfahren einen Sinn. Die Fallpauschalen haben den Scharm, dass sie eine schnellere Anpassung ermöglichen. Rechts-technisch ist es nämlich möglich, mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung hinsichtlich der Vergütungstabellen A bis C der Anlage zu § 4 VBVG-E zu basteln, wenn sie sich bei den Schlussvorschriften eine Verordnungs-ermächtigung mit hineinbauen. Die Bemessungsgrundlage TVöD S 12 für Vereinsangestellte ist nicht zu beanstanden. Eine organisierte Einzelbetreuung war auch Grundlage der Überlegungen bei Einführung des Gesetzes. Was die Stellungnahmen des Bundesrates angeht, so stimme ich mit Herrn Fröschle überein: Es gibt keinen Grund das irgendwie hinauszuzögern. Die finanziellen Mittel werden sowieso erst im Januar 2020 gebraucht. Was die Begleitforschung angeht, bin ich völlig konträrer Ansicht zu Herrn Fröschle: Selbst bei einem Inkrafttreten im Sommer werden wir ein Ausschreibungsverfahren für den Forschungsauftrag zu erwarten haben. Das Vergabeverfahren läuft dann vielleicht nächstes Jahr im Sommer oder im Herbst. Bis 2024 werden wir möglicherweise noch gar keine fertigen Ergebnisse haben. Alle, die in diesem System ernsthaft auf Qualität bedacht sind, brauchen aber ein Signal, dass die nächste Vergütungserhöhung nicht in 14 Jahren, im Jahr 2033, sondern

schneller kommt. Und deshalb empfehle ich schnellstens „durch damit“. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke, Herr Winterstein. Danke auch an die Sachverständigen für die Eingangsstellungnahmen. Jetzt kommen wir zur ersten Fragerunde. Herr Maier, Frau Winkelmeier-Becker, Frau Keul sowie Herr Heidenblut und Herrn Straetmanns. Herr Martens auch noch. Herr Maier hat sich zuerst gemeldet und Frau Winkelmeier-Becker als Zweite. Herr Maier, bitte schön.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Zum Prozedere, man kann eine Frage an zwei Sachverständige stellen?

Der **Vorsitzende**: Genau. Wir haben keine Redezeitbegrenzung, wünschen uns allerdings, dass man sich kurzfasst. Die Abgeordneten haben das Recht, eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Das Rederecht gilt übrigens auch für Frau Rüffer, die aus einem anderen Ausschuss zu uns gekommen ist. Wir handhaben das immer etwas lockerer hier. Jetzt habe ich aber wirklich alles gesagt, was ich eingangs vergessen hatte. Herr Maier, bitte.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Ich hätte eine Frage an Frau Özkan und an Herrn Klitschka. Und zwar geht es um die Begrenzung der Anzahl der Betreuungen pro Betreuer, was Frau von Stösser gesagt hat. Würden Sie das eher befürworten, dass man da eine Limitierung einführt und sagt, ab 30 – war hier im Gespräch – oder 40 Betreuungen, ist Schluss, mehr kann ein Betreuer nicht mehr nehmen? Oder würden Sie sagen, dass kann man so nicht entscheiden, das muss man eben dem freien Spiel überlassen? Gleiche Frage auch an Herrn Klitschka. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Frau Winkelmeier-Becker und dann Frau Keul. Bitte.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Von meiner Seite zunächst an alle Sachverständigen ein herzliches Dankeschön, dass Sie uns heute beratend zur Verfügung stehen. Wenn ich das richtig sehe, sind Sie alle auch selber in der Praxis engagiert. Deshalb auch unter diesem Aspekt noch mal ein Dankeschön, weil Ihre Arbeit es vielen Menschen ermöglicht, selbstbestimmt zu leben, was sie ohne diese Unterstützung nicht machen könnten. Dafür brauche ich noch nicht



einmal Sachverständige, um zu verstehen, dass Sie im Moment nicht jede Minute angemessen vergütet bekommen.

Sie tun es eben auch, weil Sie eine innere Motivation haben. Dafür noch einmal vielen Dank! Wir haben einen Prozess begonnen, um zu erreichen, dass sich Engagement und Vergütung besser decken. Wir hatten das auch schon vor zwei Jahren in der vergangenen Legislaturperiode unternommen und sind dann nicht weiter gekommen. Auch der aktuelle Gesetzentwurf ist im Bundesrat liegen geblieben, was ein Spannungsverhältnis zeigt, das auch heute hier sehr deutlich wird. Hier gibt es eine Grundannahme, dass die Vergütungserhöhung überfällig ist und man schon absehen kann, dass sie nicht lange den erforderlichen Bedarf decken wird. Und natürlich können Sie sich auch vorstellen, wie wir die Gespräche mit den Ländern führen und diese ganz andere Bedenken und Argumente vorbringen: wie sehr das Ganze in den Länderhaushalten zu Buche schlägt. Ich glaube, das brauche ich Ihnen gar nicht zu erklären. Das ist jedem bekannt, der auch die letzte Stellungnahme des Bundesrates gesehen hat, die ich jetzt aber gar nicht überbewertet will. Ich habe eine Frage an Frau Dannhäuser und an Frau Dr. Hajasch. Ich möchte Sie vor allem noch mal in Ihrer Expertise für Betreuungsvereine ansprechen. Vielleicht können Sie uns noch einmal darlegen, wie brenzlig die Situation bei den Betreuungsvereinen ist, inwieweit das hier eine notwendige Verbesserung ist und inwieweit sie helfen kann. Wir haben im Moment die Entwicklung, dass Betreuungsvereine sich nicht mehr im Stande sehen, ihre Aufgaben zu erfüllen und sie niederlegen. Also, welche Auswirkungen hat diese Gesetzesänderung, wenn wir sie so ins Gesetzblatt bekommen? Welche anderen Dinge müssten wir vielleicht auch gegenüber den Ländern zur Sprache bringen, vielleicht auch gegenüber den Kommunen, um die Betreuungsvereine zu stabilisieren? Was würde geschehen, wenn wir das nicht hinbekämen? Welche Alternativszenarios müssten wir da gewärtigen, wenn die Betreuungsvereine nicht stabilisiert werden könnten? Danke schön.

Der **Vorsitzende**: Das war jetzt eigentlich eine Frage mit drei Unterfragen. Also eine ausführliche Frage haben Sie gestellt und auch noch an zwei

gleichzeitig. Wir gucken mal, ob Sie das mit einer Antwort jeweils hinbekommen. Frau Keul ist die Nächste und dann Herr Martens.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Auch von meiner Seite vielen Dank für Ihre Stellungnahmen. Ich schließe mich dem an, was die Kollegin Winkelmeier-Becker gerade zur Notwendigkeit der Betreuung gesagt hat. Da gibt es ja eine breite Übereinstimmung hier. Deswegen will ich zu den Alternativen und in Vorwegnahme der Kritikpunkte des Bundesrates nachfragen – und zwar bei Frau Schulze und Frau Hajasch. Frau Schulze, Sie hatten angedeutet, dass 10 bis 15 Prozent der Betreuungen entbehrlich wären, wenn etwas anderes da wäre – darauf verweisen ja auch die Ländervertreter gern –, aber es sei nichts anderes da. Was wäre denn das, was da eigentlich sein müsste, was da nicht ist? Und wer müsste das, was da nicht ist, eigentlich finanzieren? Welches Ressort oder welche Institution? In eine ähnliche Richtung geht auch meine Frage an Frau Hajasch. Sie hatten nur ganz kurz am Rande angedeutet, dass es irgendwo eine Vermischung von sozialer und rechtlicher Assistenz und Betreuung gebe. Vielleicht könnten Sie noch einmal deutlich machen, was Sie mit dieser Vermischung gemeint haben, welche Möglichkeiten Sie sehen, dieser Vermischung entgegen zu wirken und die Dinge wieder klarer zuzuordnen? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Martens, dann Herr Straetmanns und dann Herr Heidenblut.

Abg. **Dr. Jürgen Martens** (FDP): Vielen Dank auch von meiner Seite und der FDP an die Sachverständigen, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns zur Verfügung zu stehen. Ich habe zwei Fragen an Herrn Klitschka vom Verband der Berufsbetreuer. Sie haben in Ihrem Vortrag eine Diskrepanz zwischen aufgewandter und tatsächlich bezahlter Zeit erwähnt. Das ist dieser Unterschied zwischen 17 und 24 Prozent, wenn ich das richtig verstanden habe. Haben Sie Anhaltspunkte dafür, wie sich das in Zukunft entwickeln könnte aus Ihrer Sicht? Zweitens, Sie haben gesagt, die Vergleichsberechnungen mit dem angestellten Vereinsbetreuer seien unstimmig oder würden nicht passen. Könnten Sie da erläutern, warum aus Ihrer Sicht eine solche Vergleichsberechnung nicht richtig funktioniert?



Der **Vorsitzende**: Herr Straetmanns, bitte.

Abg. Friedrich Straetmanns (DIE LINKE.): Von meiner Seite auch noch einmal ganz herzlichen Dank an alle Sachverständigen für die Expertise, die Sie uns heute hier zur Verfügung stellen und besonders an Sie, Frau Özkan, dass Sie uns mal den Arbeitsalltag einer Berufsbetreuerin und eines Berufsbetreuers so plastisch dargestellt haben. Deshalb meine zwei Fragen an Sie: Für wie wichtig halten Sie die Qualifizierung von Berufsbetreuern und sind Sie der Meinung, dass dafür aus den Vergütungen genug Geld zur Verfügung steht? Zweite Frage: Ist es mit der bisherigen und der künftigen Vergütung möglich, eine angemessene Altersabsicherung aufzubauen? Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Danke sehr. Herr Heidenblut, bitte schön.

Abg. Dirk Heidenblut (SPD): Zunächst möchte ich mich dem allgemein schon geäußerten Dank an die Expertinnen und Experten anschließen. Ich habe jetzt gelernt, dass man seine Fragen mit vielen Unterfragen stellen muss und dann mehr als eine durchkriegt. Das versuche ich jetzt mal. Meine Frage geht an Herrn Becker und an Herrn Winterstein. Immer wieder war die Evaluation und die Länge der Evaluation Thema. Das Ganze wurde aber zum Teil auch im Zusammenhang mit der fehlenden Dynamisierung angesprochen. Ich bin mir jetzt nicht ganz sicher. Ich würde gern von Ihnen beiden hören, warum genau Sie die Evaluation in dieser Länge und insbesondere in der Verlängerung, die der Bundesrat fordert, kritisch finden? Wie sehen Sie den Einfluss des laufenden Qualitätsverfahrens und würden Sie es anders sehen, wenn die Dynamisierung anders geregelt wäre?

Der **Vorsitzende**: Das waren alle Unterfragen? Vom Umfang her waren die Fragen vergleichbar mit denen von Frau Winkelmeier-Becker. Bei der nächsten Fragerunde können wir uns ja wieder an die Regularien halten. So, dann sehe ich keine weiteren Wortmeldungen in dieser Fragerunde? Doch, Herr Müller, bitte schön.

Abg. Axel Müller (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Fröschle. Und zwar ging es mir um die Frage, wie es – insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Betreuungsbedarf je nach Grad der Einschränkung, die

jemand hat, sehr individuell und sehr unterschiedlich ist – mit einer zahlenmäßigen Begrenzung der Betreuungsfälle pro Betreuer funktionieren könnte. Halten Sie unter diesem Aspekt die Fallpauschalen, die wir ja favorisieren, für die bessere Lösung oder sind Sie der Meinung, dass über Stundensätze abgerechnet werden sollte? Das wäre natürlich wieder ein Zurück zum alten System.

Der **Vorsitzende**: Danke schön. Jetzt sehe ich keine weiteren Wortmeldungen. Dann starten wir in die Antwortrunde. Herr Winterstein beginnt. Eine Frage haben Sie von Herrn Heidenblut gestellt bekommen. Bitte schön.

SV Peter Winterstein: Die Frage der Länge der Evaluation ist im Zusammenhang mit der Gesamtsituation sehen, die wir haben. Wir haben jetzt Untersuchungen vorliegen, die überzeugend belegen, dass wir bei den Personalkosten einen großen Rückstand haben. Wir haben auch Untersuchungen vorliegen, die belegen, dass statt geleisteter 4,1 Stunden nur 3,3 Stunden bezahlt werden. Wir haben noch weitere Untersuchungen vorliegen, die eher die Frage aufwerfen, ob die Betreuer eigentlich rechtliche Betreuungsarbeit oder ausgefallene Sozialarbeit, die von den zuständigen Systemen nicht erbracht wird, leisten.

All diese Fragen stehen weiterhin im Raum. Deshalb müssen wir das System weiter gründlich beobachten, und zwar so schnell wie möglich und nicht erst in fünf Jahren. Das heißt, es ist dringend erforderlich, dieses System weiter zu untersuchen, etwa auch durch eine jährliche Berichterstattung der Bundesregierung. Dazu müssten wir eine entsprechende Statistik haben. Ich weiß – als fast 40 Jahre lang in der Landesjustiz Tätiger –, wie sehr wir uns immer dagegen wehren. Wir haben nur eigene Personalfragen und nicht Systemfragen statistisch abgebildet, wie wir es hier machen müssten. Das heißt, wir brauchen diese Evaluation. Wir müssen sehen, was diese Veränderungen, die hiermit beschlossen werden, im System anrichten. Das ist ein Mobile. Ich habe an verschiedenen Betreuungsrechtsänderungsgesetzen mitgearbeitet. Wir haben an einer Seite gezupft und waren dann erstaunt, was sich an anderer Stelle bewegt hat. Wir müssen beobachten, was jetzt passiert, insbesondere mit einer siebzehnprozentigen Anpassung, die nicht



vollständig an das alte System anschließt, sondern von neuen Parametern ausgeht. Das ist wichtig. Sonst wissen wir nichts.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Winterstein. Frau Schulze hat eine Frage von Frau Keul gestellt bekommen. Bitte schön.

SVe Karina Schulze: Es ging um die Aussage der Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis, dass zehn Prozent der Betreuungen entbehrlich sein könnten, wenn ausreichend andere Hilfen zur Verfügung stünden. Die Frage war, was helfen könnte, um dieses Potenzial auszuschöpfen. So habe ich Sie verstanden. Dazu muss man sagen, dass die Studie auch ausführt, dass die rechtliche Betreuung in der Regel bestellt wird, weil teilweise von den Betroffenen bestimmte Mitwirkungspflichten nicht ausgeübt werden und dass diesem bereits die Hilfe fehlt, um ihre Sozialleistungsansprüche geltend zu machen. Im Rahmen der Studie wurde die Frage aufgebracht, was denn helfen und unterstützen könnte. Da sind diverse Dinge aufgeführt worden, soweit ich mich erinnere. Unter anderem eben auch das, was es im Moment schon gibt: Eine niedrigschwellige Schuldnerberatung, der Ausbau von sozialpsychologischen Diensten usw. Der Gedanke dahinter ist: Warum stehen diese Hilfen nicht ausreichend zur Verfügung? Weil sie in der Regel finanziell und personell zu gering ausgestattet sind. Das heißt, es würde helfen, wenn man in dieses System mehr Geld und mehr Personal geben würde. Solange das nicht passiert oder nicht passieren kann, ist die Frage, was die Alternative wäre. In der Studie wird das Fallmanagement ins Spiel gebracht, bei dem Menschen beispielsweise von Betreuern und Betreuerinnen zeitlich befristet begleitet werden, ohne dass diese eine Vertretungsbefugnis hätten. Sie begleiten die betroffenen Menschen, helfen ihnen, ihre Anträge zu stellen oder ihre Leistungen durchzusetzen und stellen mit ihnen gemeinsam fest, wo die Defizite sind, um ihre Ansprüche durchsetzen zu können. In Österreich gibt es ein vergleichbares System, das einer rechtlichen Betreuung immer vorgeschaltet ist. Das Verfahren nennt sich Clearing oder Clearing Plus, bei dem Menschen für einen gewissen zeitlichen Rahmen begleitet werden, um zu gucken, ob eine rechtliche Betreuung tatsächlich

nötig ist oder nicht. Nur wenn am Ende des Verfahrens festgestellt wird, dass Defizite nicht anders ausgeglichen werden können, wird eine rechtliche Betreuung eingerichtet. In die Richtung geht letztendlich auch das Fazit der Studie zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis.

Der Vorsitzende: Danke, Frau Schulze. Frau Özkan hat drei Fragen gestellt bekommen. Eine von Herrn Maier und zwei von Herrn Straetmanns. Bitte schön.

SVe Hülya Özkan: Die erste Frage war, ob es eine Fallzahlbegrenzung geben sollte. Ich bin ganz ehrlich: Ja, gern, wenn ich genauso viel verdienen würde, als hätte ich 43, 60 oder sonst wie viele Betreute. Mit 30 Betreuten sind wir, was den Verdienst angeht, nicht, was die Arbeit angeht, einem Teilzeitbeschäftigen gleichgestellt. Es gibt Berufsbetreuer, die haben Mitarbeiter – dazu gehöre ich auch –, die im Büro sehr effizient arbeiten können, die sich sehr gut strukturiert haben und auch mit 60 Klienten ihrer Arbeit sehr gut nachgehen können, auch ohne die zu Betreuenden zu vernachlässigen. Deswegen würde ich einer Begrenzung auf 30 Betreute nicht zustimmen. Ich kam letztes Jahr tatsächlich auf die 74.000 Euro Umsatz, die Frau von Strösser erwähnt hat. Davon muss ich aber noch meine Büroinfrastruktur, also alles, was die berufliche Selbstständigkeit mit sich bringt, bezahlen. Davon muss ich meine Sozialversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Pflichtbeiträge, wie die Berufsgenossenschaft, bezahlen. Um die komme ich gar nicht herum, selbst wenn ich wollte. Damit antworte ich auf die Frage von Herrn Straetmanns: Eine angemessene Altersabsicherung ist in meinem Fall so tatsächlich nicht möglich. Ich müsste sehr viel Geld aufbringen, um in die Rentenkasse einzuzahlen, damit ich im Alter etwas davon habe. Das ist mir aber so nicht möglich. Ich habe eine private Rentenversicherung. Aber einige Betreuer witzeln schon, dass man, wenn man in Rente geht, schon weiß, wie man Grundsicherung beantragt. Ja, ich lass das mal so stehen. Was die zweite Frage angeht: Für selbstständige Berufsbetreuer ist Qualifizierung ein Luxus. Das mache ich persönlich sehr gern, weil es mir die Zeit erspart, die ganzen Gesetze eins zu eins durchzulesen. Aber dafür ist tatsächlich nicht



genug Geld da. Wir werden oft mit den Vereinsbetreuern verglichen. Allerdings müssen die Vereinsbetreuer die Qualifizierung nicht selbst bezahlen. Ich muss das für mich als Selbstständige in voller Höhe bezahlen. Bei Angestellten – das wissen Sie ja selbst – wird das vom Arbeitgeber bezahlt. Qualifizierung muss aber sein, weil sich so viel ändert, in der Rechtsprechung oder durch das BTHG. Da kann ich nicht einfach blindlings drauflosrennen und hoffen, dass das alles im Berufsalltag klappt, sondern ich muss mich auch sehr gründlich darauf vorbereiten.

Der **Vorsitzende:** Danke schön. Der Nächste ist Herr Klitschka mit drei Antworten zu einer Frage von Herrn Maier und zwei Fragen von Herrn Martens. Bitte schön.

SV Walter Klitschka: Die erste Frage war die nach der Fallobergrenze, die von der Kollegin schon teilweise beantwortet wurde. Es kommt darauf an, wie man organisiert ist. Wir gehen immer davon aus, dass Betreuung zwei Komponenten hat. Da ist einmal die persönliche Betreuung, die persönlichen Gespräche mit dem Betreuten, und das andere ist, ich sage mal, Aktenarbeit. Wenn ich eine größere Zahl von Betreuungen habe, kann ich die Aktenarbeit an Angestellte delegieren und brauche sie nicht selber zu machen. Bei einer Fallbegrenzung kann ich mir keine Angestellten leisten. Bei einer Anzahl von 25 oder 30 Betreuten, wäre ich zu 60 bis 70 Prozent mit Aktenarbeit beschäftigt, die mir aktuell meine Angestellte abnimmt. Das heißt, im Ergebnis würde eine Fallobergrenze sogar zu einer verminderten Qualität führen. Was die Differenz zwischen der in der Studie festgestellten aufgewendeten Zeit pro Betreuung zu der bezahlten Zeit, die nach der Studie bei 24 Prozent liegt, betrifft: Wenn es jetzt nur eine Erhöhung von 17 Prozent oder noch weniger für die Berufsbetreuer gibt, werde ich die Zeit, die ich pro Betreuten aufwende, reduzieren müssen. Das heißt, es kommt beim Betreuten weniger an, weil ich mich sonst nicht refinanzieren kann. Berücksichtigt man noch die erhöhten Anforderungen nach dem BTHG und den anderen Gesetzen, wird noch weniger Zeit pro Betreuten übrig bleiben. Die zweite Frage nach dem Ansatz für Vereinsbetreuer bzw. Berufsbetreuer: Wir haben in der Anlage zu unserer Stellungnahme vorgerechnet, dass bei einem Berufsbetreuer unter

Abzug aller seiner zu leistenden Versicherungsbeiträge, Rentenbeiträge usw. noch 1.478 Euro übrig bleiben. Man kann jetzt über diese Zahl streiten. Wir sind von 40 Betreuungen ausgegangen. Die Zahlen deckten sich weitgehend mit der ISG-Studie. Danach hat ein Berufsbetreuer bereits heute nur 1.478 Euro in der Tasche. Um existieren zu können, müssen wir auf die Altersvorsorge verzichten und – da stimme ich der Kollegin zu – offenen Auges in die Grundsicherung gehen oder weit über die Rentenzeit hinaus arbeiten. So geht es vielen Selbstständigen. Aber es kann nicht die Lösung sein, dass man einem ganzen Berufszweig sagt: „Wenn ihr euch keine ordentliche Altersabsicherung leisten könnt, nehmen wir euch dafür später in die Sozialkasse auf.“ Die von uns errechneten Zahlen sind vom Steuerberater abgesichert und vor dem Hintergrund der Erfahrungen in meinem eigenen Betrieb stimmig. Die Erhöhung von 17 Prozent würde für uns bedeuten, dass wir ein Einkommen von ungefähr 1.730 Euro herausbekämen. Das liegt unterhalb dessen, was man für ein angemessenes Leben benötigt. Damit wird es weiterhin so sein, dass Berufsbetreuer auf eine ordentliche Altersabsicherung verzichten werden. Danke.

Der **Vorsitzende:** Danke, Herr Klitschka. Frau Hajasch ist mit zwei Fragen konfrontiert. Eine von Frau Winkelmeier-Becker und eine von Frau Keul. Bitte schön.

SVe Dr. Lydia Hajasch: Zur ersten Frage: Sie wollten näher erläutert bekommen, wie die tatsächliche Situation der Vereine aussieht bzw. wie brenzlig sie ist und was notwendig wäre, um das zu ändern. Die Betreuungspraxis unserer Vereine ist tatsächlich sehr brenzlig, insbesondere wenn man sich die Betreuungsvereine anschaut, die einen bestimmten Personenkreis betreuen. Es gibt Betreuungsvereine, die in verstärktem Maße Menschen mit geistiger Behinderung betreuen und gerade bei denen reichen schon jetzt die angedachten Pauschalen nicht aus, um den Zeitaufwand zu investieren, der nötig ist, wenn Selbstbestimmung ernst genommen wird. Man könnte vielleicht tatsächlich darüber nachdenken, ob man die in § 5a VBVG-E vorgesehenen gesonderten Pauschalen auf andere Betreuungsfälle, Umstände oder Situationen ausdehnt. Ein einfaches Beispiel sind die Fahrtkosten. Hier



werden 8,5 Prozent zugrunde gelegt. Zum einen handelt es sich dabei um eine relativ veraltete Zahl. Wenn man das ausrechnet, bleibt dem Betreuer so wenig, dass eine direkte Kommunikation zwischen Betreuer und Betreutem eigentlich unterbunden wird. Da würden wir uns wünschen, dass man nochmal überlegt, ob die Zahlen, die man da zugrunde legt, tatsächlich zutreffend sind. Gleiches gilt in Bezug auf die Kosten für einen Vereinsmitarbeiter. Da werden zwar diese 2 Prozent Zuschlag draufgeschlagen, aber wenn man bedenkt, dass der Zuschlag immer um jeweils 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, dann ist jetzt schon absehbar, dass da sowieso – aufgrund der gestiegenen Lohnkosten – eine Lücke entstehen wird. Zumindest diese Lücke könnte man über eine Dynamisierungsregelung auffangen. Was die weitere Situation betrifft, wird Frau Dannhäuser wahrscheinlich gleich auch noch mehr zu sagen können. Was man aber vielleicht mitnehmen könnte, wenn man mit den Ländern im Gespräch bleibt – das hat jetzt nichts unbedingt mit dem Gesetz hier zu tun –, ist natürlich die erschreckende Finanzierung der Querschnittsarbeit. Auch das sollte mit reingenommen werden. Zur zweiten Frage: Vermischung sozialer und rechtlicher Betreuung. Das ist ein Streithema seit jeher. Wo ist da die Grenze? Wofür ist der Eine zuständig und wofür der Andere? Da erhoffen wir uns – wahrscheinlich nicht nur wir, sondern auch noch andere –, dass der Reformprozess hier mehr Klarheit reinbringt. Hinter dieser Aussage steckt im Prinzip der Kritikpunkt, dass wir gar nicht mehr so viel rechtliche Betreuungsarbeit brauchen – so ja auch im Regierungsentwurf angesprochen –, wenn der Betroffene stationär untergebracht ist. Da sehen wir die Gefahr, dass das, was stationär oder auch ambulant durch die Betreuungskräfte, die nicht rechtliche Betreuer sind, erledigt wird, immer gleichgesetzt wird mit der rechtlichen Betreuung. Rechtliche Betreuung soll quasi die Handlungs- und Rechtsfähigkeit stärken. Das hat nichts damit zu tun, dass in einer Wohnform eine Komplettversorgung oder eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung mit Pflege- und Betreuungskräften vorhanden ist. Die dahinterstehende Kritik ist sozusagen die, dass man die Anknüpfung an die Wohnform – das klang hier auch schon mehrmals durch – insbesondere vor dem Hintergrund des BTHG und

der Eingliederungshilfe, wie sie ab dem nächsten Jahr erfolgen wird, tatsächlich überdenken sollte. Deswegen sollte im Laufe des Diskussionsprozesses die Schnittstellenfrage deutlicher erklärt werden. Wenn man da noch eine bessere Schnittstelle schaffen könnte zwischen der sozialen und der rechtlichen Betreuung, würde das zumindest zu einer Reduzierung des Betreuungsbedarfes führen. Danke.

Der **Vorsitzende:** Danke, Frau Hajasch. Herr Frösche hat eine Frage von Herrn Müller gestellt bekommen. Bitte sehr.

SV Prof. Dr. Tobias Frösche: Streng genommen waren es zwei Fragen. Die Erste war die nach der zahlenmäßigen Begrenzung. Das ist ziemlich einfach zu beantworten. Bei einer Zahlenbegrenzung auf 30 Betreute würde die Rechnung, die die Bundesregierung für die Betreuungsvereine aufgemacht hat, bei weitem nicht mehr aufgehen. Die Vereine könnten alle sofort schließen. Wir bräuchten eine Unzahl zusätzlicher neuer Betreuer. Sie müssten gleich um 40 oder 50 Prozent erhöhen, damit die Rechnung wieder aufgeht. Aber dann haben wir die neuen Betreuer auch noch nicht gefunden. Es ist aber auch sonst schwierig. Bei den Amtsvormündern hat man auf 50 begrenzt. Die unterschiedlichen Betreuungsfälle zu vergleichen, ist übrigens schwierig. In einem Fall haben Sie eine Betreuung mit der einzigen Aufgabe, den Abschluss eines Erbteilungsvertrages zu begleiten. Dann gibt es bei ganz schwierigen Menschen immer noch Betreuungen für alle Angelegenheiten. Außerdem fallen auch die Pauschalen sehr unterschiedlich aus. Wenn Sie 30 mal 100 Euro Pauschale haben, kommen Sie damit natürlich nicht klar. Damit dürfen Sie keine langjährigen Betreuungen übernehmen, was aber wiederum diejenigen tun, die viel mit intelligenzgeminderten Menschen zu tun haben, die lange leben, schwierig bleiben und immer weniger Geld einbringen. Also, die Fallzahlbegrenzung hat viele Nachteile. Die Frage, ob man deshalb auf konkrete Stundensätze statt Fallpauschalen gehen sollte, ist nur differenziert zu beantworten. Wir haben seit 2005 keine konkreten Stundensätze mehr. Das ist ein Rechenposten. Wir haben fiktive Stundenansätze. Die haben mit der geleisteten Arbeit nichts, aber auch gar nichts zu tun. Das ist noch nicht einmal der Durchschnitt, sondern das ist ein willkürlich



gewählter Wert. Da galt Kohl's Sprichwort: „Wichtig ist nur, was hinten herauskommt.“ Insofern haben wir längst Fallpauschalen. In die Zeit vor 2005 will hier absolut niemand zurück. Das war eine unglaubliche Rechnerei, womit Rechtspfleger Tage beschäftigt waren, in denen darüber nachgedacht wurde, ob man für einen Brief ans E-Werk tatsächlich 25 Minuten braucht, oder ob das nicht plausibel ist und man das auf 17 Minuten kürzen muss. Das sind Dinge, die funktionieren einfach nicht, das wissen wir. Den ein oder anderen Streit tragen wir immer noch aus und zwar – jetzt komme ich nochmal darauf zurück – hauptsächlich um die Frage, wo wir eigentlich in diesen Vergütungstabellen anzuordnen sind. Da muss etwas geändert werden. Aber das ist wahrscheinlich erst im Zuge der nächsten Reform möglich. Denn diese Vergütungseinordnung macht dem BGH zurzeit am meisten Arbeit. Ich finde gut, dass jetzt feste Eurobeträge im Raum stehen, weil dann endlich nicht mehr gesagt wird, es werde die Arbeitszeit nicht bezahlt. Das stimmt so nicht, man muss nur rechnen, welche Pauschalen man bekommen kann und ob die Rechnung dann aufgeht. Die muss vor allem für den Verein aufgehen, der aus diesen Einnahmen seinen tariflich nach TVöD in der Entgeltgruppe S 12 eingestuften Sozialarbeiter entlohen muss. Da ist die Rechnung jedenfalls grundsätzlich die richtige. Die einzelnen Zahlen nachrechnen kann ich nicht. Ich bin kein Betriebswirt, aber dass das die richtige Rechnung ist, davon bin ich in jeder Hinsicht überzeugt.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Fröschle. Frau Dannhäuser hat eine Frage von Frau Winkelmeier-Becker zu beantworten. Bitte schön.

SVe Barbara Dannhäuser: Und zwar die Frage, wie brenzlig die Situation für die Vereine ist. Ich packe alles andere in die Antwort rein. Eine Vergütung in Höhe von 44 Euro für die Ausübung eines akademischen Berufes, das gibt es, glaube ich, nirgendwo anders. Es gibt auch, glaube ich, keinen Beruf, der 14 Jahre keine Tariferhöhung bekommen hat.

(Zwischenruf (unbekannt) Notare.)

SVe Barbara Dannhäuser: Gut, Entschuldigung. Dann gibt es noch Notare. Aber 44 Euro ist eine Summe, die mich jedes Mal zusammenzucken lässt, wenn mein Auto in der Werkstatt ist oder

wenn meine Waschmaschine repariert wird, weil die Handwerker Stundensätze von 66 und 67 Euro ansetzen. Von daher ist die Situation in den Vereinen mehr als brenzlig. Die jetzige Tariferhöhung von 17 Prozent, die ja nicht mal in den Vereinen ankommt, ist insofern natürlich zu wenig. Wir sind aber nicht in der Lage zu sagen: „Das nehmen wir nicht.“ Die Vereine sind in der Situation, dass sie sagen: „Wir nehmen alles.“ Die leben seit Jahren von Querfinanzierungen aufgrund von anderen Aufgaben, die sie noch haben. Sie finanzieren ihre Aufgaben darüber hinaus durch Kirchensteuermittel und durch die Finanzierung der Diözese. Das sind Gelder, die sind für andere Aufgaben vorgesehen, die fehlen an anderer Stelle. Nur für Vereine, die gut aufgestellt sind, die gute Kontakte haben und gut vernetzt sind, da funktioniert das noch so einigermaßen. Bei anderen Vereinen funktioniert es nicht. Es funktioniert auch einigermaßen bei Vereinen, die junge Mitarbeiter haben, weil die einfach preiswerter sind als langjährige Mitarbeiter. Wir haben in der Studie auch festgestellt, dass gerade in den Betreuungsvereinen und bei den Berufsbetreuern vor allem Mitarbeiter arbeiten, die 45, 50 oder älter sind, und dass die einfach teurer sind als jüngere Mitarbeiter. Die Vereine haben in den letzten Jahren aus der Not heraus reagiert, indem sie die Fallzahlen erhöht haben. Damit sie eben mehr Einnahmen haben. Das ist letztendlich zulasten der Betreuten und zulasten der Mitarbeiter gegangen und hat die Qualität der Arbeit beeinträchtigt. Das hat die Studie bestätigt und das kann tatsächlich nicht so bleiben. Der Stress der Mitarbeiter führt dazu, dass sie sich entweder selbstständig machen – ob das der große Gewinn ist, wage ich zu bezweifeln – oder sie verändern sich und suchen sich andere Arbeitsfelder in der sozialen Arbeit, die besser bezahlt werden oder die mit weniger Stress verbunden sind. Die Betreuungsvereine haben massive Personalprobleme, was den Nachwuchs angeht. Wenn Betreuungsvereine sterben, und wir haben hier einige gehabt, die aufgegeben haben, dann sind die erstmal weg. So schnell werden wir an der Stelle keine anderen Betreuungsvereine haben. Wenn das weiter um sich greifen sollte, werden diese Aufgaben brach liegen. Ein Teil wird vielleicht durch die Berufsbetreuer übernommen werden können. Viele Aufgaben der Betreuungs-



vereine werden an den Betreuungsbehörden hängen bleiben. Die Kollegin, Frau Hajasch, sagte ja schon, dass eine große Aufgabe der Betreuungsvereine die Querschnittsaufgaben sind, um die es heute nicht geht, die aber trotzdem ein Problem darstellen. Es braucht eine Stärkung der Betreuungsvereine und eine öffentlich wirksame Betonung, welche wichtige Aufgabe Betreuungsvereine wahrnehmen.

Der Vorsitzende: Danke sehr. Herr Becker, Sie wurden gefragt von Herrn Heidenblut. Bitte schön.

SV Thorsten Becker: Ja, Herr Heidenblut hatte nach der Evaluierung und nach der Dynamisierung gefragt. Evaluierung klingt ein bisschen harmlos, hat aber weitreichende Folgen. Ziel des Prozesses ist, die Qualität in der rechtlichen Betreuung nachhaltig zu verbessern. Ich gebe Frau von Stösser in einem Punkt Recht: Der Bürger muss sich auf Qualität verlassen können. Ich glaube, dass wir insoweit auch auf einem guten Weg sind. Der Diskussionsprozess im BMJV, der in vier Arbeitsgruppen geführt wird, verspricht, gute Ergebnisse zu produzieren. Die Ergebnisse sind für Ende dieses Jahres vorgesehen. Danach sollen möglichst rasch – so sagt das auch der Koalitionsvertrag – qualitäts-sichernde Gesetzgebungsverfahren auf den Weg gebracht werden. Was bedeutet das im Einzelnen? Wenn wir die UN-Behindertenrechtskonvention ernst nehmen, dann muss der Klient mehr in das Zentrum des Geschehens rücken. Wir haben gerade von den Kolleginnen und Kollegen gehört, wie viele Hemmnisse es derzeit in der Betreuung gibt. Der Klient droht immer weiter aus dem Zentrum herauszurücken, weil die Rahmenbedingungen so schlecht sind. Die sind im Moment nicht geeignet, gute Qualität sicherzustellen. Der Klient muss zurück ins Zentrum. Wunsch und Wille des Klienten, aber auch der eigene Lebensentwurf müssen eine entscheidende Rolle spielen. Das kann ich nur ermitteln, wenn ich ausreichend Zeit zur Verfügung habe, um mich mit dem Klienten auseinanderzusetzen. Ein weiteres Problem besteht darin, neuen Nachwuchs zu finden. Das wird überall deutlich. Von unseren 7.000 Mitgliedern gehen in den nächsten fünf Jahren 2.000 in den Ruhestand. Wenn wir aber die Evaluierung, wie es der Bundesrat wünscht, im

Jahr 2025 beginnen, dann verweigern wir der Betreuung jede Perspektive. Es wird uns nicht gelingen, das Knowhow dieser aus dem Beruf ausscheidenden Betreuer weiterzugeben. Damit komme ich zu dem nächsten entscheidenden Punkt, wie man Qualität sichert. Qualität sichert man nicht über Fallpauschalen. Das ist ein Fehlanreiz. Es nützt uns doch nichts, wenn ich sage: „Da habe ich einen Betreuer, der macht 30 oder 40 Betreuungen.“ Ich möchte doch die Qualität in jedem einzelnen Fall absichern. Das muss uns gelingen. Wie kann man das erreichen? Das kann man erreichen durch eine gute Ausbildung und über allgemeingültige fachliche Standards, die hinterher auch überprüfbar sind. Wir reden zurzeit immer wieder von guter Betreuung. Der Diskussionsprozess im BMJV sollte vor allem die Frage beantworten, was gute Betreuung am Ende ist und wie sie überprüfbar wird. Es hätte deshalb katastrophale Folgen, wenn wir erst im Jahr 2025 mit einer Evaluierung beginnen würden – so wie es der Bundesrat vorschlägt. Wir müssen schneller wieder damit anfangen. Da bin ich bei Herrn Klitschka: Diese lange Evaluierungsfrist ist geeignet, den Qualitätsprozess, der wirklich gut anläuft – da sind sich die meisten Fachleute, die in den Facharbeitskreisen sitzen, einig – zu konter-karieren. Die Dynamisierung ist – nachdem 14 Jahre keine Anpassung stattgefunden hat – dringend notwendig. Zurzeit ist das leider nicht in Sicht.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Becker. Damit ist die erste Antwortrunde erledigt. Sind die Fragen aus der ersten Runde alle beantwortet? Das sehe ich so. Dann starten wir in die zweite Fragerunde. Herr Martens hat sich zu Wort gemeldet. Herrn Maier sehe ich als Nächsten. Herr Martens, bitte.

Abg. Dr. Jürgen Martens (FDP): Vielen Dank. Herr Becker hat die Frage der Dynamisierung der Vergütung erwähnt. Herr Klitschka, die Frage, die ich habe, ist, ob eine Indexierung, also eine automatische Anpassung, ein Modell sein könnte für eine Dynamisierung. Welche Kriterien würden Sie für sinnvoll erachten? Ist es eine Mindest-dynamisierung, die einen Basisanstieg zur Folge hätte? Die zweite Frage: Die Annahme des Gesetzgebers ist die, dass nach zwei Jahren Betreuung der Arbeitsaufwand deutlich zurückgeht. Dem haben alle Sachverständigen



widersprochen. Das ist eine Fehlannahme – offenkundig. Wie sieht es aus Sicht der Berufsbetreuer aus? Haben Sie andere Zahlen oder wie kann man das quantifizieren? Es hat sich herausgestellt, dass hier eine Fehlannahme vorliegt; Frage ist nun, in welchem Umfang.

Der **Vorsitzende**: Herr Martens, danke. Herr Maier, dann Frau Keul.

Abg. **Jens Maier** (AfD): Danke. Ich habe eine Frage an Frau von Stösser und an Frau Özkan. Es geht ja, wie vorhin von Herrn Becker ausgeführt, um Qualitätssicherung. Wir wollen, dass die Betreuer den Betroffenen helfen, und das auf hohem Niveau. Das ist unbestritten das Anliegen aller hier. Es ist richtig, dass die materiellen Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen. Nun haben wir hier in diesem System – das war auch im alten System schon so – die Unterscheidung in die Vergütungstabellen A, B und C. Was ich persönlich für problematisch halte, ist, dass die Fortbildungsmaßnahmen da eigentlich nicht so wirklich von Bedeutung sind. Daher meine Frage: Wäre es nicht sinnvoll, ein gewisses Fortbildungsprogramm zu haben, das dann auch in der Vergütung Berücksichtigung findet. Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Keul und dann Herr Straetmanns.

Abg. **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich frage mich immer mehr, wie wir die rechtliche Betreuung wieder zu dem machen können, für was sie gedacht war und wie wir die Lücke, die woanders entsteht, sachgerechter schließen können. Nochmal an Herrn Winterstein: Sie hatten die Querschnittsaufgaben erwähnt, für welche die Betreuungshilfevereine über die Betreuungsvergütung, die heute Gegenstand der Diskussion ist, subventioniert werden. Ist es denn sinnvoll, dass die Querschnittsaufgaben über die gesetzliche Betreuervergütung finanziert werden? Ist das nicht vielmehr eine Aufgabe, die eigentlich die Länder finanzieren müssten? Wie kann es sein, dass diese Querschnittsaufgaben unterfinanziert sind? An Frau Dannhäuser habe ich nochmal die Frage nach den Behördenbetreuungen. Sie hatten gesagt, wenn die Betreuungshilfevereine jetzt schlössen, falle die Erledigung der Querschnittsaufgaben aus und bliebe bei den Behörden hängen. Betrifft das denn nur die Querschnittsaufgaben? Wenn wir uns vorstellen,

dass ab morgen kein Betreuer mehr tätig wäre, alle in den Streik träten oder kollektiv in den Ruhestand gingen, dann bliebe die Aufgabe ja auch an der öffentlichen Hand hängen. Was haben wir insoweit für Vergleichszahlen? War es denn früher, bevor es die private Betreuung gab, günstiger? Was kann man den Ländern gegenüber ins Feld führen? Wie viel Geld wird dadurch gespart, dass Betreuungen jetzt auf diese Art und Weise abgewickelt werden?

Der **Vorsitzende**: Danke, Frau Keul. Herr Straetmanns und dann Herr Heidenblut.

Abg. **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Özkan und Herrn Winterstein. Haben Sie aus Ihrer beruflichen Praxis den Eindruck, dass sich Amtsgerichte die Anordnung von Betreuungen zu einfach machen? Oder ist das ein sorgfältiger Abwägungsprozess, der der Entscheidung vorausgeht?

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Heidenblut, bitte.

Abg. **Dirk Heidenblut** (SPD): Ich habe eine Frage an Frau Schulze. Wie sehen Sie die Abbildung der komplexen Betreuungsfälle in den Fallpauschalen? Sie haben etwas von einem Ausgleichsmechanismus gesagt, wenn ich das richtig verstanden habe. Wieso sehen Sie dort eine besondere Problematik für die Betreuungsvereine?

Der **Vorsitzende**: Noch weitere Wortmeldungen? Frau Winkelmeier-Becker, bitte.

Abg. **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU): Ich habe eine kurze Frage an Herrn Becker und an Frau Dannhäuser. Die Evaluationen stehen und fallen natürlich damit, dass die Betreuer auch Auskunft erteilen. Warum haben sich so wenige beteiligt und was würden Sie davon halten, wenn wir das verpflichtend machen würden? Danke.

Der **Vorsitzende**: Weitere Wortmeldungen sehe ich jetzt wirklich nicht. Dann starten wir in die zweite Antwortrunde. Wir beginnen bei „B“, diesmal wieder auf der anderen Seite. Mit anderen Worten, Herr Becker mit einer Antwort an Frau Winkelmeier-Becker. Bitte schön.

SV **Thorsten Becker**: Sie fragten nach der letzten Evaluation. Zunächst muss man sagen, dass sie die beste Datenbasis hervorgebracht hat, die in der Betreuungslandschaft je entstanden ist. Auch die



Wissenschaft hält diese Daten für absolut repräsentativ. Daran haben sich auch sehr viele Kolleginnen und Kollegen beteiligt. Irgendwann hat das Institut die Rückmeldung gegeben: „Wir haben genug Daten zum ersten Fragebogen, bitte keine weitere Datenlieferung mehr.“ Im dritten Teil der Evaluation ging es um Daten zur Einkommensermittlung. Daran haben – wenn ich mich recht erinnere – nur 120 Betreuer teilgenommen. Das mag ein bisschen an der Struktur des Fragebogens gelegen haben. Nach 200 Fragen wurden in einem Anhang noch umfangreiche Angaben zur Steuererklärung usw. abgefragt. Ich glaube, man kann das lösen, indem man das Design des Fragebogens anders aufsetzt. Wenn man Fragen zur Wirtschaftlichkeit hat, muss man das vielleicht mal gesondert abfragen. Man kann so eine Evaluierung ja auch in verschiedenen Teilen durchführen. Ich glaube, dass die Berufsbetreuerinnen und -betreuer insgesamt ein großes Interesse daran haben, verlässliche Daten zu bekommen. Das haben – wie gesagt – die ersten beiden Teile dieser Evaluation auch gezeigt.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Becker. Frau Dannhäuser, Sie haben das Wort mit zwei Antworten, eine an Frau Keul und eine an Frau Winkelmeier-Becker. Bitte schön.

SVe Barbara Dannhäuser: Einmal knüpfe ich gleich an die Frage von Frau Winkelmeier-Becker an. Ich würde mir auch eine hundertprozentige Beteiligung seitens der Betreuungsvereine an der Evaluation wünschen. Aber man muss dennoch sagen, dass sie relativ gut war, jedenfalls besser als bei anderen betroffenen Berufsgruppen. Zu der Frage der Einkommensentwicklung waren gar nicht in erster Linie die Betreuungsvereine angesprochen, auch wenn das einige Betreuer trotzdem beantwortet haben. Die Vereine haben nochmal einen eigenen Fragebogen erhalten. Da war die Beteiligung weit über 40 Prozent. Nur die Betreuungsbehörden waren da besser. Das ist sicherlich optimierbar; insgesamt war ich aber mit der Beteiligung der Betreuungsvereine ganz zufrieden. Zur Frage von Frau Keul: Die Betreuungsvereine haben zwei Aufgabenbereiche: die Querschnittsaufgaben, die Gewinnung, Begleitung und Unterstützung der Ehrenamtlichen und eben die Führung von Betreuungen. Das Verhältnis dieser Aufgabenbereiche zueinander ist

diskutierbar. Ich könnte mir auch gut vorstellen, dass ein Betreuungsverein deutlich mehr Querschnittsaufgaben und weniger Fallbetreuungen übernimmt. Das ist aber abhängig von der Finanzierung durch das jeweilige Bundesland und die variiert erheblich. Das Spektrum reicht von einer sehr geringen finanziellen Unterstützung – etwa die Finanzierung eines Grillfestes für Ehrenamtliche – bis zur Finanzierung einer ganzen Stelle für den Bereich Querschnitt. Wie der Betreuungsverein der Zukunft aufgestellt werden muss und was für Rahmenbedingungen notwendig sind, ist auch Gegenstand des Diskussionsprozesses im BMJV. Wenn die Rahmenbedingungen besser sind, kann auch mehr in die ehrenamtliche Betreuung investiert werden. Es wird aber ein Problem bleiben, dass die Länder damit sehr unterschiedlich umgehen. Wenn die Betreuungsvereine wegfallen und die Querschnittsaufgaben nicht mehr von ihnen erledigt werden, geht das zu Lasten der Behörden. Ich sehe keinen anderen Akteur im Betreuungswesen, der diese Aufgabe wahrnehmen könnte. Wenn die Betreuungsvereine nicht mehr zur Verfügung stehen, dann haben wir natürlich noch die Berufsbetreuer. Aber die haben ja hier auch dargelegt, warum sie aktuell Probleme haben. Ich glaube nicht, dass die das alles auffangen können, so dass dann die Betreuungsbehörden wieder mehr in die Pflicht genommen werden müssten. Die Betreuungsbehörden führen eigentlich nur noch ganz wenige Betreuungen durch. Die sind eigentlich alle an Betreuungsvereine und an Berufsbetreuer abgegeben worden.

Der Vorsitzende: Danke, Frau Dannhäuser. Herr Klitschka ist der Nächste mit zwei Antworten an Herrn Martens. Bitte schön.

SV Walter Klitschka: Die erste Frage war, ob man eine Indexierung machen kann, um die Betreuervergütung zu dynamisieren. Es wäre am unkompliziertesten, wenn man sich an der allgemeinen Lohnentwicklung orientierte. Die Zahlen kommen immer im März/April und man kann sich daran orientieren. Das wäre die einfachste Lösung. Die zweite Frage: Ist das Modell, wonach in den ersten zwei Jahren der Betreuung mehr bezahlt wird als danach, stimmig? Das sehen wir eigentlich nicht. Das ist ziemlich willkürlich. Ich sehe eigentlich keinen



sachlichen Grund, warum eine Betreuung im zweiten Jahr anders bezahlt werden sollte, als im dritten oder vierten Jahr. Nachvollziehbar wäre eine abweichende Bezahlung in den ersten sechs Monaten, denn da hat ein Betreuer ein riesiges Aufgabenfeld. Er muss sich bei den Ansprechpartnern melden, er muss erkunden, wie die Situation ist, Schulden aufnehmen und und und. Hinzu kommt die erforderliche Vertrauensbildung zwischen ihm und dem Betreuten. Bei den meisten Betreuten ist es nach einem halben Jahr oder spätestens nach einem Jahr wirklich weniger Aufwand, es gibt aber auch Betreute, die bleiben ihr Leben lang stark betreuungsbedürftig. Die haben Krankheitsbilder wie paranoide Schizophrenie – die hat immer wieder Höhen und Tiefen – oder eine Manie. In diesen Fällen ist nicht davon auszugehen, dass die Betreuung nach zwei Jahren leichter wird. Es mag Zeiten geben, in denen die Betreuung einfacher wird, weil es Ruhephasen gibt. Aber es gibt dann auch wieder Zeiten, wo die Betreuung sehr aufwendig ist. Gleichtes gilt eigentlich auch bei Alters- und Demenzerkrankungen. Da wird die Betreuung mit dem Alter aufwendiger, weil ich mit einem Hochdementen natürlich ganz anders umgehen muss, als mit jemanden, der noch relativ entscheidungsfähig ist. Da habe ich vielmehr Probleme, den Willen zu erkunden und festzustellen, ob ich noch nach seinem Willen und seinen Wünschen handele, insbesondere wenn er in einem Heim wohnt. Wir kennen alle die Berichte aus Heimen, in denen Medikamente verabreicht werden, um die Leute ruhig zu stellen. Ich will das nicht kritisieren. Aber es kommen auf einen Berufsbetreuer bei zunehmender Altersdemenz einfach mehr Aufgaben zu, da das Personal in der Altenarbeit oft falsch reagiert, weil es die Patienten nur noch ruhig stellt. Im Ergebnis ist das Modell deshalb für mich so nicht stimmig.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Klitschka. Frau Özkan hat eine Frage von Herrn Maier und eine von Herr Straetmanns.

SVe Hülya Özkan: Zu Ihrer Frage, Herr Maier, bezüglich der Qualitätssicherung bzw. zu Fortbildungsmaßnahmen oder Zertifizierungen als Grund für eine höhere Vergütung: Dazu kann ich leider nicht sehr viel sagen. Ich weiß, dass es bereits solche Studiengänge gibt und dass die auch angenommen werden. Da es mich selbst

nicht betrifft, kann ich dazu leider nichts sagen. Ich habe zwei Hochschulabschlüsse, 20 Jahre Berufserfahrung und die höchste Vergütungsstufe. Zu der zweiten Frage bezüglich der Amtsgerichte: Wie ich die Anordnung von Betreuerbestellungen sehe? Sehr schwierig. In der Regel, wenn ein Betreuungsbedarf da ist, werden Betreuungsstellen von Kliniken, Nachbarn und Familienangehörigen kontaktiert. Mitarbeiter von Betreuungsstellen fahren dann raus, machen sich ein Bild davon und gucken, ob eine rechtliche Betreuung tatsächlich nötig oder vermeidbar ist. Eine Überprüfung findet also schon statt, bevor das Gericht entscheidet. Erst wenn die Mitarbeiter der Betreuungsstelle es für nötig erachten, dass eine rechtliche Betreuung stattfindet, wird nochmal von den Gerichten geprüft. Der Richter holt sich eine Stellungnahme von Fachärzten, um sich auch selbst abzusichern, aber auch um zu prüfen, ob tatsächlich ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen erfolgen muss. Ich habe tatsächlich die Erfahrung gemacht, dass ein Großteil der Richter zu Recht den Empfehlungen der Betreuungsstelle und der Ärzte folgt. Es gibt aber natürlich auch Richter, die sagen: „Nein, das sehe ich nicht so. Das bekommt man auch mit den Kräften der Sozialdienste oder Sonstiges hin.“

Der Vorsitzende: Danke sehr. Frau Schulze mit einer Antwort an Herrn Heidenblut. Bitte sehr.

SVe Karina Schulze: Die Erfahrung, die ich von den Mitarbeitern aus den Betreuungsvereinen immer wieder übermittelt bekomme, ist, dass viele Betreuungsvereine Betreuungen führen, die ein gewisses Knowhow erfordern. Das sind Betreuungsfälle, die in der Regel nicht an Ehrenamtliche abgegeben werden können. Die verbleiben bei den Betreuungsvereinen. Nicht selten werden diese Fälle von den Berufsbetreuern an die Betreuungsvereine abgegeben. Ich persönlich glaube, das liegt daran, dass die Betreuungsvereine – um eine Anerkennung als Verein zu bekommen – nachweisen müssen, dass sie in ausreichender Anzahl qualifizierte Mitarbeiter und dementsprechend auch die fachliche Expertise im Umgang mit herausfordernden Betreuungsfällen haben. Mit der Aussage in meinem Statement wollte ich sagen, dass, wenn die Betreuungsvergütungserhöhung so umgesetzt wird, wie sie geplant ist, sehr wohl in



einigen Betreuungsfällen ein Qualitätsanreiz geschaffen wird. Das schafft den Raum, nach einer gewissen Zeit zu prüfen, ob die Betreuung wieder aufgehoben oder der Aufgabenkreis eingeschränkt werden kann. Ich wollte damit nur den Hinweis geben, dass einige Betreuungsfälle nicht so idealtypisch verlaufen und die Einkommensstruktur eines Betreuungsvereins in eine Schieflage bringen. Es sollte darüber nachgedacht werden, ob diese Betreuungen nicht mit einer wie auch immer gearteten Pauschale – da fehlt mir jetzt die Idee – gewichtet werden können. Um mal ein konkretes Beispiel zu bringen: Ich habe heute mit dem Geschäftsführer eines Hamburger Betreuungsvereins telefoniert, der mir eine Excel-Tabelle geschickt hat, die eine Mitarbeiterin seines Betreuungsvereins im Januar angefertigt hat. Das ist eine Stichtagsauswertung. Da geht es um die Betreuungen, die sie in den verschiedenen Vergütungsstufen im Januar geführt haben: Von insgesamt 156 Betreuungen am Tag sind 143 in der Stufe 5 eingestuft, also Langzeitbetreuungen. Danke.

Der Vorsitzende: Danke, Frau Schulze. Frau von Stösser mit einer Antwort an Herrn Maier, bitte schön.

SVe Adelheid von Stösser: Es geht um die Frage der Qualitätssicherung und was es dazu braucht. Eigentlich mein Thema, weil ich ja viele Jahre Krankenschwestern aus-, fort- und weitergebildet habe. Ich stoße mich von vornherein an dem Begriff der „Berufsbetreuer“. Es ist ja kein Beruf. Es hat hier keiner eine Ausbildung für diesen speziellen Beruf und für diese wirklich umfangreiche Aufgabe absolviert. Es ist ja hier zum Teil angesprochen worden. Man müsste sich mit der Rechtslage beschäftigen und mit vielen anderen Dingen. Die Qualität ist so unterschiedlich wie die Menschen, die sich da im Moment „Berufsbetreuer“ nennen. Das ist ein riesen Spektrum. Von daher wäre unbedingt zu fordern, dass es eine Ausbildung gibt, mit einem Curriculum, mit allem Drum und Dran.

Herr Becker hat angesprochen, dass es zu wenig Nachwuchs gibt. Das hat ja vielleicht auch etwas damit zu tun. Erstens ist es ja noch kein wirklicher Beruf. Die Leute kommen da irgendwie rein und etablieren sich. Manche gehen auch wieder raus. Es gibt keine Berufsordnung. Und wenn man bedenkt, wie das Betreuungsgesetz aussah, als es

verabschiedet wurde. Da wurde noch nicht einmal berücksichtigt, dass es sogenannte Berufsbetreuer gibt, sondern allein auf das Ehrenamt abgezielt. Aus meiner Sicht ist die Weiterentwicklung eine Fehlentwicklung, weil das Ehrenamt zunehmend zurückgedrängt wurde. Es ist eben für alle bequemer, jemanden einzustellen, der sich besser auskennt. Um auf die Berufsqualifikation oder die Qualität zurückzukommen:

Wenn man das vergleicht mit einem Pflegeberuf – hier gibt es ja auch Angehörige, die ihre Familienmitglieder pflegen. Andere pflegen Menschen ehrenamtlich ohne dafür eine Ausbildung zu haben. Da reicht auch eine Anleitung. Aber jeder, der Geld für diese Arbeit bekommt, muss auch eine Ausbildung haben. Und die Ausbildung ist auch relativ komplex, das ist auch gerechtfertigt. Ich finde, gerade auch für dieses Aufgabenspektrum, das ein Betreuer zu leisten hat und die Verantwortung, die er zu tragen hat, braucht er eine bestimmte Qualifikation. Ich möchte hier noch ein Beispiel bringen, das eigentlich auch jeder kennt. Ich erinnere hier an den Fall in Trier, der öffentlich geworden ist. Hier ging es um einen Berufsbetreuer, der so viele Betreuungen geführt hat, dass er auf ein Jahreseinkommen von 180.000 Euro kam. Er hat sich regelmäßig an den Konten seiner Betreuten bedient, bis das Gericht auf die zahlreichen Beschwerden der Angehörigen reagiert und den Betreuer abgesetzt hat. Nachgewiesen werden konnten Veruntreuungen von mehr als 700.000 Euro. Weil er diese zurückgezahlt hat, erhielt er nur eine Haftstrafe von vier Jahren. Dieser Mann führte ohne Mitarbeiter zeitweise über 100 Betreuungen. Auch da gibt es keine Regelungen. Es gibt nahezu für nichts eine wirkliche Regelung. Jeder macht das so, wie er denkt. Das Gericht macht das ebenfalls, wie es denkt. Jedes Bundesland hat andere Bestimmungen und das führt dazu, dass die Menschen tatsächlich Angst haben müssen, an einen Betreuer zu geraten, der sich wie ein Vormund aufführt, der eben nicht weiß, welche Rechte den Betroffenen bleiben und der in einer Weise agiert, vor der sich jeder fürchten muss. Auch in der Pflege diskutieren wir ja ständig das Thema „Personalbemessungsgrenzen“. Hier haben wir als Verein die Forderung gestellt, eine Nachtwache im Nachtdienst auf 30 Bewohner verbindlich festzuschreiben. Aktuell wird in Deutschland bundesweit ein Nachtdienst auf



50 Bewohner eingesetzt. Das ist menschlich eine Katastrophe. Das sind überwiegend alte, sterbende und demente Menschen mit nur einer Person im Nachtdienst – das ist humanitär und menschlich eine Katastrophe. Und genauso ist auch die Betreuung – aus meiner Sicht –, wie sie von vielen geführt wird, die ohne Mitarbeiter zu viele Betreuungen haben, eine Katastrophe und überhaupt nicht hinnehmbar.

Der **Vorsitzende**: Danke schön, Frau von Stösser. Und die zweite Antwortrunde schließt Herr Winterstein mit zwei Fragen – ein von Frau Keul und eine von Herrn Straetmanns, bitte schön.

SV Peter Winterstein: Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, ist die Frage, ob die Amtsgerichte sich die Anordnungen der Betreuung zu einfach machen. Und da kann ich an das anschließen, was Frau von Stösser sagt: Es gibt Mängel in der Praxis, auch in der amtsgerichtlichen Praxis. Ich habe zwar selbst nicht originär zuständig als Amtsrichter in der Betreuung gearbeitet, aber in den achtziger Jahren und Anfang der neunziger Jahre als Richter in Entmündigungs- und Vormundschaftsverfahren und von 1992 bis Ende 1995 die Hamburger Betreuungsbehörde geführt. Da hatten wir 4.500 Amtsbetreuungen. Ich kenne also die alten Verhältnisse noch sehr gut. Die neuen kenne ich eigentlich nur von später im Eildienst. Wie Frau Özkan sagt: Es gibt üblicherweise ein Verfahren und es gibt ja im FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) auch eine Beschreibung, wie dieses Verfahren abzulaufen hat. Das Regelverfahren ist eigentlich mit sehr vielen Sicherungen versehen. Das Eilverfahren eher mit weniger, aber da sind wir in der Situation, dass schnell und auf schmaler Tatsachengrundlage entschieden werden muss. Da sind die Sicherungen natürlich zurückgeschraubt. Wir haben einen Sozialbericht und wir haben ein Sachverständigengutachten eines Arztes für Psychiatrie oder mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie. Wir haben Anhörungspflichten. Wir haben eine Reihe von Bestellungspflichten für Verfahrenspfleger, das heißt Verfahrensbeistände, die aufpassen, ob das Gericht auch wirklich alle Regularien einhält. Und dann sind wir bei der Frage, wen die Betreuungsbehörde als geeigneten Betreuer vorschlagen kann, denn die Richter

folgen in der Praxis fast immer den Vorschlägen. Dann beginnt das, was wir hier auch gehört haben. Wir haben keine Eingangsqualifikationen für berufliche Betreuer. Wir haben keine Mindestanforderungen. Das sind Dinge, die müssen entwickelt werden und dieser Prozess ist im Gange. Wir haben an Betreuungsgesetzen in den achtziger Jahren mitgearbeitet. Wir waren natürlich aus der damaligen Zeit heraus der Auffassung, dass wir mit den Ehrenamtlichen arbeiten müssen, zugleich aber die organisierte Einzelbetreuung im beruflichen Bereich flächendeckend installieren möchten. Damals gab es auch schon Vormundschaftsvereine, die sowas gemacht haben. Die sind das Vorbild für das, was jetzt als berufliche Betreuung entstanden ist. Und wir hatten die Zustände, dass Münchener „Mündelzaren“ 600 Fälle nach dem Zucker- und Zitronen-Prinzip verteilt haben, wonach vermögende Betreute bekam, wer auch die Sozialhilfeempfänger betreute. Viele Menschen haben ihren Vormund oder Gebrechlichkeitspfleger nicht gesehen, sondern wurden von diesem nur verwaltet. Das musste abgeschafft werden. Dieses Ziel ist seit zehn Jahren von der UN-Behindertenrechtskonvention mit weiteren Pflichten versehen worden. Bei der Auswahl des Betreuers sind Richter und Betreuungsbehörde heute in der schwierigen Lage, zu klären, ob vor Ort genügend qualifizierte Betreuer vorhanden sind. Sie können sich die neuen Betreuer aber auch nicht schnitzen. Das heißt, sie müssen nehmen, wer am jeweiligen Ort zur Verfügung steht. Da bin ich dann eigentlich bei ihrer Frage nach der Refinanzierung der Querschnittsaufgaben, Frau Keul. Ich war mit der Ideengeber dazu Ende 2004. Das wurde im Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz deshalb so gemacht, weil wir damals noch eine andere Steuerrechtslage hatten. Deshalb hatten wir den All-inclusive-Stundensatz, wobei der Steuersatz unterschiedlich war – 7 Prozent für Vereine, 16 Prozent die Freiberufler. Den Steuersatz von 19 Prozent hatten wir erst später. Damit war es den Vereinen möglich, ein Stückchen Querschnitt mitzufinanzieren. Die Steuerrechtslage hat sich durch eine Entscheidung des EuGH geändert. Wir haben deshalb keine Möglichkeiten einer Querschnittsfinanzierung mehr, denn es ist jetzt Ländersache. Es wäre schön, wenn wir österreichische Verhältnisse hätten. Dort wird



dieser Bereich vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz finanziert. Dafür wird aber vermutlich niemand das Grundgesetz ändern und ich fürchte, so ohne Weiteres kriegen wir keine Auslegung der föderalen Zuständigkeitsregelungen des Grundgesetzes hin, um eine Bundeszuständigkeit zu begründen. Die Länder haben hier die Gestaltungshoheit. Manche nutzen sie, andere nicht. Das ist ein Grundproblem des gesamten Systems. Ich habe auch den Eindruck, dass die Justiz- und Sozialbehörden in den Ländern nicht mehr miteinander sprechen, sondern nur übereinander. Das kann man an den Konferenzbeschlüssen Jahr für Jahr ablesen. Es ist notwendig, dass wir die dahin kriegen, wieder miteinander zu sprechen. In dem großen Land mit den wenigen Einwohnern – Mecklenburg-Vorpommern – bemühe ich mich ernsthaft darum. Ich sehe den Beginn eines Prozesses in diesem Bereich. Das ist seit Jahrzehnten nicht anständig gelaufen. Wir haben in Schleswig-Holstein eine Zuständigkeit des Justizministeriums für die Querschnittsfinanzierung von Vereinen. Das klappt hervorragend. Wir haben in Rheinland-Pfalz eine Zuständigkeit des Sozialministeriums. Das klappt hervorragend. Rheinland-Pfalz ist das einzige Land, das auch Rechtsansprüche gegenüber dem Land und auch gegenüber der Kommune geregelt hat. Alle anderen haben so

etwas nicht. Wir brauchen die Vereine, wenn wir nicht die Kommunen im Regen stehen lassen wollen. Denn wo ist die Ausfallbürgschaft bei der Beratungstätigkeit als auch bei der Übernahme von Betreuungen? Die ist bei den Kommunen. Wenn die Kommunen kein entsprechendes Personal bezahlen und auch kein eigenes Personal dafür einstellen können, kommen wir wieder dahin, dass Menschen nur verwaltet werden. Das ist der Abschied von der UN-Behindertenrechtskonvention und eigentlich auch vom Betreuungsgesetz. Dann kommen wir nicht zu dem, was Frau von Stösser zu Recht angestoßen hat.

Der **Vorsitzende**: Sind noch Fragen aus der zweiten Fragerunde offen? Das sehe ich nicht. Gibt es weitere ergänzende Zusatzfragen oder neue Fragen? Das sehe ich auch nicht. Dann sind wir fast pünktlich fertig geworden, wenn man berücksichtigt, dass wir ein paar Minuten später angefangen haben. Ich bedanke mich für die Disziplin, für die guten Ausführungen der Sachverständigen, die gelegentlich auch sehr ausführlich waren, aber ich denke mal, das wird alles einfließen in unsere Entscheidungen, die wir zu treffen haben. Vielen Dank bei den Sachverständigen, bei den Abgeordneten und bei den Zuschauern. Damit ist die Sitzung beendet. Ich wünsche noch einen schönen Tag. Danke schön.

Schluss der Sitzung: 15:38 Uhr

Stephan Brandner, MdB
Vorsitzender



Anlagen: Stellungnahmen der Sachverständigen

Thorsten Becker	Seite 30
Barbara Dannhäuser	Seite 37
Prof. Dr. Tobias Fröschle	Seite 42
Dr. Lydia Hajasch	Seite 48
Walter Klitschka	Seite 67
Hülya Özkan	Seite 76
Karina Schulze	Seite 78
Adelheid von Stösser	Seite 84
Peter Winterstein	Seite 86

Stellungnahme des Bundesverbandes der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB)
zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Vormünder- und
Betreuervergütung (BT-Drs. 19/8694)
Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen
Bundestages am 6. Mai 2019

Der BdB bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung und im Wege einer vorweg abgegebenen Stellungnahme seine Position zum Gesetzentwurf den Mitgliedern des Ausschusses darlegen zu dürfen.

Der BdB sieht seine Aufgabe darin, seine Mitglieder darin zu stärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt. Er versteht sich als die kollegiale Heimat seiner Mitglieder, für deren Interessen er Politik macht.

In diesem Sinne vertritt der BdB die Interessen von über 7.000 selbständigen oder als Angestellte in Betreuungsvereinen beruflich tätigen Betreuer/innen. Er ist damit die größte berufsständische Interessenvertretung im Bereich der Betreuung.

Nachstehend äußert sich der BdB zunächst zum Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 27.2.2019 (BT-Drs. 19/8694) und anschließend zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12.4.2019. Die Gegenäußerung der Bundesregierung lag bei Abfassung dieser Stellungnahme noch nicht vor. Auf sie wird ggf. im Rahmen der mündlichen Anhörung im Ausschuss eingegangen.

1. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 19/8694)

Der BdB begrüßt zunächst, dass der Gesetzgeber endlich nach nunmehr 14 Jahren die Initiative zu einer Erhöhung der Betreuervergütung ergriffen hat. Er erkennt an, dass dies in der laufenden Diskussion zum Reformprozess vorgezogen wurde. Er führt dies im Wesentlichen auf seine jahrelangen Aktivitäten in dieser Hinsicht zurück und würdigt, dass auch auf sein Drängen Aushandlungsprozesse zwischen Bund und Ländern stattgefunden haben. An diesen war er selbst aber nicht beteiligt, weshalb er sich jetzt mit aus der Sicht seiner Mitglieder schmerzhaften Kompromissen konfrontiert sieht. Der BdB hat und wird auch weiterhin das laufende Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleiten und sich - trotz der im Ergebnis enttäuschend geringen und damit wenig wertschätzenden Vergütungserhöhung - grundsätzlich für seine Umsetzung einsetzen. Unter der vor allem von einigen Bundesländern angebrachten Maßgabe „so oder gar nicht“ hat sich der BdB entschlossen, den Gesetzentwurf trotz der bestehenden Kritik zu akzeptieren, jedoch mehrere aus seiner Sicht kritische Elemente aufzuzeigen und in den weiteren Diskussionsprozess einzubringen. Diese werden nachstehend dargestellt mit der Bitte, sie im laufenden parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der Betreuervergütung ist angesichts der Schließung von Betreuungsvereinen und Betreuungsbüros kurzfristig dringend erforderlich. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, geeigneten qualifizierten Nachwuchs zu finden.

Das nun vorgelegte Gesetz, sollte es die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat finden, kann allerdings nur ein allererster Schritt sein, um nach vierzehn Jahren ohne Veränderung die wirtschaftlich prekäre Lage der selbständigen Berufsbetreuer und der Betreuungsvereine kurzfristig zumindest zu lindern. Es handelt sich aus unserer Sicht nicht einmal um die vorübergehende Behebung einer akuten Notsituation und Sicherung des Systems Betreuung.

Zur vermeintlichen Erhöhung der Betreuervergütung um durchschnittlich 17 % muss der BdB allerdings feststellen, dass diese weit unter den aus der ISG-Qualitätsstudie unmittelbar ableitbaren Forderungen einer Erhöhung der Stundenansätze um 24 % und der Stundensätze um 25 % liegt. Erschwerend kommt hinzu, dass die durchschnittliche Erhöhung nicht bei allen Betreuer/innen ankommt. Gerade bei einem Klientenstamm mit lang dauerndem Betreuungsbedarf liegt die tatsächliche Erhöhung deutlich darunter und im Rahmen einer Betreuung sinkt die durchschnittliche Erhöhung umso mehr, je länger sie andauert.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird behauptet, dass die Vergütung um durchschnittlich 17 % erhöht wird. Dieser Satz ergibt sich, wenn die jeweiligen Erhöhungen, die in den einzelnen Fallkonstellationen vorgesehen sind, mit dem Anteil an den Gesamtbetreuungen gewichtet werden, wie sie das ISG im Sommer 2016 ermittelt hatte.

Allerdings berücksichtigt diese Betrachtung nicht, dass die zeitliche Dauer, in der die entsprechenden Erhöhungen wirksam sind, höchst unterschiedlich sind: am Anfang drei Monate, dann noch mal drei Monate, dann sechs Monate, dann ein Jahr und dann der Rest der Betreuungszeit. Wird diese jeweils unterschiedliche Laufzeit der Erhöhung mitberücksichtigt, ergeben sich deutlich niedrigere Durchschnittswerte.

In der anliegenden Tabelle ist eine Berechnung der mittleren Erhöhung über eine Laufzeit einer Betreuung von sieben Jahren dargestellt. Dabei ist neben dem Anteil der Fälle auch die Laufzeit als Gewichtungsfaktor mit berücksichtigt. Ergebnis ist eine durchschnittliche Erhöhung um 13,66 %, nicht um 17 %. Je länger eine Betreuung darüber hinaus andauert, desto niedriger wird dieser Wert.

Diese Beobachtung deckt sich auch mit Mitteilungen unserer Mitglieder, die mit Hilfe eines Vergleichsrechners, den einer unserer IT-Kooperationspartner (Firma LOGO Datensysteme GmbH) entwickelt hat, ihre Vergütung nach der vorgeschlagenen Erhöhung errechnet haben. Diese sicherlich nicht repräsentativen Daten liegen zwischen 8,2 % und 15,0 %. Keiner hat die durchschnittlich 17 % erreicht, geschweige denn mehr.

Wir haben den Eindruck, dass diese doch deutliche Abweichung von dem mit dem Gesetzentwurf verfolgten Durchschnittswert der Erhöhung bei unseren Mitgliedern für große Unzufriedenheit sorgt. Gerade Betreuer/innen mit einem Klientenstamm, der einen langjährigen Betreuungsbedarf hat, fühlen sich hier benachteiligt. Wir möchten daher nochmals dringend darum bitten, die Behauptung einer durchschnittlichen Erhöhung der Vergütung um 17 % zu überprüfen.

Allen Zweifeln könnte im Übrigen entgegen getreten werden, indem unserer Forderung nachgekommen wird, in allen Fallkonstellationen eine Erhöhung um gleichmäßig 17 % vorzusehen, was ja im Ergebnis auf die gleiche finanzielle Belastung der Landeskassen führen müsste.

Wenn es darum gehen soll – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt –, einen Anreiz für die Abgabe bereits länger geführter Betreuungen an ehrenamtliche Betreuer zu schaffen, so müssen wir darauf hinweisen, dass es erfahrungsgemäß nicht an der Abgabebereitschaft der Berufsbetreuer fehlt, sondern vor allem an Menschen, die bereit und in der Lage sind, als ehrenamtliche Betreuer tätig zu sein. Dieses Problem kann aber nur durch andere Maßnahmen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung gelöst werden. Solange das nicht geschieht, werden Berufsbetreuer auch

weiterhin solche Altfälle zu vergleichsweise deutlich schlechteren finanziellen Konditionen bearbeiten müssen. Die Folge könnte sein, dass sich bald keine Berufsbetreuer mehr finden lassen, die sich dazu bereiterklären, solche älteren Betreuungen zu übernehmen bzw. weiterzuführen oder dass in solchen Fällen wegen der schlechten Bezahlung keine angemessene Betreuung mehr erfolgen kann.

Auch weist der BdB darauf hin, dass es zahlreiche Betreuungen gibt, die über lange Zeit derart komplex, zeitintensiv oder fachlich anspruchsvoll sind, dass sie nicht an einen ehrenamtlichen Betreuer abgegeben werden können. Betreuungen, die wegen der „Schwere“ des Falls von Beginn an in professionelle Hände gegeben werden, dürften sich nur in einer Minderzahl so entwickeln, dass sie an einen ehrenamtlichen Betreuer abgegeben werden können.

Der BdB steht der Zusammenfassung der bisherigen Stundensätze und –ansätze zu einer monatlichen Fallpauschale kritisch gegenüber. Der Bezug zum zeitlichen Aufwand der Betreuung geht auf diese Weise verloren. Auch ist unklar – warum – wenn nach dem Willen des Gesetzgebers eine Dynamisierung ermöglicht werden soll – diese nicht bereits im Regierungsentwurf konkretisiert wird. Der BdB fordert daher, schon jetzt eine Dynamisierungsklausel in das Gesetz aufzunehmen.

Der BdB nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass erstmals der Mehraufwand, der mit bestimmten Fallkonstellationen verbunden ist, gesehen wird, wenngleich die dafür vorgeschlagenen Kompensationen absolut unzureichend sind.

So hat der BdB seit langem darauf hingewiesen, dass die Übernahme einer Betreuung sowohl von einem ehrenamtlichen als auch von einem anderen Berufsbetreuer mit erheblichem Mehraufwand verbunden sein kann und deshalb die Betreuungszeit ab einer solchen Übernahme wieder neu beginnen sollte. Leider kommt der Gesetzentwurf dem nicht nach, sondern sieht lediglich für die Übernahme von einem ehrenamtlichen Betreuer eine einmalige Zusatzpauschale von 200,- Euro vor.

Ähnlich verhält es sich mit der vorgeschlagenen zusätzlichen monatlichen Pauschale bei der Betreuung von Klienten mit einem hohen Vermögen (mindestens 150.000,- Euro), nicht selbstgenutztem Wohnraum oder einem eigenen Betrieb. Die dafür vorgesehenen 30,- Euro monatlich decken den Mehraufwand bei weitem nicht ab. Abgesehen davon fällt ein ähnlicher Aufwand auch bei der Betreuung von Klienten mit hohen Schulden an, was vom Gesetzentwurf überhaupt nicht berücksichtigt wurde.

Die gleichfalls vorgeschlagene einmalige Pauschale in Höhe von 1,5 Monatspauschalen könnte in Zusammenhang mit der gestaffelten Vergütungserhöhung mit starken Anstiegen in den ersten Jahren zu dem Fehlanreiz führen, Betreuungen nur sehr kurze Zeit zu führen und dann schnell an einen ehrenamtlichen Betreuer abzugeben. Abgesehen davon, dass dafür überhaupt nicht ausreichend viele und qualifizierte ehrenamtliche Betreuer vorhanden sind, dürfte dies nicht im Interesse eines auf langfristige Kontinuität gegründeten Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuer und Klient sein.

Schließlich vermisst der BdB die Berücksichtigung zweier Konstellationen, auf die er ebenfalls seit Jahren aufmerksam gemacht hat. Zum einen ist dies die Notwendigkeit, die Vergütungsstufe für alle Betreuungen eines Betreuers durch gesonderte Entscheidung rechtskräftig ein für alle Mal festzusetzen. Seit Jahren sehen sich zahlreiche Berufsbetreuer/innen mit Herabstufungen ihrer Vergütungsstufen und sogar Rückforderungen konfrontiert, die ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen.

Die andere – zahlenmäßig und finanziell insgesamt eher unbedeutende, im konkreten Fall aber ebenfalls existentielle – Frage ist die der Übernahme von Dolmetscherkosten sowohl im Bereich der Gebärdens- als auch der Fremdsprachenübersetzung. Angesichts der im Einzelfall sehr hohen Kosten, die weder durch die bisherigen noch die künftigen Fallpauschalen abgedeckt sind, wird es Berufsbetreuer nicht mehr zugemutet werden können, Betreuungen beispielsweise von Menschen mit Kommunikationsbarrieren zu übernehmen. Noch erschwerend kommt hier hinzu, dass die Rechtsprechung spezifische Sprachkenntnisse noch nicht einmal als vergütungssteigernd ansieht.

Der BdB befürchtet, dass der im Gesetz vorgesehene Evaluierungszeitraum von fünf Jahren („über einen Zeitraum von vier Jahren mit Bericht bis zum 31.12.2024“) zu lang ist und es angesichts der allgemeinen Tarif- und Preisentwicklung zu weiteren Schließungen von Betreuungsvereinen und Betreuungsbüros kommen wird. Aus seiner Sicht muss ein System der ständigen Evaluierung etabliert werden.

Der BdB erwartet aus dem derzeit vom BMJV geführten Diskussionsprozess über Qualität in der Betreuung weitere Maßnahmen, mit denen diese Qualität verbessert werden soll. Sie werden mit einem Mehraufwand in der (beruflichen) Betreuung einhergehen. Dieser Mehraufwand muss entsprechend zusätzlich vergütet werden. Der derzeit angedachte Evaluierungszeitraum – sowohl im Gesetzentwurf der Bundesregierung als auch erst recht in der Stellungnahme des Bundesrates – würde eine rasche Umsetzung solcher qualitätsverbessernden Maßnahmen unmöglich machen. Immerhin sind derartige Maßnahmen nach dem Koalitionsvertrag noch für diese Legislaturperiode, also bis spätestens 2021, vorgesehen. Der von uns außerordentlich positiv bewertete Diskussionsprozess des BMJV zur Verbesserung der Qualität in der Betreuung und vor allem eine baldige gesetzgeberische Umsetzung würden auf diese Weise ausgebremst werden.

Der BdB erwartet, dass die angesprochenen Punkte in einem Konsens zwischen Bund und Ländern im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch Berücksichtigung finden.

2. Zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12. April 2019

Die Stellungnahme des Bundesrates bezieht sich zum einen auf den konkreten Gesetzestext, zum anderen enthält sie einige grundsätzliche Bemerkungen. Beides enthält aus Sicht des BdB für den weiteren Reformprozess kritische Elemente.

Gemäß Ziffer 3 der Stellungnahme soll die Evaluierung erst fünf Jahre nach Inkrafttreten überhaupt erst beginnen und erst nach deren Abschluss ein Bericht darüber abgegeben werden. Damit dürfte eine Veränderung der jetzt zu beschließenden – vom BdB gemäß vorstehender Darstellung für völlig unzureichend gehaltenen – Vergütungsanpassung in den beiden nächsten Legislaturperioden des Bundestages, also bis mindestens 2029, nicht mehr möglich sein. Das ist aus Sicht des BdB völlig inakzeptabel.

Gemäß Ziffer 4 der Stellungnahme soll die Vergütungsanpassung frühestens am 1.1.2020 in Kraft treten und nicht, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, einen Monat nach der Veröffentlichung. Der Referentenentwurf hatte noch eine Veröffentlichung am 1. des der Veröffentlichung folgenden Monats vorgesehen. Diese vielleicht aus übergeordneter Sicht marginalen Aspekte werden von unseren Mitgliedern sehr wohl wahrgenommen und als Zeichen mangelnder Wertschätzung interpretiert.

Wir fordern die Bundesregierung und den Bundestag dringend auf, diesen Änderungswünschen des Bundesrates nicht nachzukommen.

Weitere Punkte der Stellungnahme des Bundesrates betreffen nicht die Betreuervergütung unmittelbar, sind aber geeignet, den derzeit laufenden Reformdiskussionsprozess negativ zu beeinflussen. Das gilt insbesondere für die Ziffern 1 d) und 1 e).

Gemäß Ziffer 1 d) soll eine „Strukturreform zur umfassenden Neuordnung der sozialen und rechtlichen“ Betreuung angestrebt werden. Ein solcher Ansatz, rechtliche Betreuung lediglich als Rechtsfürsorge zu sehen, hätte aus Sicht des BdB verheerende Folgen und wäre mit dem Verständnis der Betreuung als unterstützter Entscheidungsfindung im Sinne der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht vereinbar.

Gemäß Ziffer 1 e) Unterpunkte aa) und bb) sollen weitere Anreize für Vorsorgevollmachten und ehrenamtliche Betreuung durch Familienangehörige geschaffen werden.

Hinsichtlich der Vorsorgevollmachten wird hier völlig verkannt, dass diese nur gegenüber Menschen ausgesprochen werden sollten, zu denen ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Anders als Betreuungen unterliegen Vorsorgenvollmachten keinerlei Kontrolle und sind besonders missbrauchsanfällig. Eine Betreuung unterliegt hingegen einer gerichtlichen Aufsicht.

Angesichts der zunehmenden Mitwirkungspflichten zum Beispiel im Sozialrecht sind Familienangehörige häufig mit einer Betreuung überfordert. Das gilt auch und gerade für Entscheidungen z.B. über Zwangsbehandlungen oder am Lebensende. Der Vorschlag des BdB ist es hier seit langem, neben den Betreuungsvereinen auch selbständigen Berufsbetreuern die Unterstützung von Angehörigenbetreuern in einem Tandemmodell zu ermöglichen.

Mit Ziffer 1 e) Unterpunkt cc) fordert der Bundesrat in seiner Stellungnahme die Einführung weiterer Prüfungskompetenzen für Organisations- und Buchführungsprüfungen bei Berufsbetreuer/innen. Damit soll die systematische Evaluation der Fallpauschalen ermöglicht werden. Abgesehen davon, dass dies einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit bedeutet und es sich aus Sicht der betroffenen Betreuer/innen zudem um weiteren Aufwand handelt, der nicht unmittelbar den Klient/innen zugutekommt, muss an dieser Stelle die Frage gestellt werden, was mit diesen weiteren Überprüfungen eigentlich erreicht werden soll.

Kern der Betreuung ist die Sicherung der Selbstbestimmung mit Hilfe der unterstützten Entscheidungsfindung. Zur Beurteilung dessen bedarf es Qualitätskriterien, die fachlicher Natur sein werden und sich der Überprüfung anhand formaler Kriterien entziehen. Im Sinne einer Förderung der Qualität in der Betreuung wären solche zusätzlichen formellen Prüfkriterien daher kontraproduktiv.

Unter Ziffer 5 seiner Stellungnahme setzt sich der Bundesrat mit der Vergleichsberechnung eines in einem Betreuungsverein angestellten Betreuers kritisch auseinander, indem er zumindest einzelne Komponenten als zu hoch ansieht. Der BdB befürchtet hier eine vorgezogene Positionierung der Bundesländer mit Blick auf eine kommende Evaluierung und nimmt deshalb auch zu diesen Aspekten Stellung:

Insbesondere kritisiert der Bundesrat die Einbeziehung von Leitungsfunktionen in den sogenannten Overhead, weil diese auch dann anfallen würden, wenn ein Betreuungsverein ausschließlich Querschnittsaufgaben wahrnehmen und keine Betreuungen führen würde. Außerdem sei der Sachkostenaufschlag „nicht zwingend“ bzw. „zu großzügig bemessen.“

Der BdB hat bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf gegenüber dem BMJV darauf hingewiesen, dass eine Heranziehung der Kosten eines in einem Betreuungsverein angestellten Berufsbetreuers aus verschiedenen Gründen problematisch ist. Das sei hier nur stichwortartig wiederholt:

- Nichtberücksichtigung des unternehmerischen Risikos bei selbständigen Betreuern gegenüber Angestellten,
- zu niedrige Tarifgruppe S12 statt S14 gemäß neuester Rechtsprechung,
- zu niedriger Gemeinkostenzuschlag,
- Reduzierung der Sachkosten trotz Verwendung von Spezialsoftware,
- zu hoher Ansatz der Jahresnettoarbeitsstunden.

Speziell zu den vom Bundesrat als zu hoch bemängelten Overheadkosten ist darauf hinzuweisen, dass die KGSt in ihrem herangezogenen Bericht von einem Aufschlag in Höhe von 20 % ausgeht, in der Begründung zum Gesetzentwurf aber lediglich von 4 % (Seite 14 der BT-Drs.). Außerdem wird der

Sachkostenaufschlag u.a. um 900,- Euro für Spezialsoftware reduziert, die aber gängiger Weise in professionell arbeitenden Betreuungsvereinen und Betreuungsbüros Anwendung findet.

Aus allen diesen Gründen sind die sich aus der Vergleichsberechnung ergebenden Beträge weitaus zu niedrig und keinesfalls zu hoch.

Hamburg, den 23. April 2019

Anlage. Berechnung des zeitlich und nach Fallzahlen gewichteten Mittels der Vergütungserhöhung

Zeitraum	Fallkonstellation	Anteil Fälle (%)	Zeitl. Gewicht (Monate)	Gewicht	Erhöhung (%)	Gewichtete Erhöhung (%)
1.-3. Monat	bem. / Heim	0,2	3	0,6	35,0	21,0
	bem./nicht Heim	0,4	3	1,2	30,0	36,0
	mittellos/Heim	1,4	3	4,2	60,0	252,0
	Mittellos /nicht Heim	2,7	3	8,1	10,0	81,0
4.-6. Monat	Bem./Heim	0,4	3	1,2	30,0	36,0
	Bem./nicht Heim	0,6	3	1,8	10,0	18,0
	Mittellos/Heim	1,2	3	3,6	35,0	126,0
	Mittellos/nicht Heim	1,9	3	5,7	14,5	82,65
7.-12. Monat	Bem./Heim	0,5	6	3,0	30,0	90,0
	Bem./nicht Heim	0,4	6	2,4	18,3	43,92
	Mittellos/Heim	1,1	6	6,6	53,3	351,78
	Mittellos/nicht Heim	2,8	6	16,8	12,0	201,6
13.-24. Monat (2. Jahr)	Bem./Heim	1,2	12	14,4	35,0	504,0
	Bem./nicht Heim	0,8	12	9,6	30,0	288,0
	Mittellos/Heim	3,7	12	44,4	60,0	2664,0
	Mittellos/nicht Heim	7,7	12	92,4	28,6	2642,64
Ab 25. Monat (3.-7. Jahr = 60 Monate)	Bem./Heim	4,4	60	264,0	15,0	3960,0
	Bem./nicht Heim	2,8	60	168,0	6,7	1125,6
	Mittellos/Heim	24,4	60	1464,0	15,0	21960,0
	Mittellos/nicht Heim	41,4	60	2484,0	11,4	28317,7
		100,0		4596,0		62801,79
					: 4.596,0	13,66 %



Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (19/8694)

Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages am 6. Mai 2019

Die Bundesregierung hat am 25. März 2019 den Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vorgelegt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme im Rechtsausschuss.

A. Grundsätzliche Bewertung

Die Caritas und ihre Fachverbände SkF und SKM begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern zu stärken und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zeitnah Sorge zu tragen.

Wir unterstützen das Ziel, mit einer auskömmlichen Vergütung klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung zu setzen.

Die Regelungen sind aber nicht weitreichend genug, um diese Zielvorhaben tatsächlich umzusetzen. Wir lehnen den Gesetzentwurf aber nicht ab, um eine schnelle und längst überfällige Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung nicht zu verhindern.

Wir unterstützen folgende Aspekte des Gesetzentwurfes:

Die Beibehaltung des pauschalisierten Vergütungssystems und die Fortschreibung durch vereinfachte Fallpauschalen, die einfach, streitvermeidend und kalkulierbar sind, ist unseres Erachtens der richtige Weg.

Die Erhöhung der Vergütung an den bei den Betreuungsvereinen zur Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle anfallenden Kosten zu orientieren und mit der Entgeltordnung Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) objektivierbare Kriterien zu entwickeln, begrüßen wir ausdrücklich.

Wir teilen die Auffassung, dass Anreize für eine qualitativ gute Betreuung eingeführt werden sollten.

Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass gesetzliche Änderungen im Sozialrecht und veränderte Strukturen im Hilfesystem berücksichtigt werden.

Wir begrüßen die Einführung einer gesonderten Pauschale bei Abgabe einer ehrenamtlich geführten Betreuung an einen beruflichen Betreuer.

Wir haben mit Erleichterung die kontinuierliche Verständigung mit den Ländern im Vorfeld beobachtet und hoffen sehr, dass diesmal die Zustimmung im Bundesrat erreicht werden kann. Wir beobachten allerdings mit Sorge die aktuellen Versuche der Länder, weitere Kosteneinsparungen zu Lasten der Vereine zu fordern.

Bedenken und Kritikpunkte haben wir zu folgenden Aspekten des Gesetzentwurfes:

Die Erhöhung um durchschnittlich 17 % ist nach fast 14 Jahren unveränderten Vergütung, aber fortwährender Tariferhöhung, für unsere Betreuungsvereine und vormundschaftsführenden Vereine zu niedrig. Hier müssen wir mit Personalkostenzuwachsen von mindestens 25 % kalkulieren.

Der Gesetzentwurf enthält nicht die seit langem geforderte Dynamisierungsregelung sondern lediglich eine Evaluierung nach vier Jahren. Das ist viel zu spät, zumal mit tatsächlichen Anpassungen frühestens nach weiteren zwei bis drei Jahren gerechnet werden kann. Die Tarifentwicklung wird aber kontinuierlich forschreiten. Somit werden die Betreuungsvereine bereits vor Ablauf der vier Jahre erneut in eine prekäre Schieflage geraten.

Den errechneten Fallpauschalen liegen u.E. einige zu gering berechneten Kosten zugrunde:

Die benannten Overheadkosten in Höhe von 4 % bilden nicht die tatsächlichen Kosten in unseren Betreuungsvereinen ab. Unsere Vereine kalkulieren hier mit mindestens - seitens der KGSt empfohlenen - 10%.

Die Reduzierung der Sachkostenpauschale um die „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ um 900 Euro auf 7.810 Euro ist nicht nachvollziehbar. Es fehlt außerdem die seit langem geforderte Regelung zur zusätzlichen Übernahme der Dolmetscherkosten.

Die zugrunde gelegten Jahresnettoarbeitsstunden sind mit 1.605 hoch bemessen. Unsere Vereine kalkulieren mit 1.584 Stunden nach KGSt. Davon werden sechs Wochen Urlaub, zwei Wochen Krankheit und zehn Feiertage im Jahr abgezogen. Gerade die Betreuungsvereine garantieren mit ihrer Organisationstruktur eine hohe Qualität in der Betreuungsführung. Um dies zu gewährleisten gehören regelmäßige Teamsitzungen, Fortbildung und Supervision zum Standard. Dies muss sich in den Jahresarbeitsstunden niederschlagen.

Die Bestimmung der Höhe der Fallpauschalen greift mit ihrer gewichteten Erhöhung qualitative Gesichtspunkte auf. Allerdings vernachlässigt sie dabei den Personenkreis der langjährigen, schwierigen und komplexen Betreuungsfälle.

Die erste Zeit der Betreuungsführung höher zu vergüten, entspricht dem Mehraufwand in den Anfangsmonaten. Diese Vergütungsstruktur berücksichtigt aber nicht die Vielzahl von Betreuten, die aufgrund eines komplexen Krankheitsbildes (z.B. chronische psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Mehrfachproblematiken) nur geringe Chancen auf Besserung haben. Hier bleibt der Betreuungsaufwand oft konstant hoch oder erhöht sich sogar im Laufe der Betreuungsführung. Bei Einhaltung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsteht durchaus ein erheblicher Mehraufwand, wenn beispielsweise nur in leichter Sprache kommuniziert werden kann oder Leistungen des Betreuers barrierefrei erbracht werden müssen. Gerade diese komplexen und schwierigen Fälle werden aber aufgrund der guten fachlichen Expertise der Betreuungsvereine von deren beruflich Mitarbeitenden übernommen. Die Vergütungserhöhung für diese Fälle beträgt in dem Gesetzentwurf allerdings nur 11 % und ist damit im untersten Bereich angesiedelt.

Die mit dem Betreuungsrecht beabsichtigte Idee, Fälle nach kurzer Zeit z.B. an Ehrenamtliche abzugeben, wird nur funktionieren, wenn der Bereich der Begleitung Ehrenamtlicher deutlich umfassender und verbindlicher ausgestaltet wird, als er es derzeit ist. Wir erhoffen uns hier eine deutliche Qualitätsverbesserung mit einem weiteren Gesetzesverfahren in 2020 – nach Abschluss des interdisziplinären Diskussionsprozesses des BMJV.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

(soweit für uns relevant)

§ 3 Abs. 1 E-VBVG Stundensatz des Vormunds

Der vorgeschlagenen Stundensatzanpassung wird auf der Grundlage der aktuellen Vergütungsstruktur im Vormundschaftsbereich insgesamt zugestimmt. Allerdings sind auch hier 17 % zu wenig, weil diese den Kostenanstieg seit 2005 nicht abbilden. Weitere ggf. notwendige Strukturänderungen in der Vergütung der Vormundschaften muss die aktuelle Vormundschaftsrechtsreform klären.

§ 4 VBVG - E

Die Beibehaltung des bewährten pauschalisierten Vergütungssystems und die Weiterentwicklung durch vereinfachte Fallpauschalen ist unseres Erachtens der richtige Weg. Die Erhöhung der Vergütung an den bei den Betreuungsvereinen zur Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle anfallenden Kosten zu orientieren und mit der Entgeltordnung Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und

Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) objektivierbare Kriterien zu entwickeln, begrüßen wir ausdrücklich.

§ 5 E-VBG Fallpauschalen

Abs. 2: Berechnung der Pauschalen

Das größte Problem sehen wir in der Bestimmung der Höhe der Fallpauschalen für die Gruppe der „Langzeitbetreuten“. Hier werden Menschen aufgrund eines komplexen und/oder chronischen Krankheitsbildes oft jahrelang begleitet und unterstützt. Der Arbeitsaufwand für den Betreuer sinkt in diesen Fällen nicht kontinuierlich, steigt sogar periodisch an. Die Vergütungserhöhung für diese Kategorie beträgt in dem Gesetzentwurf allerdings nur ca. 11 % und ist damit im untersten Bereich angesiedelt. Der Aufwand des Betreuers ist mit dieser geringen Erhöhung nicht gedeckt. Das bedeutet letztlich eine Benachteiligung der betroffenen Betreuten.

Abs. 3: Aufenthaltsort

Wir befürchten durch die neue Begrifflichkeit „ambulantes betreutes Wohnen“ eine erneute jahrelange Rechtsprechung der Abgrenzung. Insoweit weisen wir darauf hin, dass nicht nur der Heimbegriff mittlerweile abgelöst ist. Im BTHG werden ab 2020 auch die Kategorien der stationären, teilstationären Einrichtungen und ambulanten Dienste entfallen. Um die Anschlussfähigkeit des Betreuungsrechts an diese, bereits jetzt absehbaren, Entwicklung sicherzustellen, regen wir deshalb an, die Neuausrichtung der Fallkostenpauschalen von Anfang an zukunftsfähig zu formulieren.

Artikel 3 Evaluierung

Wir halten eine Dynamisierung angelehnt an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst für geboten. Übergangsweise unterstützen wir eine Evaluierung. Allerdings ist auch der, inzwischen nachgebesserte, Zeitpunkt nach vier Jahren zu spät. Das gilt im Übrigen auch für den Vormundschaftsbereich. Ein, nach dem aktuellen Diskussionsprozess im BMJV, eingeleitetes Gesetzesverfahren sollte, neben qualitativen und strukturellen Aspekten, auch die finanziellen Konsequenzen erneut aufgreifen. Sollte sich eine unbedingt notwendige Dynamisierung auf Dauer nicht durchsetzen lassen, schlagen wir hilfsweise eine regelmäßige Anpassung der Vergütung an die tatsächlich gestiegenen Kosten und die Tarifentwicklung im Wege einer Verordnung vor.

C. Abschließende Bemerkung

Trotz aller Bedenken stimmen wir dem Gesetzentwurf zu, um eine schnelle Vergütungserhöhung für unsere Vereine nicht zu verhindern. Wir benötigen eine sofortige Anpassung der Vergütungssätze, damit unsere Vereine den wichtigen Diskussionsprozess im BMJV zur Selbstbestimmung und Qualität in der Rechtlichen Betreuung konstruktiv begleiten können.

Wir erhoffen uns nach dem Diskussionsprozess ein Gesetzesverfahren, das eine echte qualitative Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes im Sinne der UN-BRK garantiert. Wenn Selbstbestimmung der Betroffenen konsequent umgesetzt wird, wenn unterstützte Entscheidungsfindung eine ersetzende Entscheidung auf das äußerst Notwendige (Ultima Ratio) reduziert, müssen die Rahmenbedingungen für alle im Betreuungswesen stimmen. In diesem Zusammenhang müssen am Ende des Diskussionsprozesses auch die Vergütung der Betreuer und die Finanzierung der Betreuungsvereine noch einmal genau betrachtet werden. In diesem Sinne sehen wir in dem jetzigen Gesetzesentwurf nur eine Übergangslösung.

Düsseldorf, 30. April 2019

Kontakt:

Barbara Dannhäuser, Arbeitsstelle Rechtliche Betreuung DCV, SkF, SKM
im SKM Bundesverband, Sternstr. 71-73, 40479 Düsseldorf
dannhaeuser@skmev.de

Innerhalb der verbandlichen Caritas mit ihren Fachverbänden SkF und SKM engagieren sich bundesweit 270 Betreuungsvereine mit ca. 1.000 beruflich Mitarbeitenden und ca. 20.000 ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Stellungnahme zur Expertenanhörung am 6. Mai 2019

1. Gegenstand der sachverständigen Stellungnahme

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den in der BT-Drucks. 19/8694 enthaltenen Regierungsentwurf und auf die dazu am 12. April 2019 beschlossene Stellungnahme des Bundesrates zu BR-Drucks. 19/101.

2. Zu den Fallpauschalen

Der Entwurf führt – entgegen seiner Begründung¹ – Fallpauschalen nicht neu ein, sondern ersetzt die seither schwer durchschaubare Regelung in §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 2 VBVG durch ein einfacher zu handhabendes System, das konkrete Euro-Beträge nennt. Sie müssen nicht mehr – wie bisher – durch Multiplikation von 16 verschiedenen (fiktiven) Stundenansätzen mit drei verschiedenen Stundensätzen berechnet werden. Der weitere Vorteil ist, daß spätere Anpassungen keine Änderung des Gesetzestextes mehr erfordern werden, sondern nur noch eine der Tabellen im Gesetzesanhang.

a) zur Differenzierung nach nutzbaren Fachkenntnissen

§ 4 Abs. 2, 3 VBVG-E behält die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 VBVG im wesentlichen bei, nur daß statt der bisherigen drei Stundensätze nun auf drei verschiedene Vergütungstabellen verwiesen wird. Damit werden auch die vielen Zweifelsfragen bleiben, die dieses System gerade in jüngerer Zeit aufgeworfen hat und die erhebliche Ressourcen bis zum Bundesgerichtshof binden.² Indessen würde jede Änderung in diesem Punkt der umfassenden Neuregelung vorgreifen, die mit dem Abschluß des Diskussionsprozesses „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ zu erwarten ist.³

Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates kann aber die Anpassung der Betreuervergütung keineswegs warten, bis dieser Prozeß abgeschlossen ist und weitere Schritte auf dem Weg der Vermeidung von Betreuungen konkrete Gestalt annehmen. Das würde die Gefahr der Schließung weiterer Betreuungsvereine heraufbeschwören, die derzeit nicht in der Lage sind, die von ihnen geführten Betreuungen über die Vergütung, die sie nach § 7 VBVG dafür erhalten, zu refinanzieren.⁴

b) zur Berechnung des Gesamtvolumens der Vergütungsanpassung

Das Ziel des Gesetzes ist es, den Berufsbetreuern eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit zu gewähren. Hierbei ist die Schwierigkeit die, daß die Tätigkeit eines Betreuers zunächst einmal keine besonderen Fähigkeiten voraussetzt, geht es doch nur daraum, die fehlende Eigenkompetenz des Betreuten bei der Teilnahme am Rechtsverkehr auszugleichen.

¹ BT-Drucks. 19/8694 S. 15.

² Vgl. dazu nur aus den letzten beiden Jahren (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): BGH FamRZ 2018, 956; MDR 2018, 628; FamRZ 2018, 136; MDR 2017, 1211; MDR 2017, 910.

³ Dieser Prozeß wird demnächst mit einer Plenumsveranstaltung am 13. Mai 2019 fortgesetzt.

⁴ Vgl. zur Situation der Betreuungsvereine: *Dannhäuser, Wir müssen den Betreuungsverein neu erfinden*, BtPrax 2018, 167 f.

Das wird überwiegend in den Rahmen familiärer Unterstützung eingebettet⁵ und ist auch genau deshalb im Familienrecht geregelt. Familiäre Unterstützung hat aber keinen Marktpreis.

Da es schon seit dem 1. Januar 1999 feste gesetzliche Stundensätze für Berufsbetreuer gibt, hat sich ein Marktpreis für deren Leistungen auch nicht auf dem Markt bilden können. Honorarverhandlungen schließt das Gesetz ja gerade aus.⁶ Im Vorfeld der Einführung des pauschalierten Vergütungssystems am 1. Juli 2005 ist dann auch nicht von einer „angemessenen“, sondern von einer „auskömmlichen“ Vergütung die Rede gewesen.⁷ Die Vergütung muß eben so bemessen sein, daß sich genügend qualifizierte Menschen überhaupt für die Tätigkeit interessieren. So lange das der Fall ist, ist die Vergütung auch nicht zu niedrig.

Wofür es aber einen Marktpreis gibt, der auf dem hierfür üblichen Wege durch die Tarifparteien festgelegt wird, ist die Tätigkeit eines angestellten Vereinsbetreuers. Betreuungsvereine, die einen ihrer Angestellten für die staatliche Fürsorgeaufgabe der Rechtlichen Betreuung zur Verfügung stellen, haben ein Anrecht darauf, die hierfür anfallenden Kosten erstattet zu bekommen.⁸ Damit läßt sich die „angemessene“ Vergütung für einen Vereinsbetreuer berechnen. Da sich die Tätigkeiten von Vereins- und Berufsbetreuern nicht unterscheiden und alles andere auch zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde,⁹ ist dasselbe dann auch für Berufsbetreuer angemessen.

Die Berechnungsmethode, die dem Gesetzentwurf zugrundeliegt, ist daher die richtige: Die Kosten für die Refinanzierung eines angestellten Vereinsbetreuers müssen mit den Fallpauschalen wieder erwirtschaftet werden können. Die Rechnung, die die Bundesregierung hierzu angestellt hat, ist auch plausibel.

Der Bundesrat kritisiert hier allerdings den Ansatz von 4% für Gemeinkosten. Dabei geht er davon aus, daß es sich dabei um Kosten für die Aufsicht, Weiterbildung und Versicherung der Mitarbeiter handelt, die der Verein schon wegen § 1908f Abs. 1 Nr. 1 BGB zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen aufwenden müsse und die daher den Querschnittsaufgaben zuzurechnen seien.¹⁰ Das trifft aber so nur zum Teil zu:

- Außer der allgemeinen Aufsicht und Leitungsfunktion obliegt dem Verein auch eine vertiefte Kontrolle vor allem der Vermögensverwaltung durch die Vereinsbetreuer. Hier muß der Vorgesetzte die Kontrolle übernehmen, die wegen der Befreiung von der Aufsicht des Betreuungsgerichts durch §§ 1908i Abs. 2 Satz 2, 1857a BGB erforderlich wird. Der Grund für die Befreiung des Vereinsbetreuers von diesen Beschränkungen liegt gerade in der Annahme, daß er ja deswegen schon einer Kontrolle durch seine Vorgesetzten unterliegt.¹¹
- Die Betreuertätigkeit ist ein weit größeres Haftpflichtrisiko als die sonst in § 1908f Abs. 1 und Abs. 4 BGB genannten Tätigkeiten des Vereins. Auch das betrifft vor allem wieder die Vermögensverwaltung durch Vereinsbetreuer, die wegen §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1833 BGB auch gegen die Haftung für reine Vermögensschäden versichert werden müssen.¹²

Ob das mit 4% richtig angesetzt ist, ist allerdings keine Frage an einen Juristen.

⁵ Die Zahlen sind insoweit allerdings rückläufig. Dennoch waren 2015 noch immer 49,72% aller neubestellten Betreuer Familienangehörige, vgl. HK-BUR/Bauer/Deinert, § 1897 BGB Rn. 89.

⁶ Die §§ 1835 ff. BGB und das VBVG sind vielmehr zwingendes Recht, BGH FamRZ 2010, 199.

⁷ BT-Drucks. 15/2494 S. 32 f.

⁸ BVerfG NJW 2002, 2091.

⁹ Was zumindest bei unterschiedlicher Besteuerung gegen EU-Recht verstößt, BFHE 241, 475.

¹⁰ BR-Drucks. 101/19 (Beschluß) S. 5.

¹¹ BT-Drucks. 11/4528 S. 161.

¹² Deinert/Lütgens/Meier, Die Haftung des Betreuers, Rn. 1403 f. zur Notwendigkeit der Erhöhung der diesbezüglichen Haftungssumme bei der Verwaltung größerer Vermögen.

c) zu den Differenzierungskritieren

§ 5 Abs. 1 VBVB-E behält die bisherigen Differenzierungskriterien bei, erweitert das der Betreuungsdauer aber um eine auf fünf Stufen.

Gegen die weitere Differenzierung der Pauschale zwischen dem zweiten und dritten Betreuungsjahr ist nichts einzuwenden. Sie entspricht den Feststellungen des ISG.¹³ Auch gegen die Neuformulierung der Unterscheidung nach Lebensform in § 5 Abs. 3 VBVG habe ich keine Einwände. Sie entspricht in etwa der Rechtsprechung¹⁴ und wirft jedenfalls keine neuen Zweifelsfragen auf.

Große Bedenken bestehen aber gegen die Beibehaltung der Differenzierung nach dem Vermögensstatus. Ihr fehlt eine ausreichende Tatsachenbasis. Die rechtstatsächliche Untersuchung, der dem 2.BtÄndG zugrundlag, hat dazu gar nichts festgestellt.¹⁵ Die rechtstatsächliche Untersuchung der Arbeitsbelastung durch das ISG in der Studie von 2017 enthält keine statistisch verwertbaren Daten. Der Rücklauf der Befragung war ohnehin schon nicht hoch. Da er überdies zu fast 9/10 mittellos Betreute betraf, ist die Zahl der nicht mittellosen Betreuten, für die Zahlen vorliegen, zu gering.¹⁶ Sie sind zum Teil vollkommen unplausibel, weshalb der Regierungsentwurf hier willkürliche Korrekturen vornimmt.¹⁷

Keine der sonstigen denkbaren Begründungen für die Differenzierung ist tragfähig. Soweit das BVerfG einmal entschieden hat, sie lasse sich als Sozialbeitrag der Berufsbetreuer definieren, beruhte das noch auf der Idee, daß sie sich mit der Frage nach dem Vergütungsschuldner deckt.¹⁸ Das tut sie aber wegen der unterschiedlichen Beurteilungszeitpunkte – Tag der letzten Tatsachenentscheidung für § 1 Abs. 2 VBVG,¹⁹ Ende des Betreuungsmonats in § 5 Abs. 4 VBVG-E – gerade nicht. Soweit der Rechtsausschuss die von ihm damals vorgeschlagene Differenzierung mit dem geringeren Vermögensverwaltungsaufwand bei Mittellosigkeit begründet hat,²⁰ trägt dem jetzt § 5a Abs. 1 VBVG-E Rechnung.

Dagegen räumt selbst die Klarstellung²¹ in § 5 Abs. 4 VBVG-E noch keineswegs alle Zweifelsfragen aus, vor allem die Schwierigkeiten der Feststellung der Mittellosigkeit zu einem fiktiven Zahlungszeitpunkt, die bei einer Kombination von einzusetzendem Einkommen mit einzusetzendem Vermögen auftreten, sind beträchtlich.²² Sie werden noch dadurch vermehrt, das § 1836c BGB zwar auf sozialrechtliche Vorschriften verweist, dem Betreuungsrecht aber das Einkommen und Vermögen scheidende Zuflußprinzip nicht bekannt ist. Der Betreute haftet vielmehr mit jedem einzusetzenden Einkommen für jede Vergütung.

¹³ BMJV (Hrsg.), Abschlussbericht. Qualität in der rechtlichen Betreuung, S. 525.

¹⁴ Vorgehaltene Vollverpflegung und Rumdum-Betreuung mit Bindung an einen bestimmten Anbieter sind auch seither die maßgeblichen Abgrenzungskriterien bei sonstigen Wohnformen, vgl. BGH FamRZ 2008, 778; OLG Zweibrücken FamRZ 2011, 1754; OLG Hamm FamRZ 2010, 2021; LG Koblenz BeckRS 2008, 10164; LG Erfurt BeckRS 2016, 4372.

¹⁵ Die Aktenanalyse hat den abgerechneten Zeitaufwand auf dieses Kriterium nicht untersucht, vgl. die Daten im Anhang zum BLAG-Abschlussbericht, Betrifft: Betreuung Bd. 6, S. 280 ff.

¹⁶ BMJV (Fn. 13), S. 52.

¹⁷ BT-Drucks. 19/8694 S. 27.

¹⁸ BVerfG FamRZ 2010, 1899.

¹⁹ BGH NJW-RR 2013, 513.

²⁰ BT-Drucks. 15/4874 S. 31.

²¹ Die Regelung entspricht der Rechtsprechung des BGH, vgl. BGH-NJW-RR 2013, 513; aA MüKo/Fröschle, § 5 VBVG Rn. 23 f.

²² Deinert, Die Vergütung des Betreuers, Rn. 1217 ff.; MüKo/Fröschle, § 5 VBVG Rn. 25 f.

Mein Vorschlag wäre, diese Differenzierung aufzugeben. Wie die Vergütungstabelle C dann auszusehen hätten, hat Horst Deinert berechnet:²³

Modellrechnung BMJV Vorbereitungspapier 2.1					bei Wegfall des Kriteriums der Mittellosigkeit	
Monat/Jahr	bemittelt/Heim	bemittelt/nicht im Heim	mittellos/Heim	mittellos/nicht im Heim	Heim	Nicht im Heim
1.-3. Monat	315 €	486 €	317 €	339 €	317 €	357 €
4.-6. Monat	257 €	339 €	223 €	277 €	227 €	284 €
7.-12. Mon.	229 €	312 €	202 €	246 €	205 €	254 €
2. Jahr	143 €	257 €	145 €	198 €	145 €	205 €
ab 3. Jahr	127 €	211 €	101 €	171 €	104 €	176 €

Diese Zahlen bedürften dann auch keiner willkürlichen Plausibilitätskorrekturen mehr. Sie sind plausibel.

d) zu den Zusatzpauschalen

Die in § 5a VBVG-E vorgeschlagenen zusätzlichen Pauschalen kann ich weitgehend zustimmen. Uneingeschränkt begrüßenswert ist die Einführung einer Übernahmepauschale aus dem Ehrenamt (§ 5a Abs. 2 VBVG-E), die Vereinheitlichung der Abgabepauschale ins Ehrenamt (§ 5a Abs. 3 VBVG-E) und die Klarstellung in § 5a Abs. 4 VBVG-E, wonach Zusatzpauschalen nur zusammen mit der Fallpauschale geltendgemacht werden können.

Nicht so ganz plausibel erscheint mir allerdings die Differenzierung in § 5a Abs. 1 VBVG-E. § 5a Abs. 1 Nr. 3 VBVG-E gibt der Wohnraumverwaltung zu viel Gewicht. Die Verwaltung anderer Immobilien ist auch nicht einfacher.

§ 5a Abs. 1 Nr. 1 VBVG-E schafft Fehlanzeize, wenn der Betreuer, der in Sachwerte investiert oder Geld ausgibt, weil der Betreute sich die Anschaffung von Sachen wünscht, dadurch die Vermögensverwaltungspauschale verliert. Wenn man – mit der Entwurfsbegründung²⁴ – dann den Begriff des „Geldvermögens“ auch noch weit auslegt, schafft er zusätzlich erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten. Sollen depotfähige Aktien tatsächlich „Geldvermögen“ darstellen? Warum sind es nicht depotfähige GmbH-Anteile dann nicht? Sind nur Goldzertifikate in einem Depot Geldvermögen oder ist es auch Gold in einem Schließfach? Mein Vorschlag wäre, die beiden Vorschriften wiefolgt zu fassen und zum Ausgleich dafür, daß das sachlich einen größeren Anwendungsbereich hätte, die Wertgrenze anzuheben:

²³ Quelle: Arbeitsmaterial der AG 2 im Diskussionsprozeß „Qualität in der Rechtlichen Betreuung“. Sie interpoliert die vom BMJV (ohne Plausibilitätskorrektur) errechneten Sätze auf der Basis einer Verteilung von 88% zu 12% zwischen mittellosen und nicht mittellosen Betreuten.

²⁴ BT-Drucks. 19/8694 S. 30.

§ 5a Gesonderte Pauschalen

(1) Der Betreuer wird mit einer zusätzlichen monatlichen Pauschale in Höhe von 30 Euro vergütet, wenn dieser die Verwaltung

1. von Immobilien einschließlich einer nicht mehr von ihm oder seinem Ehegatten bewohnten Mietwohnung,
2. von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als € 200.000, oder
3. eines Erwerbsgeschäfts des Betreuten

zu besorgen hat. Die Pauschale kann geltend gemacht werden, wenn einer der Fälle des Satzes 1 an mindestens einem Tag im Abrechnungsmonat vorliegt. Sie wird nicht aus der Staatskasse gezahlt.

3. Inkrafttreten, Übergangsregel

§ 12 VBVG-E sieht eine „gleitende“ Umstellung auf die neuen Pauschalen ab dem Tag des Inkrafttretens vor: Sie wird für jede einzelne Betreuung mit dem darauf folgenden Abrechnungsmonat wirksam. Das ist eine deutliche größere Arbeitserleichterung für die Gerichte wie die Umstellung zum Jahreswechsel, die der Bundesrat vorschlägt,²⁵ denn die würde eine Aufspaltung aller Pauschalen zu diesem Stichtag erfordern, wofür dann im alten Jahr die alten Regeln des § 5 Abs. 4 VBVG und im neuen die des § 5 Abs. 2 VBVG-E gelten würden, verbunden mit der Zweifelsfrage, wie denn nun der aufgespaltene Monat gerechnet werden muß: mit seiner tatsächlichen Länge wie im geltenden Recht oder mit 30 Tagen wie im neuen?

Auch die Haushaltsplanung ist kein gutes Argument für ein spätes Inkrafttreten. Schließlich werden wegen § 9 VBVG viele im letzten Quartal verdienten Vergütungen erst im Haushaltjahr 2020 ausgezahlt werden.

4. Vormünder, Pfleger, Verfahrenspfleger, Umgangspfleger

Die vorgeschlagene Erhöhung der Vergütungssätze aus § 3 VBVG um ebenfalls etwa 17% ist vollkommen unzureichend.

Die letzte Anpassung ist zum 1. Juli 2005 erfolgt. Sie erfolgte damals in der Annahme, daß diese Vergütungssätze sich ohne Mehrwertsteuer verstehen und daß eine eventuelle anfallende Mehrwertsteuer den Vormündern als Aufwendung zu ersetzen ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VBVG / für Verfahrens- und Nachlaßpfleger noch immer relevant). Dagegen waren die für Betreuer eingeführten Fallpauschalen als Bruttopauschalen gedacht, die die Mehrwertsteuer enthalten. Nur so erklärt sich die große Diskrepanz zwischen 44 EUR Stundensatz für einen Berufsbetreuer mit (verwertbarem) Hochschulabschluß und nur 33,50 EUR für einen entsprechenden Berufsvormund.

Es ist erforderlich, die Berechnungsmethode für die Betreuervergütung auch hier der Neuregelung zugrunde zu legen, denn der tarifgebunden beschäftigte Vereinsvormund²⁶ ist hier – aus den gleichen Gründen wie beim Betreuer – der Maßstab, an dem sich die Vergütung allein orientieren kann. Wesentlich unterscheiden sich Vereinsvormünder und Vereinsbetreuer nach Bezahlung und Qualifikation nicht.²⁷ Die Rechnung ist also schlicht die gleiche, einzig mit dem Unterschied, daß die Aufwandsentschädigung nicht in den Stundensatz eingerechnet werden darf, weil Vormünder ihre Aufwendungen ja gesondert ersetzt erhalten.

Daraus ergibt sich dann ein Erhöhungsbedarf von 33,50 EUR auf 47,46 EUR oder um rund 42%. Die Stundensätze in § 3 VBVG müßten demnach auf 27,50 EUR, 35,50 EUR und 47,50 EUR erhöht werden.

²⁵ BR-Drucks. 101/19 (Beschluß) S. 4.

²⁶ Zu dessen Existenz trotz fehlender gesetzlicher Regelung: BGH FamRZ 2011, 1394.

²⁷ Zur Eingruppierung eines Amtsvormundes in TVÖD S 12: LAG Sachsen JAmT 2014, 325

Wenn das geschieht, ist auch der Einwand des Bundesrates, die Erhöhung der Aufwandspauschale in § 277 Abs. 3 Satz 2 VBVG auf 4 EUR entspreche der sonstigen Berechnung nicht,²⁸ erledigt. Im übrigen ist das eine in der Praxis wenig angewandte Vorschrift. Verfahrenspflegervergütungen werden nur höchst selten pauschaliert, noch viel weniger werden es Umgangspflegervergütungen, für die § 277 FamFG aufgrund der Verweisung in § 1684 Abs. 3 Satz 6 BGB entsprechend gilt und für die das daher theoretisch ebenfalls möglich wäre.

5. Evaluation

Hier teile ich die Bedenken des Bundesrates. Den Ländern sollte Gelegenheit gegeben werden, die Neuregelung erst einmal umzusetzen, ehe sie schon mit der Evaluation beginnen müssen.²⁹ Außerdem ist es angesichts der geringen Bereitschaft von Berufsbetreuern, sich freiwillig an entsprechenden Umfragen zu beteiligen, womöglich auch sinnvoll, zu diesem Zweck gewisse Auskunftspflichten vorzusehen.³⁰

²⁸ BR-Drucks. 101/19 (Beschluss) S. 3.

²⁹ BR-Drucks. 101/19 (Beschluss) S. 4.

³⁰ BR-Drucks. 101/19 (Beschluss) S. 2 f.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e .V.

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

6. Mai 2019

Zum Regierungsentwurf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der
Betreuer- und Vormündervergütung (BT-
Drucksache 19/8694) vom 25.03.2019**

und

**der Stellungnahme des Bundesrates (BR-
Drucksache 101/19) vom 12.04.2019**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In über 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 125.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem am 25. März 2019 vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung im Rechtsausschuss Stellung zu nehmen. Den folgenden Ausführungen liegt zum Großteil die Stellungnahme der Lebenshilfe vom 08. Februar 2019 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung zugrunde.¹

Die rechtliche Betreuung ist ein Institut der gerichtlichen Fürsorge für volljährige Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen. Ziel der rechtlichen Betreuung ist die Erhaltung der Autonomie und Selbstbefähigung der betroffenen Personen. Eine qualitätsvolle Betreuung, die die Selbstbestimmung, Autonomie und Eigenverantwortung der betreuten Person wahrt, erfordert eine entsprechende Qualifikation, bestimmte Fähigkeiten, Kenntnisse und Zeit. All dies muss sich in einer angemessenen Betreuervergütung widerspiegeln.

Die in den §§ 4 und 5 des Vormünder- und Betreuungsvergütungsgesetzes (VBVG) im Jahr 2005 eingeführten und bisher unverändert gebliebenen Stundensätze und Stundenzahlen haben sich zunehmend von der allgemeinen Lohnentwicklung entfernt, bilden den gestiegenen Aufwand und zeitlichen Einsatz der Betreuer nicht ab und setzen Fehlanreize. Neben der dadurch entstandenen erheblichen Unterfinanzierung der Betreuungstätigkeit entstehen hierdurch insbesondere Einbußen und negative Rückwirkungen auf die Qualität der rechtlichen Betreuung. Dieses Ergebnis brachte nicht zuletzt die vom BMJV in Auftrag gegebene Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“² zutage. Ebenso wiesen u. a. die Fachverbände für Menschen mit Behinderung seit mehreren Jahren auf das Defizit und die unzureichende Finanzierung der Betreuungstätigkeit hin.³ Bei den für die Betreuungsarbeit unverzichtbaren Betreuungsvereinen wirkt sich die Unterfinanzierung besonders drastisch aus. Die Erhöhung um durchschnittlich 17 % ist mehr als überfällig, um die bisher entstandene Finanzierungslücke zumindest teilweise zu füllen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der seit mehreren Jahren erhobenen Forderung nach einer dringend gebotenen Erhöhung der

¹ Auf der Internetseite des BMJV abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Anpassung_betreuerverguetung.html.

² Matta/Engels/Köller/Schmitz/Maur/ Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG)/Brosey/Kosuch/Engel, Qualität in der rechtlichen Betreuung Abschlussbericht, 2018 (im Folgenden: Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung), abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Forschungsbericht_Qualitaet_rechtliche_Betreuung.pdf;jsessionid=8A4BDFBFC3D1BEDF6C00A205BD07882B.1_cid289?__blob=publicationFile&v=2.

³ So z. B. die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Unterfinanzierung der Arbeit von Betreuungsvereinen muss beendet werden, 19.09.2014, abrufbar unter https://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2014-09-19-Positionspapier-Betreuungsvereine_Die_Fachverbaende_f%C3%BCr_Menschen_mit_Behinderung.pdf.

Betreuervergütung nachgegangen wird und dies – wie angekündigt – vorgezogen zum interdisziplinären Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ erfolgt. Ferner unterstützt sie die mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele, die Vergütung so zu bemessen, dass sie klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzt, die Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern zu stärken und Fehlanreize im Vergütungssystem zu vermeiden.

Die erarbeiteten Regelungen sind aber nicht weitreichend genug, um diese Zielvorgaben tatsächlich umzusetzen. Die Grundannahme, dass der Betreuungsaufwand mit fortlaufender Dauer sinke, ist nicht auf alle Betreuungsfälle, insbesondere auf die der Menschen mit geistiger Behinderung, übertragbar.

Die Regelungen bilden nicht in vollem Umfang die mit der Wahrung und Stärkung des Selbstbestimmungsrechts verbundenen Umstände ab. Darüber hinaus wird der Refinanzierungsbedarf der Betreuungsvereine durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht hinreichend gedeckt.

Vor dem Hintergrund, dass die Diskussionen um Selbstbestimmung der Betreuten, Qualität in der rechtlichen Betreuung und Beseitigung der im Rahmen der Studie aufgezeigten Defizite noch nicht abgeschlossen sind, kann das vorgelegte Gesetzesvorhaben nur ein erster Schritt sein. Denn die sich im Diskussionsprozess ergebenen Änderungen im Betreuungsrecht werden zukünftig noch weitere Anpassungen der Vergütung erfordern. Daher kann die mit dem Gesetzesvorhaben erfolgende Erhöhung der Betreuervergütung nur der Anfang und eine Übergangslösung sein.

Die Bundesvereinigung spricht sich daher für die Erhöhung der Betreuervergütung im vorliegenden Gesetzentwurf aus und fordert diese als ersten Schritt möglichst schnell auf den Weg zu bringen und in Kraft treten zu lassen.

II. Stellungnahme im Einzelnen:

1. Fallpauschalen

§ 4 des Gesetzentwurfs führt ein Fallpauschalensystem ein, welches für unterschiedliche Fallkonstellationen verschiedene monatliche Fallpauschalen vorsieht. Wie auch jetzt schon, liegt dem Fallpauschalensystem eine Mischkalkulation zugrunde. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Betreuerin und der Betreuer⁴ in den einzelnen Fallgruppen aufwendige und weniger aufwendige Betreuungsfälle innehalt. Dies soll es ermöglichen, einen erhöhten Zeitaufwand in einem aufwendigeren Betreuungsverfahren mit dem einer weniger zeitintensiven Betreuung zu

⁴ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument vorwiegend die männliche Form verwendet, gemeint sind allerdings alle Geschlechter.

kompensieren.⁵ Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist der Ansicht, dass ein pauschaliertes Vergütungssystem aus Effizienz- und Praktikabilitätserwägungen grundsätzlich sinnvoll ist. Jedoch führt die diesem zugrundeliegende Mischkalkulation zu Problemen und Fehlanreizen bei Berufsbetreuern und spiegelt die Realität der Betreuungsvereine nicht umfassend wider.

Bei einem Großteil der betreuten Personen, deren rechtliche Betreuung durch Mitarbeitende eines Betreuungsvereins erfolgt, handelt es sich um Menschen, bei denen auch nach zwei Jahren ein erhöhter Handlungsbedarf besteht und die Betreuung daher nicht an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden kann. So heißt es auch im Regierungsentwurf, dass ein nennenswerter Anteil von Betreuungen nicht abgegeben werden könne, weil z. B. die Betreuung zu aufwendig bzw. schwierig sei.⁶ Diese Betreuungen verbleiben bei den Betreuungsvereinen, sodass die Vereine meist die schwierigeren und aufwändigeren Fälle betreuen und die angedachte Kompensation nicht eintreten kann.

Verdeutlicht werden soll dies daran, dass der Regierungsentwurf ab dem dritten Jahr der Betreuung in der Kategorie C.5.2.1 (andere Wohnform, mittellos) eine Fallpauschale i. H. v. 171,00 Euro vorsieht. Bisher erhält der Betreuer hierfür 154,00 Euro. Die vorgesehene Erhöhung beträgt hier lediglich 11 %. Zwar führt der Regierungsentwurf hierzu aus, dass für diese Fallgruppe eine Anpassung anhand der in der Studie festgestellten Diskrepanz im Zeitaufwand erfolge.⁷ Aber auch diese Vorgabe ist in der Pauschale nicht konsequent umgesetzt. Denn laut der „Zweiten vertiefenden Auswertung der Zeitbudgeterhebung“ vom 20. April 2018 beträgt der Zeitaufwand für mittellose, außerhalb eines Heims lebende Betreute ab dem dritten Jahr 4,4 Stunden.⁸ Bei Beibehaltung der derzeitigen Vergütungshöhe von 44,00 Euro würde sich demnach eine Pauschale i. H. v. 193,60 Euro ergeben. Legt man nun die Prämisse zugrunde, dass ein nennenswerter Anteil von Betreuungen nicht an ehrenamtliche Betreuer abgegeben werden kann, sondern dieser Anteil über das dritte Jahr hinaus bei den Betreuungsvereinen verbleibt, ist zweifelhaft ob die Finanzierungssituation der Betreuungsvereine verbessert wird.

Aber auch innerhalb einer einzelnen Betreuung kann der Gedanke der Mischkalkulation zu Fehlanreisen führen und eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit einschränken. Entscheidungen könnten zu einem noch nicht erforderlichen, früheren Zeitpunkt getroffen werden, da der mit der Entscheidung einhergehende Aufwand mit fortlaufender Zeit nicht mehr von der Fallpauschale abgedeckt wäre. So kann z. B. für eine ältere, unter rechtlicher Betreuung stehende Person die Gefahr bestehen, bereits zu Beginn der Betreuung in eine Einrichtung wechseln zu müssen, da andernfalls

⁵ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 14.

⁶ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 20.

⁷ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 27.

⁸ Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Zweite vertiefende Auswertung der Zeitbudgeterhebung unter Berufsbetreuern (2016), auf Anfrage des BMJV, S. 15.

die Organisation des Aufenthaltswechsels, der Wohnungsauflösung oder des Hausverkaufs nach zwei Jahren der Betreuung von der Pauschale und dem dieser zugrunde liegenden Stundenansatz nicht mehr gedeckt sein könnten.

Es ist fraglich, ob die Mischkalkulation und das Fallpauschalensystem die richtigen Mittel sind, um Anreize zur Abgabe der Betreuung oder gar zur Betreuungsvermeidung sowie für eine qualitätsvolle Betreuungsarbeit zu setzen. Denn sollen weniger aufwändige Betreuungen die aufwändigeren Betreuungen mitfinanzieren, besteht für den Betreuer kein Anreiz, die weniger aufwändigen Betreuungen abzugeben; auch wenn die Fallpauschale mit der Zeit sinkt.

Des Weiteren verfolgt der Regierungsentwurf mit Einführung der Fallpauschalen u. a. das Ziel, die Betreuervergütung von einem pauschalen – und damit fiktiven – Zeitaufwand für das Führen einer einzelnen Betreuung zu entkoppeln und zukünftige Anpassungen der Vergütung zu vereinfachen, indem die einmal festgesetzten Fallpauschalen in Zukunft um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden können.⁹ Eine Vereinfachung der Erhöhungsmöglichkeit einzuführen ist durchaus begrüßenswert. Denn die Diskussionen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Auffassungen, ob der Stundenansatz oder der Stundensatz erhöht werden müsse, unterschiedlich sind. Ob das Fallpauschalensystem die Auseinandersetzungen eindämmt, bleibt aber abzuwarten. Denn die Erhöhung der Fallpauschale um einen Prozentsatz – etwa wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, aufgrund der Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung¹⁰ – vernachlässigt einen daneben eventuell gleichfalls gestiegenen Betreuungsaufwand. Dies macht das System intransparent und es besteht die Gefahr, dass nicht beiden Aspekten Rechnung getragen wird.

2. Ermittlung der Fallpauschale

Die Fallpauschale wurde anhand der Stundensätze und der Stundenansätze ermittelt. Dabei orientiert sich der Regierungsentwurf an den Ergebnissen der Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“. Die Heranziehung dieses Datenmaterials begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe.

Jedoch – und hierauf weist die Studie ausdrücklich hin – beantworten die in der Studie ermittelten Zeitangaben nicht die Frage, wie viel finanzierte Zeit den Berufsbetreuern zur Verfügung stehen sollte, um eine gute Betreuungsarbeit zu leisten. Somit geben die ermittelten Stundenansätze nur Aufschluss über den Zeitaufwand für die derzeit praktizierte Betreuungsqualität. Demnach ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Erhebung manche Berufsbetreuer ihre Möglichkeiten zur Arbeitszeitausweitung und -verdichtung ausgeschöpft und hierbei bereits Qualitätseinbußen in Kauf genommen hatten.¹¹

⁹ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 15.

¹⁰ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 15.

¹¹ Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, S. 468.

Da die Studie nur die Situation zum Zeitpunkt der Studie wiedergibt, berücksichtigen die damals ermittelten Stunden(an-)sätze auch nicht die Auswirkungen der Reform der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) auf die rechtliche Betreuung. Die Personenzentrierung und insbesondere die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen mit der damit verbundenen Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Betreuungsangeboten (vgl. auch Punkt 8) werden zu einer zeitlichen Mehrbelastung von rechtlichen Betreuern führen.

Zusätzlich wird sich der Zeitaufwand aufgrund der parallel hierzu laufenden Reform des Betreuungsrechts, durch welche die Autonomie, das Selbstbestimmungsrecht und die Eigenverantwortung der Betreuten zu Recht gestärkt werden sollen, erhöhen, da dies Formen der Unterstützung und Beratung erfordert, die zeitintensiver sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, bei der Ermittlung des Zeitaufwands nicht nur auf die Ist-Zustände der Studie abzustellen, sondern hierbei zu berücksichtigen, dass die Ist-Zustände mitunter bereits Qualitätseinbußen beinhalten. Des Weiteren sind auch die Veränderungen durch das Bundesteilhabegesetz zu berücksichtigen und die sich durch die Reform des Betreuungsrechts ergebenden neuen Anforderungen gleich mitzudenken.

3. Höhe der Fallpauschalen ist nicht nachvollziehbar

Darüber hinaus ist die Ermittlung der Fallpauschalen nicht konsistent und nachvollziehbar. Der Regierungsentwurf legt zwar ausführlich dar, wie hoch der Stundensatz sein müsste, um eine Vollzeitstelle zu finanzieren, und führt die durch die Studie ermittelten Stundenansätze auf. Jedoch findet sich dies in den einzelnen Fallpauschalen nur teilweise wieder. So ergeben sich z. B. die Pauschalen in der Kategorie C 1.1.1, C 1.2.1, C 2.2.1, C 3.1.1, C 3.2.1, C 3.2.2, C 4.1.1, C 4.2.1 aus der Multiplikation des **bisherigen** Stundensatzes i. H. v. 44,00 Euro und des in der Studie ermittelten Zeitaufwands.

Der im Regierungsentwurf dargelegte und notwendig zu erhöhende Stundensatz ist in diesen Kategorien gerade nicht abgebildet. In den anderen Vergütungskategorien ist nicht nachvollziehbar, wie die Höhe der jeweiligen Pauschale konkret ermittelt wurde. Zieht man z. B. die Vergütungsgruppe C 5.2.1 heran und dividiert die dort vorgesehene Fallpauschale i. H. v. 171,00 Euro durch den im Regierungsentwurf ermittelten Stundensatz i. H. v. 51,49 Euro, kommt man zu dem Ergebnis, dass der Betreuer mit 3,32 Stunden weniger Zeit zur Verfügung hat als nach geltendem Recht. Diese Fallpauschale gesteht dem Betreuer zudem weniger Stunden zu, als der Regierungsentwurf unter Verweis auf die Studie im vierten Jahr als Bedarf ausweist.¹² Waren der ermittelte Zeitaufwand und

¹² So beträgt der Zeitaufwand im dritten Jahr durchschnittlich 4,0 Stunden und ab dem vierten Jahr 3,5 Stunden, Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 19.

der ermittelte Stundensatz eins-zu-eins in die Fallpauschalen eingeflossen, hätten sich andere Fallpauschalen ergeben.

4. Herangezogener Aufwand deckt nicht alle Betreuungsfälle ab

Ein Grund für die nicht konsequente Einbeziehung der ermittelten Stundensätze und Stundenansätze in die Fallpauschalen mag sein, dass der Erhöhungsrahmen von 17 % bei der Verteilung innerhalb der Fallpauschalen vor allem für die erste Zeit der Betreuung in Ansatz gebracht wird. Der Regierungsentwurf geht davon aus, dass der Betreuungsaufwand am Anfang einer Betreuung besonders hoch ist und mit zunehmender Zeit sinkt. Dadurch solle der Betreuer dazu angehalten werden, möglichst viele Angelegenheiten am Anfang einer Betreuung zu besorgen, damit von Beginn an die richtigen Weichenstellungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation des Betreuten gesetzt werden. Im Idealfall sollen diese Maßnahmen dazu führen, dass der Betreute befähigt wird, seine Angelegenheiten wieder selbst zu besorgen.¹³

Dieser Annahme ist ausweislich der Studie zwar grundsätzlich zuzustimmen, allerdings trifft die Grundannahme, die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nun über alle Betreuungsfallgruppen hinweg angewendet werden sollen, nur für den Idealfall der Betreuung zu und berücksichtigt nicht alle möglichen Betreuungsfälle. Insbesondere für den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung trifft diese Annahme i. d. R. nicht zu. Soll das Ziel der rechtlichen Betreuung die Selbstbestimmung der betreuten Menschen sein, dann bedarf es hierfür einer eigenen Entscheidung des Betreuten. Dazu benötigen die betreuten Menschen Zeit, da sie dabei unterstützt werden müssen, ihre Gedanken zu ordnen und aus diesen entsprechende Schlüsse zu ziehen. Dazu müssen die zur Verfügung stehenden Entscheidungsoptionen mit Hilfe von Piktogrammen oder sprachlichen Bildern in einfacher Art und Weise verdeutlicht werden. Ferner bedarf es Wiederholungen und neuer Wege für die Vermittlung der Inhalte, da die Merkfähigkeit und die Aufmerksamkeitsspanne herabgesetzt sind. Bei diesen Personen kann somit eine lang andauernde Betreuung erforderlich sein, die Zeit erfordert, welche den Betreuern durch den Regierungsentwurf in nicht ausreichendem Maße eingeräumt wird. Weiterhin spielt das Alter des Betreuten eine Rolle, welches zunehmenden Betreuungsaufwand erfordern kann. Sinkt die Betreuungspauschale aber mit fortlaufender Dauer, ist dieser Aufwand nicht abgedeckt.

5. Besondere Betreuungsbedarfe sind nicht berücksichtigt

Qualität in der rechtlichen Betreuung zeichnet sich vor allem durch die Achtung der Selbstbestimmung, die Wahrung der Autonomie sowie der Eigenverantwortung des Betreuten aus. Dies erfordert es, dass rechtliche Betreuung unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung

¹³ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 19 f.

an erster Stelle durch Unterstützung und Beratung bei der Entscheidungsfindung erfolgt. Diese auch in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verankerte Forderung macht es notwendig, dass der Betreuer alle Kommunikationsmöglichkeiten nutzen und Modelle der unterstützenden Entscheidungsfindung anwenden muss.

Die Kommunikation zwischen Betreuer und Betreuten ist sozusagen die Grundlage der Betreuung, um die Wünsche des Betreuten in Erfahrung zu bringen. Dies ist zum einen mit viel Zeit verbunden, welche den Betreuern eingeräumt werden und sich finanziell abbilden muss. Zum anderen können dieser Kommunikation Barrieren entgegenstehen. Daher muss der Betreuer alle Kommunikationsmöglichkeiten nutzen können und auch dies finanziell abgesichert sein.

Hinsichtlich letzterem führt der Regierungsentwurf aus, dass Dolmetscherkosten ausreichend von der in die Fallpauschale mit eingeflossenen Aufwandpauschale umfasst seien.¹⁴ Bedenkt man jedoch, wie hoch die Kosten eines Dolmetschers sind, erscheint dies für alle Fallpauschalen sehr fragwürdig.¹⁵ Besonders offensichtlich ist dies bei Betreuern, die der Vergütungsklasse A angehören und die ab dem 3. Jahr der Betreuung lediglich 62,00 bzw. 78,00 Euro monatlich erhalten. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der Deutsche Behindertenrat in seinen Kernforderungen zur Reform des Betreuungsrechts ebenso ausführt, dass den Betroffenen im Rahmen der Betreuung der hierfür benötigte kommunikative Hilfebedarf zur Verfügung gestellt werden muss, wie z. B. Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher für hörbehinderte und gehörlose Betroffene. Daher muss die Finanzierung dieses vom Betreuer im Rahmen seiner Tätigkeit zu organisierenden Hilfebedarfs gesetzlich sichergestellt sein.

6. Gesonderte Pauschalen

§ 5a des Regierungsentwurfs regelt besondere Pauschalen neben der allgemeinen Vergütung, welche Nachjustierungen für besondere Situationen ermöglichen sollen.¹⁶ Diese greifen aber nur bei bemittelten Betreuten, welche die in § 5a des Entwurfs genannten Voraussetzungen erfüllen.

Der Verweis, die übrigen zeitintensiven Betreuungsfälle seien ab dem 3. Jahr der Betreuung damit abgedeckt, dass bei den Betreuungsgruppen „bemittelt/nicht im Heim“ und „mittellos/nicht im Heim“ eine Anpassung entsprechend der in der Studie festgestellten Diskrepanz im Zeitaufwand und bei den anderen Betreuungsgruppen pauschal eine Erhöhung um 15 % erfolge,¹⁷ wird diesem nicht gerecht. Denn unabhängig von der Vermögenssituation des Betreuten gibt es auch andere

¹⁴ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 18.

¹⁵ Beispielhaft hierfür sei § 9 Abs. 3 JVEG genannt, wonach das Honorar eines Dolmetschers vor Gericht (etc.) 70,00 Euro/Stunde beträgt.

¹⁶ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 20.

¹⁷ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 20.

Situationen wie das Vorliegen von Kommunikationsbarrieren oder einen Wohnungswechsel, der mit besonderem Aufwand verbunden ist, die einen intensiveren Betreuungsaufwand erfordern. Derartige Situationen können auch in einer schon länger laufenden Betreuung entstehen. Indem die Fallpauschale mit zunehmender Länge sinkt, ist das Vergütungssystem vom Grundsatz her nicht darauf ausgerichtet, diese Aufwände abzugelten. Eine Erhöhung lediglich um die tatsächlich ermittelte Diskrepanz im Zeitaufwand spiegelt die genannten besonderen Situationen nicht wider. Denn die durch die Studie ermittelte Diskrepanz besteht unabhängig vom Vorliegen dieser besonderen Situationen.

Die Vergütung ist so zu bemessen, dass sie klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzt. Dies wird nicht erreicht, wenn derartige Fälle sich weder in der Vergütung noch in einer gesonderten Pauschale wiederfinden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, von der Vermögenssituation des Betreuten unabhängige, weitere gesonderte Pauschalen für besondere Situationen vorzusehen wie z. B. bei Bestehen von Kommunikationsbarrieren oder einem Wohnungswechsel, der mit besonderem Aufwand verbunden ist.

7. Pauschale bei Betreuerwechsel

§ 5 Absätze 2 und 3 des Regierungsentwurfs sehen gesonderte Pauschalen für Betreuerwechsel vor.

Die bisher auch schon bestehende Pauschale bei einem Wechsel von einem beruflichen zu einem ehrenamtlichen Betreuer wird beibehalten, aber dahingehend modifiziert, dass der Berufsbetreuer eine einmalige Pauschale i. H. d. 1,5-fachen der zum Zeitpunkt des Wechsels zu vergütenden Pauschale erhält. Bisher kam es auf Grundlage der bisherigen Regelung zu unterschiedlichen Höhen in der Berechnung, sodass diese Angleichung zu begrüßen ist.

Darüber hinaus führt der Gesetzentwurf bei einem Wechsel von einem ehrenamtlichen zu einem Berufsbetreuer eine einmalige Pauschale für den beruflichen Betreuer i. H. v. 200,00 Euro ein. Dies wird damit begründet, dass ausweislich der Studie die Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer i. d. R. einen höheren Aufwand bedeute als bei Fortführung einer eigenen Betreuung.¹⁸

Dies ist zwar grundsätzlich richtig, blendet aber aus, dass – ebenso das Ergebnis der Studie¹⁹ – jeder Betreuerwechsel mit einem höheren administrativen Aufwand und mit einem erhöhten Kontakt zum Betreuten verbunden ist, um die Wünsche und Vorstellungen zu ermitteln. Die Studie schlägt diesbezüglich – ohne Differenzierung zwischen ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern – vor,

¹⁸ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 30.

¹⁹ Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, S. 472.

dass bei einem Wechsel die Vergütung des neuen Betreuers der Vergütung eines Erstbetreuers entsprechen sollte.²⁰ Die Beschränkung auf die Abgabe durch einen ehrenamtlichen Betreuer beinhaltet überdies eine missverständliche Wertung und erweckt den Eindruck, der ehrenamtliche Betreuer leiste eine weniger gute Arbeit.

8. Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts

a. Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Gemäß § 5 Absatz 1 des Regierungsentwurfs richtet sich die Höhe der Fallpauschale weiterhin nach den Kriterien der Dauer der Betreuung, des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betreuten und dem Vermögensstatus des Betreuten. Dies entspricht auch den Ergebnissen der Studie, wonach dies die relevantesten Faktoren sind.

Der Regierungsentwurf berücksichtigt dabei nicht, dass die Frage nach der Wohnform ab 2020 bei Betreuten, die Eingliederungshilfe erhalten, an Relevanz verlieren wird. Aufgrund des BTHG wird es das System mit der Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Betreuungsangeboten nicht mehr geben. Folge dessen ist, dass im Recht der Eingliederungshilfe die Unterstützung volljähriger Menschen mit Behinderung nicht mehr an eine bestimmte Wohnform geknüpft wird, sondern sich am notwendigen individuellen Bedarf ausrichtet.

Aufgrund der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernder Leistungen wird sich der Arbeits- und Zeitaufwand der rechtlichen Betreuung ändern. Der Eingliederungshilfeträger wird ab 2020 für Menschen in Einrichtungen lediglich die Leistungen zur Teilhabe erbringen. Die existenzsichernden Leistungen werden hingegen zukünftig wie bei Menschen ohne Behinderung nach dem SGB XII (bzw. ausnahmsweise nach dem SGB II) erbracht. Hierfür bedarf es jeweils gesonderter rechtlicher Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, die sich nicht mit der erstmaligen Antragstellung überholen.

Dass der Betreute alle Leistungen weiterhin in einer gemeinschaftlichen Wohnform (bisher: stationäre Einrichtung) in Anspruch nehmen kann, ist noch keine Aussage darüber, welche Maßnahmen im Vorfeld, währenddessen oder danach unternommen werden müssen. Ab 2020 erhalten auch Menschen mit Behinderung, die bisher in einer „stationären Wohneinrichtung“ leben, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft direkt ausgezahlt. Sie müssen davon sowohl ihren Lebensunterhalt bestreiten, als auch die „Wohnkosten“ in der Wohneinrichtung zahlen. Aufgrund der Direktauszahlung muss der rechtliche Betreuer hier nunmehr ein Auge darauf haben und die Zu- und Abflüsse des Geldes mit dem Betreuten besprechen. Richtig ist zwar, dass der Wohn- und Betreuungsvertrag im Idealfall nur einmal geschlossen werden muss. Jedoch gehört es auch dazu, zu kontrollieren, ob der Leistungserbringer seinen vertraglichen Pflichten in Bezug auf Wohnen,

²⁰ Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, Handlungsempfehlung 52, S. 594.

Verpflegung etc. nachkommt. Gleiches gilt in Bezug auf die Fachleistungen. Auch hier gilt es zu kontrollieren und ggf. zu agieren, wenn die Vertragspflichten nicht eingehalten werden.

Aufgrund dieses Systemwechsels im Recht der Eingliederungshilfe ist die in der Betreuervergütung weiterhin vorgesehene Differenzierung zwischen ambulanten und stationären Wohnsettings für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, nicht mehr zeitgemäß. Für diese Personengruppe ist die Vergütungsdifferenzierung nach dem Wohnort aufzuheben und für alle zu dieser Personengruppe gehörenden Personen die Pauschale nach § 5 Absatz 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs („andere Wohnform“) anzuwenden; unabhängig davon, ob der Mensch mit Behinderung in einem ambulanten Setting oder einer gemeinschaftlichen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII n. F. lebt.

b. Anknüpfung an Wohnsetting aufheben

Auch wenn der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Beschluss vom 23. Januar 2008 – Az: XII ZB 176/07 zur Auslegung des Heimbegriffs Stellung bezogen hat, deckt sich dies und die in § 5 Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs vorgenommene Gleichstellung ambulant betreuter Wohnformen mit stationären Einrichtungen nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten. Insbesondere nimmt der BGH in der Entscheidung keine eigene Analyse dahingehend vor, ob der Anknüpfungspunkt des Wohnortes dem Grunde nach überzeugt.

Daher ist zu überlegen, ob angesichts der aktuellen Diskussionen und der Aufweichung der Wohnformen an einer betreuungsvergütungsrechtlichen Differenzierung festgehalten werden sollte. Mittelpunkt des anstehenden Reformprozesses zum Betreuungsrecht ist die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie der betreuten Personen. Dies wird auch in den stationären, diesen gleichgestellten und den ambulanten Einrichtungen zukünftig mehr Zeit und einen größeren Betreuungsaufwand erfordern.

aa. Grenzen zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung verschwimmen

Die Annahme, der rechtliche Betreuer werde durch eine bestimmte Wohnform mit einem professionellen Organisationsapparat über Gebühr entlastet, ist fragwürdig, da sie den Eindruck erweckt, derartige Einrichtungen übernehmen aufgrund der Komplettversorgung die Aufgaben der rechtlichen Betreuung. Denkt man diese Sichtweise konsequent fort, müsste es für Einwohner stationärer bzw. dieser gleichgestellter Einrichtungen überhaupt keine rechtliche Betreuung mehr geben.

Stattdessen bezieht sich weder eine Komplettversorgung noch eine tatsächliche Betreuung auf die rechtliche Betreuung. Insofern darf die Grenze zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung nicht verschwimmen und die Kontrolle der sozialen Assistenz nicht allein dem Sozialbereich überlassen bleiben. Auch hier muss der Betreuer ggf. eingreifen und der Betreute mit Unterstützung des Betreuers die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

bb. Betreuungsaufwand sinkt nicht zwangsläufig

Das Wohnsetting und die Übernahme einer Komplettversorgung sagen noch nichts über den rechtlichen Betreuungsaufwand. Besonders deutlich wird dies, wenn man sich die Aufgabenkreise anschaut. Hat der Betreuer jeweils lediglich den Aufgabenkreis „Behördenangelegenheiten“, dürfte sich dieser je nach Wohnform nicht unterscheiden.

Gleiches gilt für die Vermögenssorge. So muss auch in einer stationären bzw. dieser gleichgestellten Einrichtung die Auszahlung eines Barbetrags auf das Verwahrkonto der Einrichtung vom Betreuer vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang übernehmen die stationären Einrichtungen auch nicht immer und zwangsläufig die Auszahlung an die betreute Person. Zudem muss auch der Betreuer die Auszahlung von dem Verwahrkonto an die betreute Person kontrollieren. Des Weiteren möchten stationäre bzw. diesen gleichgestellte Einrichtungen auf dem Verwahrkonto nicht viel Geld „lagern“. Bei Betreuten mit etwas größerem Vermögen muss der rechtliche Betreuer demnach weiterhin das Konto führen, verwalten und kontrollieren. Dies gilt insbesondere bei älteren Menschen, die eine nicht unerhebliche Rente beziehen. Darüber hinaus müssen auch die Ein- und Abgänge auf dem Verwahrkonto der Einrichtung vom rechtlichen Betreuer überwacht werden, sodass er die Auszüge kontrollieren und sie zum Gegenstand seiner jährlichen Rechnungslegung machen muss. Das Einzige, was sich der rechtliche Betreuer demnach „spart“, ist im Zweifel die direkte Auszahlung des Geldes an den Betreuten; nicht aber die hierfür notwendigen Schritte vorher und hinterher. Im Rahmen der Betreuungsrechtsreform wird zudem mehr Selbstbestimmung gefordert. Dies dürfte auch im stationären bzw. diesem gleichgestellten Kontext dazu führen, dass betreute Personen vermehrt über eigene Konten verfügen werden.

Im Bereich der Gesundheitssorge ist der Aufwand zwischen ambulanten Wohnsetting und stationärer Einrichtungen marginal bis nicht vorhanden. Gerade im zuletzt genannten Fall ist der Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ meist mit einem Einwilligungsvorbehalt verbunden und die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreuer zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen herangezogen wird, weitaus größer als im ambulanten Kontext.

cc. Kritik anderer Akteure

Eine Differenzierung nach Wohnformen sehen auch andere Akteure kritisch:

So sieht z. B. der Deutsche Landkreistag in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung eine solche Anknüpfung als nicht mehr zeitgemäß an:

„Zugleich weisen die Rückmeldungen der Praxis nicht so deutlich darauf hin, dass die Wohnform betreuter Menschen einen maßgeblichen Einfluss auf den Zeitaufwand der Betreuung hätte. Zu überlegen wäre daher,

*von der Unterscheidung nach der Wohnform abzusehen und eine mittlere Fallpauschale unbeschadet der Wohnform anzusetzen.*²¹

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) will aus diesem Grund und, um langwierige Auseinandersetzungen über die formale Einordnung der Wohnsituation des Betreuten zu vermeiden, die Differenzierung in Wohnformen ganz aufgeben und auf die Höhe der Pauschalen für andere Wohnformen anheben. So heißt es in der Stellungnahme des bvkm:

„Der bvkm plädiert [...] dafür, die Pauschalen für bisherige stationäre Einrichtungen oder diesen gleichgestellte ambulant betreute Wohnformen auf die Höhe der Pauschalen für andere Wohnformen anzuheben.“²²

c. Aufhebung der Gleichstellung

Aus den vorgenannten und den folgenden Gründen sollte aber zumindest nicht – wie in § 5 Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehen – der Begriff der stationären Einrichtungen auf weitere ambulante Wohnformen ausgedehnt werden. Auch diese Forderung kritisiert im Kern die Anknüpfung an ein bestimmtes Wohnsetting.

aa. Kriterien der Gleichstellung nicht überzeugend

Die in § 5 Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs vorgenommene Gleichstellung lässt den individuellen Bedarf der betreuten Person unberücksichtigt. Sie stellt u. a. darauf ab, dass die nicht frei wählbaren Pflege- und Betreuungsleistungen in einem ambulanten Wohnsetting, das nun betreuervergütungsrechtlich gleichgestellt werden soll, immer den Bedarf der betreuten Person decken. Die Praxis berichtet hier aber, dass z. B. die vorgehaltenen Hilfsmittel den Bedürfnissen des Einzelnen nicht gerecht werden und die betreute Person somit Unterstützung bei der Anschaffung individueller Hilfsmittel benötigt.

Ebenso wenig überzeugt das Vorhandensein einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung als Argument für die Gleichstellung. So dürften z. B. auch ambulante Pflegedienste über einen 24h-Dienst verfügen.

Bei ambulant betreuten Personen mit Komplettversorgung ist wie bei Personen, die in einer eigenen Wohnung leben, ein gesondertes Mietverhältnis erforderlich, aus welchem Rechte und Pflichten wahrzunehmen sind, die den Aufwand des rechtlichen Betreuers – wie im Gesetzentwurf angenommen – nicht reduzieren. Gleichsam sind bei der Pflege eigenständige Anträge z. B. auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen zu stellen, da ambulante Wohnformen auch mit Rund-um-die-Uhr-Versorgung dies nicht zwangsläufig vorhalten.

²¹ Die Stellungnahme ist auf der Internetseite des BMJV abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Anpassung_betreuerverguetung.html.

²² Die Stellungnahme ist auf der Internetseite des BMJV abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Anpassung_betreuerverguetung.html.

bb. Streit um vergleichbare gleichgestellte Einrichtungen wird neu entfacht

Weiterhin wird durch die Formulierung in § 5 Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs der alte Streit, wann und inwiefern es sich um eine mit der stationären Einrichtung vergleichbare Wohnform handelt, wieder neu heraufbeschworen und der individuelle Einzelfall bleibt unberücksichtigt. Hierbei sei darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber im Jahre 2005 bereits bewusst davon abgesehen hat, die Formulierung „in einem Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung“ im Gesetz aufzunehmen. Wahrscheinlich, um den Gerichten die Mühe ersparen zu wollen, im Einzelfall eine „Vergleichbarkeit“ der konkreten Wohnsituation eines Betreuten prüfen zu müssen (BGH, Beschluss vom 23.01.2008 – Az: XII ZB 176/07).

Dieses Problem dürfte nun erneut entstehen. Insbesondere weil im Zuge des BTHG nicht auszuschließen ist, dass sich die Strukturen, insbesondere im Bereich Wohnen noch weiter verändern und entwickeln werden, sodass auch eine stationäre Einrichtung zukünftig nicht immer eine Komplettversorgung anbieten wird. Folge dessen ist, dass aufgrund des BTHG zukünftig kaum noch eine Differenzierung möglich sein wird.

cc. Keine Befreiung von Kontrollaufgaben

Ebenso verfügen auch der ambulante Dienst und die Behindertenhilfe über professionelle Pflegekräfte und Kontrollmechanismen. Daher kann die Begründung, der rechtliche Betreuer werde in einem dem stationären gleichgestellten Kontext hiervon befreit, nicht überzeugen.

Zudem machen auch die heimaufsichtsrechtlichen Vorschriften deutlich, dass es zwischen stationären und diesen gleichgestellten Einrichtungen unter dem Blickwinkel der staatlichen Heimaufsicht einen Unterschied gibt, der es nicht rechtfertigt, diese Wohnsettings vergütungsrechtlich gleich zu behandeln. Denn die den stationären gleichgestellten Wohnformen unterliegen gerade nicht der gleichen umfassenden Heimaufsicht wie stationäre Einrichtungen, vgl. hierzu nur § 3 ThürWTG, §§ 15 f. ThürWTG. Hier entsteht also eine Kontrolllücke, die den Aufwand des rechtlichen Betreuers ebenso erhöhen kann. In diese Richtung tendiert auch die Entscheidung des BGH vom 28. November 2018 – Az.: XII ZB 517/17. Danach spricht die landesrechtliche Einordnung einer Einrichtung nicht zwangsläufig schon für die vergütungsrechtliche Zuordnung.

dd. Kritik anderer Akteure

In diesem Zusammenhang kritisiert auch der Deutsche Landkreistag in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung die in § 5 Absatz 3 Satz 3 des Referentenwurfs vorgesehene Gleichstellung:

„Bei der Vergütung ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass mit der Ausweitung der Wohnformen mit permanenter Präsenz professioneller Pflege- oder Betreuungskräfte (über die bisherigen stationären

Einrichtungen hinaus) eine faktische Verkürzung der Vergütungen durch die Hintertür vorgenommen wird. [...].²³

Gleiches gilt für den bvkm:

„Darüber hinaus eröffnet § 5 Abs. 3 weitere zeitaufwändige Auseinandersetzungen mit den Betreuungsgerichten über die formale Einordnung der Wohnsituation von Betreuten, da in der Praxis Wohnformen existieren, die nicht eindeutig einer gemeinschaftlichen Wohnform oder dem ambulant betreuten Wohnen zugeordnet werden können.“²⁴

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe vertritt die Ansicht, dass eine Vergütungsdifferenzierung auf Grund der Anknüpfung an ein bestimmtes Wohnsetting nicht mehr zeitgemäß ist und überwunden werden sollte. Zumindest jedoch sollte der Begriff der stationären Einrichtung nicht, wie in § 5 Absatz 3 Satz 3 des Regierungsentwurfs vorgesehen, auch noch auf weitere ambulant betreute Wohnformen ausgedehnt werden.

9. Qualifikationsstufen und Begrifflichkeiten

Der Regierungsentwurf hält bezüglich der Höhe der Vergütung an den Qualifikationsstufen fest. Eine Vergütung nach der Qualifikationsstufe A erhält gem. § 4 Absatz 2 des Entwurfs wer über keine besonderen Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind. Diese Formulierung ist missverständlich und erweckt den Eindruck, „Betreuung kann jeder“. Vor dem Hintergrund der derzeit geführten Debatte und Überlegungen um mehr Qualität in der Betreuung ist diese Formulierung nicht sachgerecht.

Des Weiteren sollte die Überarbeitung des VBVG dazu genutzt werden, den Begriff der besonderen Kenntnisse zu konkretisieren. Bisher geht die Praxis davon aus, dass es sich hierbei um Kenntnisse in einem bestimmten Fachgebiet handelt, die über das Allgemeinwissen deutlich hinausgehen, z. B. rechtlicher, kaufmännischer, psychologischer oder pflegerischer Art.

Nutzbar sind aber auch Kenntnisse, die ihrer Art nach betreuungsrelevant sind und den Betreuer befähigen, die Aufgaben zum Wohl des Betreuten besser zu erfüllen.²⁵ Hierzu können auch besondere Kommunikationskompetenzen des Betreuers gehören. Insbesondere das mit der Reform des Betreuungsrecht verfolgte Ziel, das Selbstbestimmungsrecht der Betreuten durch eine unterstützte Entscheidungsfindung zu stärken, erfordert Fähigkeiten, die über rechtliche, medizinische, psychologische oder pflegerische Kenntnisse hinausgehen. Dies muss bei einer

²³ Die Stellungnahme ist auf der Internetseite des BMJV abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Anpassung_betreuerverguetung.html.

²⁴ Die Stellungnahme ist auf der Internetseite des BMJV abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Anpassung_betreuerverguetung.html.

²⁵ Deinert/Lütgens, Die Vergütung des Betreuers, 2008, Rn. 518.

Überarbeitung der Betreuervergütung mitgedacht werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach dem Regierungsentwurf Dolmetscherkosten weder eine zusätzliche Pauschale auslösen, noch generell durch die Fallpauschale abgegolten sind.

10. Ausreichende Finanzierung der Betreuungsvereine durch Erhöhung nicht gesichert

Mit dem vorgelegten Regierungsentwurf soll außerdem eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sichergestellt werden.

Als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung, insbesondere für die Höhe des Stundensatzes, wird ein „durchschnittlicher“ Vereinsbetreuer herangezogen. Dies ist durchaus der richtige Ansatz. Nichtsdestotrotz ist die vorgeschlagene Vergütungserhöhung, mit der die durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung der von ihm geleisteten Betreuungstätigkeiten abgedeckt werden soll, für die Betreuungsvereine nicht ausreichend kalkuliert und die Berechnung der Gesamtkosten einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle nicht überzeugend.

Bei der Ermittlung der Arbeitgeberkosten wird auf eine Vollzeitstelle abgestellt. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass für Teilzeitkräfte die gleichen Ausgaben für Overhead- und Sachkosten entstehen. Dies führt im Endeffekt dazu, dass der Stundensatz mit sinkender Wochenstundenzahl der Mitarbeiter steigt. Beschäftigen Betreuungsvereine also Teilzeitkräfte, reicht der im Gesetzentwurf dargestellte Stundensatz nicht aus, um die Kosten einer Teilzeitstelle zu refinanzieren.²⁶

Der Regierungsentwurf legt überdies u. a. Overheadkosten i. H. v. 4 % zugrunde. Hierdurch sollen zum einen die Kosten für die Leitungsfunktion sowie weitere mit der Aufgabenerfüllung der Betreuungsvereine im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Betreuungen anfallende Ausgaben abgedeckt werden.²⁷ Aus der Praxis wird jedoch berichtet, dass die in Ansatz gebrachten 4 % nicht auskömmlich seien. Auch die im Regierungsentwurf angesprochene Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) geht bei der Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes von Overheadkosten i. H. v. 20 % aus.²⁸ Vor diesem Hintergrund sind die Kritik des Bundesrates, 4 % Overheadkosten überhaupt in Ansatz zu bringen und auch die Ausführungen, wonach ein Aufschlag für Gemeinkosten nicht erforderlich sei,²⁹ abzulehnen. Bei den in den Overheadkosten mit enthaltenen Gemeinkosten handelt es sich v. a. um Kosten, die mit der Betreuung direkt zusammenhängen und gerade nicht der Querschnittsarbeit zugerechnet werden können. So stellt die Aufsicht über die Mitarbeiter z. B. einen Ausgleich dafür dar, dass die Vereinsbetreuer von bestimmten Kontrollen durch das Betreuungsgericht befreit sind. Demnach wird die grundsätzlich vom Gericht wahrzunehmende Kontrollaufgabe auf den Verein übertragen.

²⁶ So beträgt der Stundensatz eines/r Mitarbeiter*in mit 30 Stunden ca. 53,44 Euro, mit 20 Stunden ca. 57,67 Euro.

²⁷ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 17.

²⁸ KGSt, Kosten eines Arbeitsplatzes (2017/2018), S. 14.

²⁹ BR-Drucks. 101/19, S. 5.

Gleiches gilt für die Sachkosten, welche i. H. v. 7.810,00 Euro pro Vollzeitstelle in Ansatz gebracht werden. Der Abzug von 1.890,00 Euro, mit der Begründung, dass die Kosten bereits in der Aufwandsentschädigung enthalten seien, ist nicht nachvollziehbar. Die hier in Abzug gebrachten Sachkosten werden durch die Aufwandsentschädigung nicht abgegolten. Daher ist der Ansicht des Bundesrates, wonach die Sachkosten im Übrigen recht großzügig bemessen seien,³⁰ nicht zuzustimmen.

Die Aufwandsentschädigung wird aufgrund einer Feststellung aus dem Jahr 2004 mit durchschnittlich 8,5 % des ermittelten Stundensatzes angesetzt und damit begründet, dass aktuellere Erkenntnisse nicht vorlägen.³¹ Die angesetzte, nicht aktuelle Höhe der Aufwandsentschädigung ist allerdings unzureichend, um die gegenwärtigen Kosten angemessen darzustellen. Deutlich wird dies z. B. an den Fahrtkosten. Betreuer sind zum Großteil mobil unterwegs, sodass erhebliche Fahrtkosten für Hausbesuche, Termine in Krankenhäusern, bei Ärzten, Arbeitgebern, stationären Einrichtungen u. v. m. entstehen. Vergegenwärtigt man sich, dass den Betreuern der Vergütungsklasse A ab dem 25. Monat 62,00 bzw. 78,00 Euro zur Verfügung stehen, sind hierin lediglich ca. 6,00 Euro Fahrtkosten eingespeist. Insbesondere in Flächenländern reichen diese aber nicht annähernd aus, um den Fahrtkostenaufwand abzudecken. Eine schlechte Refinanzierung allein der Fahrtkosten geht zu Lasten der Betreuungsvereine und insbesondere zu Lasten der Betreuten. Im System ist somit bereits angelegt, dass sich der Face-to-Face-Kontakt und die Face-to-Face-Kommunikation zwischen Betreuer und Betreuten auf ein Minimum reduziert.

11. Dynamische Anpassung

In Anbetracht des Fachkräftemangels muss der Bereich der rechtlichen Betreuung attraktiv bleiben. Daher kann eine Erhöhung der Betreuervergütung aufgrund der gestiegenen Lohn- und Preisentwicklung nicht erst erfolgen, wenn die Angemessenheit der Vergütung evaluiert wurde.

Zwar ist in die zur Ermittlung des Stundensatzes herangezogene Referenzvergütung im Hinblick auf eine mögliche weitere Tarifentwicklung ein Zuschlag von 2 % eingeflossen.³² Vor dem Hintergrund, dass nach dem derzeitigen Regelungsvorschlag mit einer Anpassung der Vergütung frühestens im Jahr 2025 zu rechnen ist und der Reallohnindex in den letzten vier Jahren durchschnittlich um ca. 1,7 % zum jeweiligen Vorjahr gestiegen ist, ist dieser Zuschlag aber deutlich zu gering. Mit Berücksichtigung des Zuschlags sind mindestens 2 Jahre der Tarifentwicklung nicht abgedeckt.

³⁰ BR-Drucks. 101/19, S. 6.

³¹ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 18.

³² Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 17.

Ebenso wenig wird der Zuschlag dazu dienen, dass die Betreuungsvereine in der ersten Zeit der Geltung der neuen Vergütungsregelungen gewisse Mehreinnahmen erzielen, die etwaige Mindereinnahmen der Betreuungsvereine bis zum Zeitpunkt der Evaluierung ausgleichen können.³³ Aufgrund der mangelnden Anpassung der Betreuervergütung in den letzten 13 Jahren muss die dadurch entstandene Unterfinanzierung erst einmal ausgeglichen werden.

Darüber hinaus sind die Betreuungsvereine bei der Zahlung ihrer Löhne oft an den Tarifvertrag (insbesondere TVöD-SuE) gebunden. Dies ist der Grund dafür, dass der Gesetzentwurf den TVöD bei der Ermittlung der Fallpauschalen zugrunde gelegt hat. Berücksichtigt die Betreuervergütung die Tarifentwicklungen aber nicht unmittelbar, ist eine weitere Finanzierungslücke vorprogrammiert.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, das Fallpauschalensystem sogleich dynamisch an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen, z. B. durch die Kopplung an die Tarifsteigerungen im TVöD-SuE.

12. Evaluierung

Die vorgesehene Regelung in Artikel 3 des Regierungsentwurfs, wonach das Gesetz über einen Zeitraum von vier Jahren, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der festgesetzten Fallpauschalen evaluiert werden soll und das BMJV bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung veröffentlichen muss, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die vorgesehene Regelung greift aber zu kurz. Zwar führt die Begründung zu Artikel 3 des Entwurfs aus, dass die Angemessenheit im Hinblick auf die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung untersucht werden soll. Eine gesetzliche Konkretisierung, woran die Angemessenheit gemessen werden soll, unterbleibt jedoch. Eine Unangemessenheit kann sich zum einen daraus ergeben, dass sich die Lohn- und Preisentwicklung verändert hat, zum anderen aber auch daraus, dass der Betreuungsaufwand gestiegen ist.

Verfehlt wäre es in diesem Zusammenhang, allein an die Lohn- und Preisentwicklung anzuknüpfen, denn der Betreuungsaufwand wird u. a. vor dem Hintergrund des Betreuungsreformprozesses und der Anforderungen aus Artikel 12 UN-BRK tendenziell steigen. Dies muss sich bei einer weiteren Erhöhung auch abbilden und folglich im Rahmen der Evaluation untersucht werden.

Artikel 3 des Regierungsentwurfs legt zudem die Rechtsfolgen der Evaluation nicht fest. Die Wirkung der Evaluation kann daher verpuffen, wenn der Gesetzgeber nicht verpflichtet wird, entsprechende Konsequenzen aus dem Bericht des BMJV zu ziehen.

³³ So die Argumentation im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 25.03.2019 (BT-Drucks. 19/8694), S. 17.

In diesem Zusammenhang teilt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die vom Bundesrat vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des Evaluierungszeitraums nicht.³⁴ Vielmehr ermöglicht die vorgesehene Evaluierung über vier Jahre gerade auch, dass die sich aus der parallel hierzu laufenden Reform des Betreuungsrechts ergebenden Änderungen einbezogen und die Betreuervergütung hieran angepasst werden kann. Des Weiteren könnten die sich aus diesem Reformprozess möglicherweise ergebenden Änderungen auch nicht konsequent umgesetzt und die Ziele des Betreuungsreformprozesses unterbunden werden, wenn nicht auch der äußere Rahmen so schnell wie möglich angepasst wird. Insofern sollte auch nach 2024 ein weiterer Evaluierungszeitraum eingeführt werden.

Diesbezüglich ist die Einführung von Befugnissen und Kompetenzen zur Prüfung der Angemessenheit durch zuständige Behörden, um eine Evaluierung zu ermöglichen, grundsätzlich wünschenswert. Allerdings lässt sich Qualität nicht – wie in der Stellungnahme des Bundesrates angeklungen – an Organisations- und Buchführungsprüfungen messen.³⁵ Nicht berücksichtigt werden hierbei nämlich die fachlichen Kenntnisse, die Selbstbestimmung der Betroffenen und der Aufwand, der mit der Verwirklichung dieser einhergeht. Daher sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung des Ziels „Evaluierung der Angemessenheit der Betreuervergütung“ zweifelhaft.

13. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die in Artikel 4 des Regierungsentwurfs enthaltene Regelung zum Inkrafttreten und teilt die Bedenken des Bundesrates in diesem Zusammenhang nicht.³⁶ Stattdessen ist zur Sicherung der wertvollen Arbeit der Betreuungsvereine eine zügige und praktikable Umsetzung der Erhöhung der Betreuervergütung geboten.

Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe auch die in § 12 des Regierungsentwurfs vorgesehene Übergangsregelung, welche eine unkomplizierte Umstellung ermöglicht.

14. Vergütung beseitigt nicht die bestehenden Hürden in anderen Systemen

Die – auch erhöhte – Betreuervergütung kann nicht das Problem auffangen, dass ca. 15 % der Betreuungen nur eingerichtet werden, weil Betroffene bei der Geltendmachung ihrer Sozialleistungsansprüche von den zuständigen Stellen nicht hinreichend unterstützt werden oder weil Hilfen mit dem erforderlichen Maß an Assistenz und Fallmanagement nicht zur Verfügung stehen. Anreize zur Verringerung oder Vermeidung dieser Betreuungen können demnach nicht über die Vergütung geschaffen werden. Hierzu bedarf es vielmehr der Sicherstellung gesetzlich verankerter Auskunfts- und Beratungspflichten von Behörden und Institutionen und der Beseitigung von Hürden beim Zugang zu Sozialleistungssystemen und anderen Hilfen.

³⁴ Siehe hierzu BR-Drucks. 101/19, S. 4.

³⁵ BR-Drucks. 101/19, S. 2 f.

³⁶ Siehe hierzu BR-Drucks. 101/19, S. 4 f.



Stellungnahme des BVfB (Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.) zum
Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (BT-Drucksache
19/8694)

Anhörung im Ausschuss für Recht- und Verbraucherschutz des Bundestages am
6. Mai 2019

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Anpassung der
Betreuervergütung

Zusammenfassung:

Der BVfB begrüßt den Gesetzentwurf in der vorgelegten Form als einen wichtigen Schritt zur Existenzsicherung für Berufsbetreuer. Nur über eine angemessene Vergütung der schwierigen Arbeit von Betreuern kann der Beruf lukrativ für qualifizierte Bewerber gehalten werden. Es droht ohne angemessene Vergütung ein Aussterben des Berufs bzw. eine Dequalifizierung der beruflich Tätigen.

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetz haben wir einige inhaltliche Einwände, die wir aber zurückstellen zugunsten einer schnellen Lösung des dringenden Problems einer Anpassung der Vergütung zum 01.07.2019. Hier möchten wir an den Bundesrat adressiert die Bemerkung machen, dass die Länder seit mindestens 2017 wußten, dass eine Erhöhung der Ausgaben für Betreuung in der jetzt vorliegenden Größenordnung auf die Länder zukommt. Das Argument des Bundesrats zu einer Verschiebung auf den 01.01.2020 aus haushaltstechnischen Gründen ist daher nicht stichhaltig. Eine Anpassungszeit erscheint nicht notwendig.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte ansprechen:

1. Die Ergebnisse der ISG-Studie zur Qualität der Betreuung wurden in Bezug auf die aufgewendete Zeit von 4,1 Std pro Betreuung im Verhältnis zur bezahlten Zeit von 3,3 Std nicht berücksichtigt. Die Differenz beträgt 24 %, aus dem Gesetz ergibt sich eine Erhöhung von durchschnittlich 17 %. Damit wird dem tatsächlich geleisteten Aufwand nicht Rechnung getragen.

Die Länder haben die Zahlen der Studie bekanntlich in Zweifel gezogen, es ist aber vielmehr davon auszugehen, dass die Differenz eher noch zu niedrig ermittelt wurde.

Es wird an anderer Stelle kritisiert, dass zu wenig persönliche Unterstützung für Betreute geleistet und zu viel ersetzende Entscheidungen getroffen würden. Es wird auch kritisiert, dass mehr persönliche Kontakte (Hausbesuche, Heimbesuche) stattfinden sollen. Beides würde den Zeitaufwand erhöhen.



2. Die ISG Studie hatte ermittelt, dass Berufsbetreuer die Stagnation der Vergütungen durch Einsparungen (ca. 9 %) und Übernahme von mehr Betreuungen kompensiert haben. Dadurch konnten Existenzien gesichert werden. Für ein angemessenes Einkommen eines Berufsbetreuers hat die ISG-Studie dann das Einkommen eines vergleichbaren Berufs in Relation gesetzt und kam zu einer Differenz von 25 % (S. 533 der Studie). Diese Differenz wird durch das vorgelegte Gesetz nicht ausgeglichen. Der Gesetzentwurf setzt die Vergütung in Relation zu den Kosten für einen Arbeitsplatz eines Vereinsbetreuers und kommt auf eine Anpassung von durchschnittlich 17,02 %.
3. Der Entwurf, der sich für die Berechnung der Vergütung an den Kosten für die Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen angestellten Vereinsbetreuer orientiert, spiegelt nicht die Realität wider. In Deutschland sind über 13.000 Berufsbetreuer selbständig tätig, das entspricht einem Anteil von weit über 80 %. Inhaltlich erbringen sie eine Dienstleistung höherer Art, so dass der BVfB fordert, sie endlich als Freiberufler anzuerkennen und nicht als Gewerbetreibende zu behandeln. Vor diesem Hintergrund hätte es näher gelegen, die Vergütung anhand der Einnahmen zu berechnen, die für die Ausübung eines freien Berufes erforderlich sind. Hierbei wären insbesondere die Ausgaben für den Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge, die Personalkosten und Krankenversicherungsbeiträge zu berücksichtigen gewesen. Die Politik riskiert derzeit, dass eine Vielzahl selbständig tätiger Berufsbetreuer in die Altersarmut „abrutscht“. Der Vergleich und die Erfahrungen mit der Anwaltschaft, für die bundesweit vor über 25 Jahren die Versorgungswerke zur Alterssicherung eingeführt worden sind, hätte einen verantwortungsvoll handelnden Gesetzgeber dazu bewogen, ähnliche Schutzmechanismen für freiberuflich tätige Berufsbetreuer einzuführen. Wie prekär die wirtschaftliche Situation selbständig tätiger Rechtlicher Betreuer tatsächlich ist, wenn die genannten Faktoren in die Berechnung der Vergütung einfließen, zeigt die Berechnung des BVfB, die 2017 anlässlich des zweiten Zwischenberichtes der ISG-Studie ange stellt worden ist. Danach erzielt ein Rechtlicher Betreuer ein monatliches Nettoeinkommen von 1.478 € (vgl. Anlage). Derzeit profitiert der Staat finanziell erheblich davon, dass er einerseits eine Berufsgruppe versicherungs- und arbeitsrechtlich wie Freiberufler behandelt und andererseits über die betreuungsgerichtliche Aufsicht ähnlich einem Angestellten im öffentlichen Dienst kontrolliert.
4. Es wurde an anderen Stellen schon darauf hingewiesen, dass die durchschnittliche Erhöhung um 17,02 % langjährig tätige Betreuer benachteiligt. Es ist eine fehlerhafte Annahme, dass Betreuungen nach 2 Jahren durchgehend einfacher werden bzw. aufgelöst werden können. Die Erkrankungen und Einschränkungen, die zu einer rechtlichen Betreuung führen, sind in der Regel chronisch. Betreuungen bleiben daher oft über lange Zeiträume notwendig. Dies bindet Kapazitäten beim Berufsbetreuer und verhindert die Übernahme von neuen Betreuungen in größerem Umfang. Daher kommt der langjährig tätige Betreuer nur zu einem



Einkommenszuwachs von 11 bis 13 % (Schätzung, ähnliche Zahlen hat der BdB ermittelt). Hier hätten wir uns eine andere Systematik gewünscht, dazu liegt unser Vorschlag zur Bemessung anhand der Krankheitsdiagnostik seit Jahren auf dem Tisch. Der BVfB schlägt vor, sich an den internationalen Klassifizierungen zu den Anlasserkrankungen auszurichten, die im Sachverständigengutachten auch heute schon angewandt werden müssen.

5. Lukrativ erscheint der Kompromiss nur für Berufseinsteiger in den ersten 4 bis 5 Jahren durch die überdurchschnittliche Erhöhung in den ersten 2 Jahren. Für Berufsbetreuer stellt dies aber auch eine Falle dar, nach den ersten „fetten Jahren“ sinkt das Einkommen überdurchschnittlich. Trotzdem sehen wir den Anreiz für einen Berufseinstieg als gegeben, allerdings ist dies nicht der Sinn des Gesetzes.

6. Dass der Anreiz für einen Wechsel der Betreuung ins Ehrenamt oder für eine Aufhebung von Betreuungen nach 2 Jahren eine Illusion ist, haben wir oben (P 4) schon ausgeführt. Zur Abgabe ans Ehrenamt ist noch zu sagen, dass Berufsbetreuer nur eingesetzt werden, wenn geeignete ehrenamtliche Betreuer nicht zur Verfügung stehen. Inzwischen werden ca. 50 % der Betreuungen durch Berufsbetreuer geführt. Woher sollen geeignete ehrenamtliche Betreuer jetzt plötzlich kommen? Hier haben wir doch erhebliche Zweifel, dass signifikant eine Änderung eintreten wird.

In diesem Zusammenhang ist es nicht verständlich, warum bei der Übernahme einer Betreuung von einem ehrenamtlichen Betreuer ein Mehraufwand gesehen wird und dieser Mehraufwand mit einer zusätzlichen Pauschale von 200,00 € berücksichtigt wird, bei einer Übernahme von einem anderen Berufsbetreuer aber kein Mehraufwand berücksichtigt wird. Auch hier fallen überdurchschnittliche „Erstarbeiten“ an, zusätzlich ist oft zu prüfen ob Regressansprüche geltend gemacht werden müssen.

7. Die Festschreibung der Anpassung der Vergütung auf 5 Jahre ist nicht sinnvoll da die Anpassung an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung zeitnah erfolgen sollte. Bei einem Stillstand über 5 Jahre werden wir nach diesem Zeitraum erneut über eine Anpassung im zweistelligen Prozentbereich diskutieren. Es dürfte in diesem Zeitraum erneut zu finanziellen Engpässen bei Berufsbetreuern kommen.

Nicht verständlich ist, dass in der Gesetzesbegründung die Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung als Möglichkeit nur genannt wird, warum wurde keine jährliche Dynamisierungsregelung – zumindest nach den 5 Jahren – vorgeschlagen ?

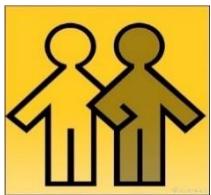
Nicht unerwähnt bleiben sollen in diesem Zusammenhang die Veränderungen im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab 01.01.2020. Insbesondere in dieser Hinsicht wäre eine kurze Evaluierungsfrist dringend zu empfehlen.



Mit dem Gesetzentwurf zur Anpassung der Vormünder- und Betreuervergütung setzt die Bundesregierung das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel um, die Vergütung für Berufsbetreuer und Vormünder zeitnah zu erhöhen; also vor Beendigung des im BMJV bereits weit vorangeschrittenen Reformprozesses zur Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht. Angesichts des Zeitplanes ist die Empfehlung des Bundesrates inakzeptabel, das Gesetz erst am 01.01.2020 in Kraft treten zu lassen. Eine erneute Verzögerung der Vergütungserhöhung ist Berufsbetreuern nach fast 14 Jahren nicht zumutbar. Der Bundesrat übersieht in diesem Zusammenhang, dass zur Umsetzung des Koalitionsvertrags das BMJV die Diskussion zur Vergütungserhöhung zunächst unabhängig von dem Reformvorhaben zur Qualität in der Rechtlichen Betreuung geführt hat.

Ob sich aus einer Reform des Betreuungsrechts ein Bedarf an Nachjustierungen ergeben wird, muss sich im Laufe des Jahres 2020 zeigen. Auch aus diesem Grund halten wir die Evaluierung erst nach 5 Jahren für fragwürdig.

Trotz einzelner Kritikpunkte können wir als Berufsverband mit diesem vorgelegten Gesetz als Kompromiss leben. Eine weitere Verzögerung ist kaum tolerierbar. Die Kompromissbereitschaft der Berufsverbände sollte durch weitere Änderungen an dem Gesetzentwurf oder Verzögerungen zu Lasten der Berufsbetreuer aber nicht überstrapaziert werden.



Berlin, 7. Februar 2017

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Berufsbetreuer erzielen gegenwärtig ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 1.478 €.

Eine Erhöhung des Stundensatzes auf 49 € würde das Nettoeinkommen auf 1.661 € erhöhen.

Vergleichbar qualifizierte Sozialarbeiter erzielen nach Tarif 2.357 € netto.

Jeder dritte Berufsbetreuer ist älter als 55 Jahre, drei von vier Berufsbetreuern sind älter als 45 Jahre.

Zum 2. Zwischenbericht der Erhebung zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ vom 2. Februar 2017 durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) in Kooperation mit Prof. Dr. Dagmar Brosey

hier: Erste Ergebnisse der Befragung zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Relative Einkommensentwicklung sagt nichts über die Einkommenssituation aus

Die durchschnittlichen Einnahmen der teilnehmenden Berufsbetreuer¹ betrugen im Jahr 2014 rd. **64.617 €²** und die durchschnittlichen Betriebsausgaben **24.173 €**. Daher belief sich der durchschnittliche Rohertrag (im Sinne eines „Gewinns vor Steuern“, ermittelt anhand der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben) auf rd. **40.444 €.³**

Im Jahr 2008 lag der durchschnittliche Rohertrag bei 32.060 €. Pro Betreuungsfall sind die Betriebsausgaben bis 2014 von 668 € auf 598 € gesunken, dies ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht im Jahr 2013 zurückzuführen. Die Roherträge stiegen von 924 € auf 1.084 € und haben damit um 17% zugenommen.

Dieser Zuwachs entspricht zwar nominell der Zunahme der Bruttostundenverdienste vergleichbar hoch qualifizierter Arbeitnehmer im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen nach der Verdienststatistik des Statistischen Bundesamtes. Die reale Ertragserhöhung unter Berücksichtigung der Geldentwertung betrug jedoch nur 7,4 %.⁴

Die relativen Ertragszuwächse selbständiger Berufsbetreuer sind für ihre reale Einkommenssituation jedoch bedeutungslos: das Nettoeinkommen selbständiger Berufsbetreuer ist so gering, dass gegenwärtig keinem Hochschulabsolventen empfohlen werden kann, als berufsmäßiger Betreuer tätig zu werden.

Die vergleichbar hoch qualifizierten Arbeitnehmer im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen erzielten im Jahr 2014 einen Stundenlohn von 41,24 EUR, das entspricht einem monatlichen Bruttoverdienst von über 7.000 €. Realistisch ist jedoch der Einkommensvergleich mit Sozialpädagogen, die nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes im Jahr 2015 (SuE S12, Erfahrungsstufe 5, Tabelle 2015a, Steuerklasse I) 49.391 € brutto oder 28.290 € netto verdienen.⁵

Das Nettoeinkommen selbständiger Berufsbetreuer mit einem durchschnittlichen Rohertrag von 40.444 € ist unter Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen und der Einkommensteuern vielmehr wesentlich niedriger als die 2.357,50 €, die angestellte Sozialpädagogen 2015 monatlich netto erhalten haben.

¹ 101 Berufsbetreuer haben für das Jahr 2014 ihre Betriebsausgaben und Vergütungseinnahmen mitgeteilt, davon 70 auch schon für das Jahr 2008. Das Forschungsinstitut hat darlegt, dass diese Teilnehmergruppe als repräsentativ anzusehen ist (S. 122).

² Eine Modellrechnung der Vergütungszahlungen aus der Staatskasse auf der Basis der Betreuungsstatistik 2014 (S. 110) bestätigt, dass die in der Erhebung des ISG ermittelten durchschnittlichen Einnahmen plausibel sind.

³ Bei Herausrechnung der Einzelfälle, die Verluste erwirtschaftet haben, würde sich ein höherer Rohertrag (42.182 €) ergeben. Diese Berechnung wäre jedoch willkürlich, weil die anderen Extremwerte (sehr hohe Einnahmen) nicht herausgerechnet werden.

⁴ 2. Zwischenbericht S. 118

⁵ a.a.O.

Nettoeinkommen der selbständigen Berufsbetreuer viel geringer als das angestellter Sozialarbeiter

Die vergleichbare soziale Absicherung wie für angestellte Sozialpädagogen ist für vergleichbar qualifizierte selbständige Berufsbetreuer nur wesentlich teurer zu erlangen, weil sie auch den Arbeitgeberanteil selbst erwirtschaften müssen. Auf der - dem durchschnittlichen Rohertrag von 40.444 € entsprechenden - monatlichen Bemessungsgrundlage von 3.370,33 € ergeben sich folgende Vorsorgeaufwendungen:

Freiwillige Rentenversicherung ⁶	18,7 %
---	--------

Weil mit freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrentenleistungen erworben wird, muss eine entsprechende Absicherung eines Bruttoeinkommens von 3.400 € mit einer Berufsunfähigkeits(BU-)versicherung erworben werden. Hierfür sind aufzuwenden weitere

Für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung⁸ ergibt sich bei dem Allgemeinen Beitragssatz (einschließlich Krankengeldanspruch) und durchschnittlich 1,0 % Zusatzbeitrag im Jahr 2017 ein Beitrag von 525,72 € und für die freiwillige soziale Pflegeversicherung ein Beitrag von 94,36 €. Unter Berücksichtigung der etwas günstigeren, einkommensunabhängigen privaten Absicherung für den Krankheitsfall muss dieser Beitrag für den Durchschnitt der selbständigen Berufsbetreuer etwas nach unten korrigiert werden.⁹

⁶ Wegen der aktuellen Zinsentwicklung werden mit privaten Alterssicherungsinstrumenten keine höheren Renditen erzielt als mit der gesetzlichen Rentenversicherung. Da über den Aufwand der Berufsbetreuer für ihre private Alterssicherung keinerlei Daten verfügbar sind, wird der freiwillige gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag bis zur Beitragsbemessungsgrenze herangezogen.

⁷ Beitrag im unteren Fünftel einer durch www.check-berufsunfaehigkeit.de/berufsunfaehigkeitsversicherung-rechner erzeugten Liste von 11 Anbietern mit folgenden Bedingungen: 37 Jahre alt bei Versicherungsbeginn 01.03.2017, Nichtraucher, Sozialpädagog(e/in), Akademiker, 100% kaufmännische oder Bürotätigkeit, garantierte monatliche Rente 3.400 €, Vertragslaufzeit 30 Jahre bis zum 01.03.2047 mit 67, Überschussverwendung als Sofortrabatt

⁸ Dietmar Haun und Klaus Jacobs: Die Krankenversicherung von Selbstständigen: Reformbedarf unübersehbar, GGW 2016, Heft 1 (Januar), 22–30; www.wido.de/fileadmin/wido/downloads/pdf_ggw/wido_ggw_0116_haun_jacobs_0116.pdf Mit Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP) haben die Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Instituts der Ortskrankenkassen analysiert, wie sich die Selbstständigen in unterschiedlichen Einkommensgruppen auf die gesetzliche und private Krankenversicherung verteilen und wie hoch ihre jeweiligen Beitragsbelastungen sind.

⁹ Von den Selbstständigen sind durchschnittlich 58 % freiwillig gesetzlich versichert, 42 % privat. Von den Selbstständigen mit einem Bruttoeinkommen bis 38.365 € sind 70 % gesetzlich versichert, bei einem übersteigenden Einkommen sind es nur noch 41 %. Haun und Jacobs (siehe FN 7) kommen zu der Schlussfolgerung, dass Solo-Selbstständige und Selbstständige mit geringen Einkommen sich überwiegend gesetzlich krankenversichern, während Selbstständige mit Mitarbeitern und Selbstständige mit hohen Einkommen sich eher privat versichern (S. 26) Daraus ergibt sich, dass das Verhältnis gesetzlich/privat Versicherte auch übertragbar ist auf selbständige Berufsbetreuer: Berufsbetreuer mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von 40.444 € sind zu 55 % Solo-Selbstständige, 45 % der selbständigen Berufsbetreuer haben 1 oder mehrere Angestellte (ISG-Zwischenbericht, S. 9)

Für das Jahr 2017 sind allerdings die Beitragssteigerungen der privaten Krankenversicherer in den letzten Jahren einzubeziehen.¹⁰

Durchschnittlicher Krankenversicherungsbeitrag ¹¹	493, 84 €
Pflegeversicherung ¹²	94,36 €

Während die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe als Sonderausgaben steuerlich absetzbar und die freiwilligen Rentenversicherungsbeiträge immerhin zu 84 %, sind die Beiträge zur BU-Versicherung nicht absetzbar.

Unter Berücksichtigung von monatlich 1.495,66 € Vorsorgeaufwendungen ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von noch 27.032,64 € und daraus eine Einkommensteuerbelastung incl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 4.760,16 €.

Damit verbleibt selbständigen Berufsbetreuern von einem jährlichen Rohertrag von 40.444 € ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von noch 1.477,99 € - fast 900 € weniger im Vergleich zu € 2.357,50 netto der angestellten Sozialpädagogen.

Selbständige Berufsbetreuer, die deutlich mehr als 1.478 € monatlich zur Verfügung haben, konsumieren dies auf Kosten ihrer sozialen Absicherung und Vorsorge.

Die Erhöhung des höchsten Stundensatzes auf 49 € (37,30 bzw. 30 € in den beiden unteren Vergütungsstufen) würde bei unveränderten Betriebsausgaben einen Brutto-Rohertrag von jährlich 45.054 € bzw. monatlich 3.755 € erbringen, das wäre ein monatliches Zusatz-Brutto von ca. 385 €.

Vorsorgeaufwendungen:

Gewichteter Krankenversicherungsbeitrag ¹³	528,67 €
Freiwillige soziale Pflegeversicherung	95,75 €
Freiwillige Rentenversicherung 18,7 %	702,19 €
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung	277,21 €

¹⁰ Privat versicherte Selbständige mit einem Einkommen von 31.710 € zahlten im Jahr 2012 eine Jahressprämie von 4.438 €, bei einem Einkommen von 48.809 € zahlten sie 4.877 €. Bei einem durchschnittlichen Einkommen von 40.260 € ergäbe sich eine durchschnittliche Versicherungsprämie von 4.658 € jährlich oder 388 € monatlich. Das Wissenschaftliche Institut der PKV hat eine durchschnittliche jährliche Prämiensteigerung für die Private Krankenversicherung von 3,0 % errechnet.

www.experten.de/2016/11/11/beitragsbelastung-steigt-staerker-in-der-gkv/
(Für selbständige Berufsbetreuer, die im Durchschnitt älter als vergleichbare erwerbstätige sind, dürfen sich noch höhere Beitragssteigerungen ergeben haben.) Daraus errechnet sich im Jahr 2017 eine durchschnittliche Prämienzahlung von selbständigen Berufsbetreuern mit durchschnittlichem Bruttoeinkommen (40.444 €) in Höhe von 449,80 €.

¹¹ Gewichtung der Beitragszahlungen von 58 % gesetzlich und 42 % privat versicherten Berufsbetreuern: (525,72 € x 0,58) + (449,80 € x 0,42)

¹² Für diesen Versicherungszweig wird keine Vergleichsberechnung gesetzlich/privat vorgenommen, weil für die private Pflegeversicherung keine Beitragsdaten selbständig Versicherter verfügbar sind und etwaige Unterschiede minimal sein dürften: Wer seit Einführung der Pflegeversicherung oder seit mindestens fünf Jahren privat pflegeversichert ist, zahlt maximal den Höchstbeitrag der Sozialen Pflegeversicherung, im Jahr 2016 99,58 €.

¹³ Bereinigt im Verhältnis 58:42: (585,78 x 0,58) + (449,80 € x 0,42) = 339,75 + 188,92 = 528,66

Es ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen von 30.489 €, daraus eine Einkommensteuerbelastung incl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5.878,46 € und ein monatliches **Netto von 1.661,31 €**. Von einem zusätzlichen Rohertrag von 385 € verbleiben dem durchschnittlichen Berufsbetreuer mit 40 Fällen damit noch ein Zusatznetto von 183 €.

Der dann entstehende Abstand der Nettoeinkommen von etwa 700 € wird sich schnell wieder auf die gegenwärtige Dimension von fast 900 € vergrößern, weil die Tarifgehälter der Sozialarbeiter regelmäßig erhöht werden, die Stundensätze der Berufsbetreuer jedoch nicht. Daher müssen die Stundensätze jährlich an den Index der allgemeinen Lohnentwicklung angepasst werden.

Es unterliegt nicht dem Belieben selbständiger Berufsbetreuer, ihre Einnahmen durch Übernahme von mehr Betreuungsfällen zu erhöhen, weil in vielen Gerichts- und Behördenbezirken eine generelle Fallzahlendeckelung praktiziert wird.

Angesichts der überdurchschnittlichen Altersstruktur der selbständigen Berufsbetreuer (ein Drittel ist 55 Jahre und älter) ist in den nächsten Jahren mit einer weiter ansteigenden Pensionierungswelle zu rechnen. Gleichzeitig wird im Bereich der Sozialpädagogen der Berufsnachwuchs bis auf Weiteres von anderen Arbeitsfeldern absorbiert werden. Trotz aller betreuungsvermeidenden Anstrengungen durch Gerichte und Behörden wird bei Fortsetzung des bisherigen Trends bereits im Jahr 2019 die Zahl der berufsmäßigen Erstbestellungen so hoch sein wie die der ehrenamtlichen Erstbestellungen.

Wenn die Einkommensaussichten selbständiger Berufsbetreuer nicht deutlich verbessert werden, ist in Kürze nicht nur in einigen ländlichen Gebieten, sondern flächendekkend mit einem Mangel qualifizierter Berufsbetreuerbewerber zu rechnen.

Daher muss zumindest der seit 2005 eingetretene Kaufkraftverlust der Vergütungssätze ausgeglichen werden. Dies bedeutet eine Anhebung der höchsten Vergütungsstufe von 44 auf **54 €** und eine entsprechende Anhebung der weiteren Vergütungsstufen. Daraus würden sich für **alle** Bundesländer Mehrkosten in Höhe von insgesamt 174,3 Mio € ergeben.

Stellungnahme für die Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung" am 06.05.2019

Ich nehme gerne die Gelegenheit wahr mich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung bezüglich der geplanten Anpassung der Betreuervergütung zu äußern. Ich bedanke mich für diese Gelegenheit.

Ich bin seit über 5 Jahren als Berufsbetreuerin in Bielefeld sowie in den Kreisen Gütersloh und Herford tätig. Ich bin Sprecherin des Arbeitskreises für freiberufliche BerufsbetreuerInnen in Bielefeld und bin auch aktives Mitglied im Bundesverband der BerufsbetreuerInnen.

Zurzeit vertrete ich 43 Klienten und Klientinnen, die zwischen 19 und 106 Jahre alt sind und aus den unterschiedlichsten Gründen eine rechtliche Betreuung benötigen. Die Altersstruktur zeigt, dass nicht nur demente ältere Menschen sich nicht mehr um ihre Rechtsgeschäfte kümmern können. Eine Vielzahl meiner Betreuten sind 50 Jahre und jünger mit Diagnosen wie Intelligenzminderung, ADHS im Erwachsenenalter, Posttraumatische Belastungsstörung, Psychosen nach Drogenkonsum, Persönlichkeitsstörung oder schweren depressiven Episoden; oft haben sie auch mehrere schwerwiegende psychische Erkrankungen.

Diese Menschen haben eine rechtliche Betreuung, weil sie nicht mehr für sich selbst einstehen können und ihre Rechtsgeschäfte nicht mehr überblicken können. Bei diesen Rechtsgeschäften handelt es sich fast immer um existenzielle Dinge wie Einkommenssicherung, Obdach, Wahrung und Sicherstellung von Rechten gegenüber Dritte, Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Behörden und Leistungsträgern, Vermeidung von Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte - nur um die wichtigsten zu nennen. Meine Aufgabe besteht darin meine Betreuten zu unterstützen und zu vertreten. Ich werde als Berufsbetreuerin bestellt, wenn alle anderen Hilfesysteme versagt haben.

Ich wurde gebeten Stellung zum Gesetzesentwurf zu nehmen und über meinen Berufsalltag zu sprechen. Das möchte ich gerne tun.

Eine Sache möchte ich vorweg erwähnen: kein Betreuter gleicht dem Anderen. Wir BerufsbetreuerInnen können nie nach Schema F arbeiten. Natürlich gibt es Dinge, wie Anträge bei Sozialhilfeträgern, die immer gleich sind. Allerdings muss ich auch da sagen, dass die Auflagen und gewünschten Nachweisen von Leistungsträgern für solche Anträge immer mehr werden. Die Biographien und unterschiedlichen Situationen in denen sich die Betreuten befinden sorgen dafür, dass wir als rechtliche BetreuerInnen nie eine Fallkonstellation zwei Mal haben.

Ein Ergebnis der ISG-Studie ist das BerufsbetreuerInnen 20 Prozent unbezahlte Mehrarbeit leisten. Auf eine Fünftagewoche übertragen bedeutet das, dass BerufsbetreuerInnen einen Tag in der Woche unbezahlt arbeiten bzw. arbeiten müssen. Die bereits geleistete Mehrarbeit wird nicht weniger. Ganz im Gegenteil: zum 01.01.2020 tritt ein weiterer Teil des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Um diesem Gesetz gerecht zu werden bzw. um nicht dagegen zu verstößen, müssen stationäre Einrichtungen bzw. Heime ambulantisiert werden. Das bedeutet im Alltag, dass Heimverträge aufgehoben werden müssen; das für die Betreuten Mietverträge und Pflegeverträge abgeschlossen werden müssen, das bei mitteillosen Betreuten komplett neue Sozialhilfeanträge für jahrelange Sozialhilfeempfänger gestellt werden müssen, weil sich der Kostenträger ändert;

das für jeden Betreuten, der kein Girokonto hat, eins eröffnet und auch verwaltet werden muss.

Mittellose Heimbewohner haben bisher ihr 'Taschengeld' über ein so genanntes Bewohnerkonto erhalten; dieses wurde bzw. wird von den Heimen verwaltet und von uns BerufsbetreuerInnen für unsere Betreuten kontrolliert. In Zukunft soll dieses Taschengeld auf ein Girokonto überwiesen werden; das sieht das BTHG vor. Hier tut sich eine dauerhafte Mehrarbeit für BerufsbetreuerInnen, weil Fragen aufgeworfen werden wie zum Beispiel: wie gelangt das Taschengeld dann an die Betreuten und wer bezahlt die Rechnungen für Friseure, medizinische Fußpflege oder einfache Hygieneartikel, denn dafür ist dieses Taschengeld gedacht. Viele meiner Betreuten, die im Heim leben sind, gesundheitsbedingt oder aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage selbst ein Girokonto zu eröffnen, geschweige denn es zu verwalten. In diesen Fällen fallen diese Aufgaben mir zu. Mit der Verwaltung des Girokontos kommt eine jährliche beleghafte Rechnungslegung für Betreuungsgericht hinzu; ein einfacher Jahresbericht mit Nachweisen über das Vermögen wird dann nicht mehr ausreichen. In vielen Fällen muss ich die Vermögenssorge als zusätzlichen Aufgabenkreis beantragen, weil dieser bisher nicht nötig war. Die Studie zeigt nur die bisherige unbezahlte Mehrarbeit auf; das was noch auf uns zukommt ist dabei nicht einberechnet.

Die ISG-Studie zeigt auch, dass wir BerufsbetreuerInnen 24 Prozent mehr Zeit und 25 Prozent mehr Vergütung bekommen müssten, dann würden wir das bezahlt bekommen was wir tatsächlich leisten.

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht eine durchschnittliche Vergütung von durchschnittlich 17 Prozent vor. Ich habe für meine Betreuungen ausgerechnet, dass ich Stand heute auf 14,15 Prozent komme. Das liegt daran, dass ich 4 neue Betreute habe und bei diesen Betreuten ab dem 1. Monat abrechnen kann. Durch Gespräche mit meinen KollegInnen hat sich herausgestellt, dass einige nur eine Erhöhung von 8-9 Prozent errechnen konnten. Der Gesetzentwurf benachteiligt KollegInnen, die ihre Betreuten über mehrere Jahre vertreten und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Ich bevorzuge eine Vergütungserhöhung von 17 Prozent über alle Vergütungsstufen und Fallkonstellationen hinweg, so wird die Arbeit aller BerufsbetreuerInnen honoriert.

Ich möchte mit dieser Stellungnahme die Gelegenheit nutzen festzustellen, dass ich persönlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der jetzigen Form ablehne, weil er die Mehrarbeit, die BerufsbetreuerInnen tagtäglich leisten, nicht honoriert und die Vergütung für alle BerufsbetreuerInnen nicht gleichermaßen erhöht. Trotz der immer mehr werdenden und komplexen Arbeit in den letzten Jahren haben wir BerufsbetreuerInnen aufgrund von Preissteigerungen netto immer weniger verdient, weil es seit 14 Jahren keine Vergütungsanpassung gegeben hat.

Ich befürworte allerdings, auch wenn die Vergütungserhöhung im Gesetzentwurf unangemessen wenig ist, eine zeitnahe Verabschiedung des Gesetzentwurfes. Ohne eine zeitnahe Vergütung muss ich ernsthaft darüber nachdenken mein Betreuungsbüro zu schließen und in eine Festanstellung mit höherer Vergütung zu gehen, was sich aufgrund meiner hohen Qualifikation und 20 Jahre Berufserfahrung als nicht schwierig gestalten dürfte.

Ich bedanke mich für die Gelegenheit eine Stellungnahme abgeben zu dürfen und hoffe, dass sie im Sinne der BerufsbetreuerInnen entscheiden.



Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (19/8694) Stellungnahme

zur Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages am 06. Mai 2019

Der Paritätische ist einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Er ist Dachverband von über 10.000 eigenständigen Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen im Sozial- und Gesundheitsbereich. Mit seinen 15 Landesverbänden und mehr als 280 Kreisgeschäftsstellen unterstützt der Paritätische die Arbeit seiner Mitglieder. Er repräsentiert und fördert seine Mitgliedsorganisationen in ihrer fachlichen Zielsetzung und ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen. Der Paritätische vertritt rund 160 Betreuungsvereine in Deutschland.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zusammenfassung:

Der Paritätische begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine zu stärken und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer zeitnah Sorge zu tragen, um hierdurch klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung zu setzen. Die Regelungen sind aber, wie den nachstehend auszuführenden Bedenken zu entnehmen, nicht weitreichend genug, um diese Zielvorgaben tatsächlich umzusetzen.

Trotz unserer Bedenken lehnen wir den Gesetzentwurf nicht ab, um eine schnelle Vergütungserhöhung für die Betreuungsvereine nicht zu verhindern. Wir benötigen eine sofortige Anpassung der Vergütungssätze, damit die Betreuungsvereine den wichtigen Diskussionsprozess im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Selbstbestimmung und Qualität in der Rechtlichen Betreuung konstruktiv tatsächlich begleiten können.

Nach dem Diskussionsprozess erhoffen wir uns ein Gesetzgebungsverfahren, das eine echte qualitative Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes im Sinne der UN-BRK garantiert. Wenn Selbstbestimmung der Betroffenen konsequent umgesetzt wird und unterstützte Entscheidungsfindung eine ersetzende Entscheidung auf das äußerst Notwendige (Ultima Ratio) reduziert, müssen die Rahmenbedingungen für alle im Betreuungswesen Beteiligten stimmen. In diesem Zusammenhang müssen

Paritätischer Gesamtverband

Oranienburger Straße 13-14, 10178 Berlin, Tel: 030 24636-0, Fax: 030 24636-110
Email: info@paritaet.org, Internet: <http://www.paritaet.org>

am Ende des Diskussionsprozesses auch die Vergütung der Betreuerinnen und Betreuer und die Finanzierung der Betreuungsvereine noch einmal genau betrachtet werden. In diesem Sinne sehen wir in dem jetzigen Gesetzesentwurf eine Übergangslösung.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1, § 4 VBVG - E

Die Beibehaltung des pauschalisierten Vergütungssystems und die Fortschreibung durch vereinfachte Fallpauschalen, die einfach, streitvermeidend und kalkulierbar sind, ist unseres Erachtens der richtige Weg. Die Erhöhung der Vergütung an den bei den Betreuungsvereinen zur Refinanzierung einer Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle anfallenden Kosten zu orientieren und mit der Entgeltordnung Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD-SuE) objektivierbare Kriterien zu entwickeln, begrüßen wir ausdrücklich.

Folgende Bedenken will der Paritätische vorbringen, die im Zusammenhang mit der Herleitung nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

a. Fallpauschalen anhand Mischkalkulation

Der Gesetzentwurf führt die dem System zugrunde liegende Mischkalkulation (in den einzelnen Fallgruppen werden aufwendige und weniger aufwendige Betreuungsfälle übertragen) fort, die dazu führen soll, einen erhöhten Zeitaufwand in einem aufwendigeren Betreuungsverfahren mit dem einer weniger zeitintensiven Betreuung zu kompensieren.¹ Wir teilen die Auffassung, dass Anreize für eine qualitativ gute Betreuung eingeführt werden sollen. Zu bedenken ist jedoch, dass für Betreuer und Betreuerinnen kein Anreiz bestehen wird, die weniger aufwendigen Betreuungen abzugeben, wenn diese die aufwendigeren Betreuungen mitfinanzieren soll; insbesondere bei sinkender Fallpauschale über die Zeit.

Im Gesetzentwurf heißt es, dass ein nennenswerter Anteil von Betreuungen nicht abgegeben werden könne, weil z. B. die Betreuung zu aufwendig bzw. schwierig ist.² Diese Betreuungen verbleiben erfahrungsgemäß bei den Betreuungsvereinen, sodass die Vereine meist die schwierigeren und aufwändigeren Fälle betreuen und die durch die Mischkalkulation angedachte Kompensation nicht in dem geplanten Maß eintreten kann.

b. Ermittlung der Fallpauschale

Die Heranziehung der Ergebnisse der Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ ist richtig und objektiviert die Debatte.

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung (19/8694) vom 25.03.19, Punkt A.I.1, S. 14

² Gesetzentwurf der Bundesregierung (19/8694) vom 25.03.19, Punkt A.II.3, S. 20

Beachtet werden muss aber, dass die in der Studie ermittelten Zeitangaben nicht die Frage beantworten, wie viel Zeit den Berufsbetreuern zur Verfügung stehen sollte, um eine gute Betreuungsarbeit zu leisten³. Die ermittelten Stundenansätze geben nur Aufschluss über den aktuellen Zeitaufwand für die derzeit praktizierte Betreuungsqualität. Nicht ausgeschlossen ist, dass zum Zeitpunkt der Erhebung Betreuer die Möglichkeiten zur Arbeitszeitverdichtung zu Lasten von Qualitätseinbußen ausgeschöpft hatten.

Der Paritätische nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass gesetzliche Änderungen im Sozialrecht und veränderte Strukturen im Hilfesystem berücksichtigt werden, gibt aber zu bedenken, dass die Auswirkungen der Reform der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhaberecht auf die Rechtliche Betreuung nicht ausreichend beachtet wurden und naturgemäß in der Studie nicht berücksichtigt werden konnten. Die Personenzentrierung und insbesondere die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen mit der damit verbundenen Aufhebung der Unterscheidung zwischen ambulanter und stationärer Leistung werden zu einer zeitlichen Mehrbelastung von rechtlichen Betreuern führen.

Das gesetzgeberische Ziel, die Betreuervergütung von einem pauschalen – und damit fiktiven – Zeitaufwand für das Führen einer einzelnen Betreuung zu entkoppeln und zukünftige Anpassungen der Vergütung zu vereinfachen, indem die einmal festgesetzten Fallpauschalen in Zukunft um einen bestimmten Prozentsatz erhöht werden können, ist nachvollziehbar und begrüßenswert. Die Erhöhung der Fallpauschale um einen Prozentsatz vernachlässigt einen daneben eventuell gleichfalls gestiegenen Betreuungsaufwand. Hier besteht die Gefahr, dass starr an den Zeitvorgaben festgehalten und nicht beiden Aspekten Rechnung getragen wird.

c. Veränderung im Betreuungsaufwand

Die Bestimmung der Höhe der Fallpauschalen greift mit ihrer gewichteten Erhöhung qualitative Gesichtspunkte auf. Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass der Betreuungsaufwand am Anfang einer Betreuung besonders hoch ist und mit zunehmender Zeit sinkt. Die erste Zeit der Betreuungsführung höher zu vergüten, entspricht dem Mehraufwand in den Anfangsmonaten. Im Idealfall sollen Maßnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation dazu führen, dass der Betreute befähigt wird, seine Angelegenheiten wieder selbst zu besorgen, die Betreuung an Ehrenamtliche übergeben oder der Betreuungsumfang eingeschränkt werden kann.⁴

Dieser Annahme ist zwar grundsätzlich zuzustimmen, allerdings trifft sie, nur für den Idealfall der Betreuung zu und vernachlässigt dabei den Personenkreis der langjährigen, schwierigen und komplexen Betreuungsfälle. Diese Vergütungsstruktur berücksichtigt nicht die Vielzahl von Betreuten, die aufgrund eines komplexen Krankheitsbildes (z.B. chronische psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen, Mehrfach-

³ Studie zur Qualität in der rechtlichen Betreuung, Abschlussbericht S. 468.

⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung (19/8694) vom 25.03.19, Punkt B, Zu § 5 VBVG-E, b), S. 25

problematiken) nur geringe Chancen auf Besserung haben. Hier bleibt der Betreuungsaufwand oft konstant hoch oder erhöht sich sogar im Laufe der Betreuungsführung. Weiterhin spielt das Alter der Betreuten eine Rolle, welches zunehmenden Betreuungsaufwand erfordern kann. Bei Einhaltung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsteht durchaus ein erheblicher Mehraufwand, wenn beispielsweise nur in leichter Sprache kommuniziert werden kann oder Leistungen des Betreuers barrierefrei erbracht werden müssen. Gerade diese komplexen und schwierigen Fälle werden aber aufgrund der guten fachlichen Expertise der Betreuungsvereine von deren beruflich Mitarbeitenden übernommen. Die Vergütungserhöhung für diese Fälle beträgt in dem Gesetzentwurf allerdings nur 11 % und ist damit im untersten Bereich angesiedelt. Sinkt die Betreuungspauschale aber mit fortlaufender Dauer, ist dieser Aufwand nicht abgedeckt.

Die mit dem Betreuungsrecht verbundene Idee, Fälle nach kurzer Zeit z.B. an Ehrenamtliche abzugeben, wird nur funktionieren, wenn der Bereich der Begleitung Ehrenamtlicher deutlich umfassender und verbindlicher ausgestaltet wird, als er es derzeit ist. Wir erhoffen uns hier eine deutliche Qualitätsverbesserung mit einem weiteren Gesetzgebungsverfahren in 2020 – nach Abschluss des interdisziplinären Diskussionsprozesses des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Artikel 1, § 5 Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. Absatz 3 VBVG – E

Das Forschungsvorhaben zur Qualität in der rechtlichen Betreuung hat ergeben, dass die bisherigen gesetzlichen Anknüpfungsmerkmale zur Bestimmung der Studienansätze nach Vermögensstatus, Wohnform und Dauer der Betreuung tatsächlich geeignet sind, den Zeitaufwand für verschiedene Betreuungssituationen zu unterscheiden.⁵

Berücksichtigt wird dabei nicht, dass die Frage nach der Wohnform ab 2020 bei Betreuten, die Eingliederungshilfe erhalten, an Relevanz verlieren wird. Im Rahmen der Eingliederungshilfe wird daher nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Leistungen unterschieden. Die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen wird für die gesetzlichen Betreuer von Menschen mit Behinderung, die in einer derzeit als stationär bezeichneten Wohneinrichtung leben und Eingliederungshilfe beziehen, zu einem erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand führen. In der Realität haben sich unterschiedlichste Formen des betreuten Wohnens entwickelt. Es kommt entscheidend darauf an, wie stark der Betreuer durch die konkrete Wohnform typischerweise von Betreueraufgaben entlastet ist. Der Aufwand einer rechtlichen Betreuung ergibt sich somit nicht automatisch durch eine permanente Präsenz oder ständige Erreichbarkeit professioneller Pflege und Betreuung, sondern durch den mit der konkreten Ausgestaltung der Wohnform verbundenen Aufwand des rechtlichen Betreuers. An dieser Stelle muss rechtliche Betreuung scharf von sozialer Assistenz getrennt werden. Wir befürchten durch die neue Begrifflichkeit „ambulant betreutes Wohnen“ eine erneute jahrelange Rechtsprechung der Abgren-

⁵ Gesetzentwurf der Bundesregierung (19/8694) vom 25.03.19, Punkt B, Zu § 5 VBVG-E, a), S. 25

zung. Um die Anschlussfähigkeit des Betreuungsrechts an diese, bereits jetzt absehbare Entwicklung sicherzustellen, regen wir deshalb an, die Neuausrichtung der Fallkostenpauschalen von Anfang an zukunftsfähig zu formulieren.

Artikel 1, § 5 a VBVG-E

Wir halten Pauschalen für die Verwaltung höherer Vermögen für gerechtfertigt und begrüßen die Einführung einer gesonderten Pauschale bei Abgabe einer ehrenamtlich geführten Betreuung an einen beruflichen Betreuer.

Kritisiert werden muss aber, dass es unabhängig von der Vermögenssituation des Betreuten auch andere Situationen wie das Vorliegen von Kommunikationsbarrieren oder einen Wohnungswechsel geben kann, die einen intensiveren Betreuungsaufwand erfordern. Derartige Situationen können auch in einer schon länger laufenden Betreuung entstehen.

Es fehlt außerdem die seit langem geforderte Regelung zur zusätzlichen Übernahme der Dolmetscherkosten. Die Kommunikation zwischen Betreuer und Betreuten ist die Grundlage der Betreuung, um die Wünsche der Betreuten in Erfahrung zu bringen. Dieser Kommunikation können Barrieren entgegenstehen, die der Betreuer durch Heranziehung aller Kommunikationsmöglichkeiten überwinden müssen. Das muss finanziell abgesichert sein. Hier führt der Gesetzentwurf aus, dass Dolmetscherkosten ausreichend von der in die Fallpauschale mit eingeflossenen Aufwandspauschale umfasst seien. Bedenkt man jedoch, wie hoch die Kosten eines Dolmetschers sind, erscheint dies für alle Fallpauschalen sehr fragwürdig.⁶

Artikel 3 Evaluierung

Wir begrüßen grundsätzlich die Evaluierung und haben hoffnungsfröhlich wahrgenommen, dass der Zeitraum auf 4 Jahre verkürzt wurde und der Evaluationsbericht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bis zum 31.12.2024 veröffentlicht sein muss. Wir möchten anmerken, dass die Wirkung der Evaluation verpuffen kann, wenn der Gesetzgeber nicht verpflichtet wird, entsprechende Konsequenzen aus den Ergebnissen der Untersuchung zu ziehen. Berücksichtigung finden sollte auch der Betreuungsaufwand, der u. a. vor dem Hintergrund des Betreuungsreformprozesses und der Anforderungen aus Artikel 12 UN-BRK tendenziell steigen wird. Dies muss sich bei einer weiteren Erhöhung auch abbilden und folglich im Rahmen der Evaluation untersucht werden.

Bedenken und Kritikpunkte haben wir zu folgenden Aspekten des Gesetzentwurfes:

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sichergestellt werden. Als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung, insbesondere für die Höhe des Stundensat-

⁶ Beispielhaft hierfür sei § 9 Abs. 3 JVEG genannt, wonach das Honorar eines Dolmetschers vor Gericht (etc.) 70,00 Euro/Stunde beträgt.

zes, wird ein „durchschnittlicher“ Vereinsbetreuer herangezogen. Dies ist durchaus der richtige Ansatz.

Der Referentenentwurf legt überdies u. a. Overheadkosten i. H. v. 4 % zugrunde. Hierdurch sollen zum einen die Kosten für die Leitungsfunktion sowie weitere mit der Aufgabenerfüllung der Betreuungsvereine im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Betreuungen anfallende Ausgaben abgedeckt werden. Diese bilden nicht die tatsächlichen Kosten in unseren Betreuungsvereinen ab. Unsere Vereine kalkulieren hier mit mindestens 20%.⁷ Die Reduzierung der Sachkostenpauschale um die „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege“ um 900 Euro auf 7.810 Euro ist nicht nachvollziehbar.

Die zugrunde gelegten Jahresnettoarbeitsstunden sind mit 1.605 Stunden hoch bemessen. Unsere Vereine kalkulieren mit 1.584 Stunden nach KGSt. Gerade die Betreuungsvereine garantieren mit ihrer Organisationstruktur eine hohe Qualität in der Betreuungsführung. Um dies zu gewährleisten gehören regelmäßige Teamsitzungen, Fortbildung und Supervision zum Standard. Dies muss sich in den Jahresarbeitsstunden niederschlagen.

Der Gesetzentwurf enthält nicht die seit langem geforderte Dynamisierungsregelung. Die Tarifentwicklung wird aber kontinuierlich forschreiten. Somit werden die Betreuungsvereine bereits vor Ablauf der Evaluationszeit erneut in eine prekäre Schieflage geraten. Der Paritätische fordert daher, das Fallpauschalsystem dynamisch an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen, z. B. durch die Kopplung an die Tarifsteigerungen im TVöD-SuE. Sollte sich eine unbedingt notwendige Dynamisierung auf Dauer nicht durchsetzen lassen, schlagen wir hilfsweise eine regelmäßige Anpassung der Vergütung an die tatsächlich gestiegenen Kosten und die Tarifentwicklung im Wege einer Verordnung vor.

Zwar ist in die zur Ermittlung des Stundensatzes herangezogene Referenzvergütung im Hinblick auf eine mögliche weitere Tarifentwicklung ein Zuschlag von 2 % eingeflossen. Vor dem Hintergrund, dass nach dem derzeitigen Regelungsvorschlag mit einer Anpassung der Vergütung frühestens nach 2024 zu rechnen ist, scheint der Zuschlag aber deutlich zu gering.

Berlin, 29. April 2019

Kontakt

Karina Schulze

Abteilung Personal und Recht

zivilrecht@paritaet.org

⁷ Selbst die entsprechende Studie der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) geht von deutlich mehr als 4 % aus

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e. V. zum Diskussionsprozess: Betreuungsrecht und Betreuervergütung (Drucksache 19/8694)

**Transparency International Deutschland e.V. fordert wirksame Regeln und
Strukturen zum Schutz vor Korruption bei rechtlicher Betreuung.**

Verfasser: Adelheid von Stösser, Dr. Wolfgang Wodarg

Datum: 16.04.2019

Der im Juli 2018 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) in Gang gesetzte Diskussionsprozess zur Vorbereitung einer Reform des Betreuungsrechts lässt bisher nicht erkennen, dass die Gefahr der Korruption berücksichtigt wird. Im Vordergrund stehen vielmehr Eigeninteressen der gewerbsmäßigen Akteure. So sieht der Regierungsentwurf vom 27. Februar 2019 vor, dass Betreute 17 Prozent höhere Kosten für Berufs- und Vereinsbetreuer zahlen müssen, ohne dass dadurch die fehlende Sicherheit verringert wird.

Bereits im Jahr 2013 hat Transparency International Deutschland e.V. in einer Veröffentlichung auf „Transparenzmängel, Betrug und Korruption im Bereich der Pflege und Betreuung“ hingewiesen. Besonders gefährdet sind vermögende, alte Menschen mit Demenz. So wie Betreuung bislang in der Praxis gehandhabt werden kann, müssen Bundesbürgerinnen und -bürger am Ende ihres Lebens damit rechnen, um ihr Hab und Gut gebracht zu werden, ohne etwas dagegen tun zu können.

Hauptgefahrenquelle für Machtmisbrauch im Betreuungswesen ist das geringe Entdeckungsrisiko. „Insbesondere im Bereich der Vermögenssorge bestehen erhebliche Schwachstellen, die von den Betreuern zu ihrem persönlichen Vorteil und zum Vorteil von Dritten ausgenutzt werden können. Mangels effizienter Kontrollstrukturen ist bei Missbrauch das Risiko der Entdeckung sehr gering und die Dunkelziffer entsprechend hoch. Hier sind die Verhältnisse mit denen bei der Korruptionskriminalität vergleichbar“, erklärt der frühere Staatsanwalt und Richter Wolfgang Schaupensteiner, der das Korruptionsbekämpfungsgesetz von 1997 auf den Weg gebracht hatte.

Einfallstore für Korruption, Betrug und Untreue bei der Betreuung ergeben sich in allen Vermögensangelegenheiten, angefangen bei der Vermögensaufstellung, die der eingesetzte Betreuer ohne Zeugen vornimmt. Unbemerkt können dabei Wertgegenstände unterschlagen werden. Auch die jährlichen Vermögensberichte bieten keinen ausreichenden Schutz, denn diese können bestenfalls stichprobenhaft geprüft werden. Weder der Betreute noch Angehörige bekommen die Berichte zu sehen. Der Vermögensbetreuer ist – ähnlich wie ein Insolvenzverwalter – unabhängig. Wie er seine Aufgabe erledigt, steht ihm frei. Der Betreuer ist nicht verpflichtet, mit Angehörigen zusammenzuarbeiten. Er kann diese komplett ausschalten und sich jeglicher Kontrolle durch Angehörige entziehen.

Den Akteuren im Bereich Pflege und Betreuung stehen sämtliche Tore für Korruption offen. Hier ein Beispiel zur Veranschaulichung: Ein Pflegedienstmitarbeiter nutzt seine private Verbindung zur Leiterin der Betreuungsbehörde, indem er für „interessante“ Senioren unter seinen pflegebedürftigen Kunden eine Betreuung anregt. Die Leiterin der Behörde nutzt ihre Beziehung zum Gericht, und sorgt dafür, dass in diesen Fällen der von ihr vorgeschlagene Betreuer, ein

Schwager des Pflegers, eingesetzt wird. Diesem Trio dürfte es ein Leichtes sein, an das Vermögen heranzukommen, denn es ist dem Betreuer nicht verboten, sich als Erbe einzusetzen zu lassen. Zumeist jedoch besteht die erste Amtshandlung des Betreuers darin, seine Betreute im Heim unterzubringen. Dann besteht für ihn die Möglichkeit, Eigentumswohnung oder Haus zu verkaufen. Auch hierbei bietet sich Betreuern Gelegenheit zur unauffälligen Bereicherung. In den öffentlich gewordenen Fällen konnte regelmäßig folgendes Muster festgestellt werden: Der Vermögensbetreuter arbeitet mit einem Makler zusammen, der die Immobilie seines Betreuten weit unter Wert kauft, um sie später dann zum eigentlichen Wert wieder zu verkaufen. Den daraus erzielten Gewinn teilen sich die Beteiligten. Es sind viele Konstellationen für Korruptionskriminalität im Bereich Pflege und Betreuung denkbar. Gerade alte Menschen, die auf Pflege angewiesen sind, sind leichte Opfer und sie sind völlig ausgeliefert. Selbst Vorsorgevollmachten können leicht ausgehebelt werden.

Transparency International Deutschland e.V. fordert deshalb:

1. Die Festlegung bundesweit geltender Sicherheitsstandards zur Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauch und Korruption im Betreuungswesen. Konkret: Die Einführung eines öffentlich verantworteten Compliance-Management-Systems (CMS), welches alle Akteure im Bereich Pflege und Betreuung einbezieht.
2. Mehr-Augen-Prinzip bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses. Keine Alleingänge des Betreuers. Der Betreute selbst sowie Angehörige sind einzubeziehen. Diesen muss Gelegenheit gegeben werden, sich von der Vollständigkeit des Verzeichnisses zu überzeugen.
3. Mitsprache und Transparenz in allen Angelegenheiten. Keine Transaktionen ohne Information und Einverständnis des Betreuten. Dem Betreuten ist Einsicht in alle ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Jahresbericht des Betreuers sowie die jährliche Rechnungslegung müssen dem Betreuten auch in schriftlicher Form vorgelegt werden. Sofern der Betreute selbst nicht in der Lage ist, die Angaben zu überprüfen, sind die Berichte den Angehörigen gegenüber zu erläutern.
4. Begrenzung der Anzahl von Betreuungen pro Betreuer. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung der Vergütung für erwerbsmäßige Betreuung kann nur akzeptiert werden, wenn damit zugleich eine Obergrenze von 30 Betreuungen pro Betreuer festgelegt wird.
5. Angehörige/nahestehende Personen sind am Verfahren zu beteiligen und in Entscheidungen einzubeziehen. Bei Betreuten, die sich auf Grund ihrer Erkrankung nicht mitteilen können, sind nahestehende Personen zu informieren und in Entscheidungen über die Behandlung, Unterbringung und anderes einzubeziehen. Versucht beispielsweise ein Betreuer den Betreuten zu isolieren, sollte das als Alarmzeichen gewertet werden. Vom Betreuer ausgesprochene Besuchsverbote gegenüber Verwandten und Bekannten legen den Verdacht nahe, dass der Betreuer ungestört über den Betreuten verfügen möchte.
6. Die Einrichtung am Verfahren selbst nicht beteiligter, unabhängiger Beschwerdestellen. Der vorgesehene Beschwerdeweg ist nicht zielführend. Betreute, vor allem, wenn sie zu schwach und krank sind, um sich selbst beschweren zu können, sind einem betrügerischen Betreuer ausgeliefert. Angehörige, die sich über den Betreuer beschweren, jedoch nicht am Verfahren beteiligt sind, werden darüber informiert, dass man ihnen keine Auskunft geben darf. Ein untragbarer Zustand, wie er in einem Rechtsstaat nicht akzeptiert werden darf.



**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung
BT-Drucks. 19/8694
und zur Stellungnahme des Bundesrates vom 12.04.2019
Bundesrats- Drucks. 101/19 (Beschluss)
für die öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 6.Mai 2019**

A) Zum Regierungsentwurf:

Der BGT e.V. begrüßt den Gesetzesentwurf. Die Erhöhung der Betreuervergütung ist überfällig und sollte so schnell wie möglichst umgesetzt werden.

Ansonsten besteht die Gefahr, dass es zu weiteren erheblichen Qualitätseinbußen in der Betreuertätigkeit kommt und dass weitere Betreuungsvereine ihre Tätigkeit aufgeben müssen, weil sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr bezahlen können.

Aus dem Stundenansatz und dem Stundensatz eine einheitliche Pauschale zu bilden, lässt schneller erkennen, was eine Betreuung tatsächlich „kostet“. Die Beibehaltung der bisherigen Kriterien dabei erscheint – auch wenn es immer wieder einzelne Ausnahmen gibt – sachgerecht und hat sich im Wesentlichen bewährt. Allerdings sollte in der geplanten Evaluation auch geprüft werden, ob die jetzt vorgeschlagenen Abweichungen zu den bisherigen Stundenansätzen zu Verwerfungen führen, wenn es wegen der Schwere von Erkrankungen betroffener Menschen um besonders aufwändige Unterstützungsprozesse geht.

Die Bemessungsgrundlage auf der Basis der Refinanzierung der Betreuungsvereine erscheint sinnvoll. Aber es sollte in der geplanten Evaluation auch geprüft werden, ob die Bemessungsgrundlagen die speziellen Aufgaben der Betreuungsvereine ausreichend abbilden.

1. Die Vergütungsanpassung ist überfällig.

Die Höhe der Betreuer- und Vormündervergütung ist seit 1. Juli 2005 unverändert. Da für Berufsbetreuer im 2. BtÄndG ein Inklusiv-Stundensatz geregelt worden war, der auch Aufwendungsersatz und zu erstattende Umsatzsteuer enthielt, haben zwischenzeitliche Änderungen im Steuerrecht, die zum Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für diese Tätigkeiten führte, netto zu einer Erhöhung der Vergütung geführt. Im Bereich der Vormünder (für Minderjährige) haben sich die Veränderungen im Umsatzsteuerrecht nicht ausgewirkt, weil ihr Stundensatz im Gesetz ohne Umsatzsteuer ausgewiesen ist.



Durch zahlreiche Veränderungen in der Sozialgesetzgebung (z.B. ALG II Reform mit erheblichen Mitwirkungspflichten, Ablösung des BSHG durch komplexeres SGB XII, Pflegestärkungsgesetz, Krankenversicherungsrecht, nunmehr BTHG) entstanden und entstehen in der Betreuungsführung neue und zeitaufwändige Antragsverfahren.

Zudem setzt sich der Grundsatz „ambulant vor stationär“ erfreulicherweise mehr und mehr durch. Die erforderlichen betreuungsrechtlich relevanten Tätigkeiten für einen psychisch kranken Menschen, der möglichst selbstständig lebt, sind deutlich höher als für einen Menschen, der stationär versorgt wird. Die Installierung, Steuerung und Kontrolle ambulanter Versorgung ist komplexer und zeitaufwändiger geworden.

Weiterhin haben nach 2005 erfolgte Änderungen des Betreuungsrechts in §§ 1901a bis c, 1904, 1906, § 1906 a BGB (Patientenverfügungen, schwerwiegende medizinische Behandlungsentscheidungen am Lebensende, Zwangsbehandlungsentscheidungen) einen größeren zeitlichen Aufwand für Betreuer mit sich gebracht.

Durch die grundlegende Reform der Eingliederungshilfe im BTHG ist ein erheblicher zusätzlicher Aufwand für alle rechtlichen Betreuer, auch die ehrenamtlichen, zu erwarten.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand führte bereits in der Vergangenheit dazu, dass immer weniger Zeit für die persönlichen Kontakte blieb. Dies ist auch das Ergebnis der Qualitätsstudie des BMJV. Die Betreuung droht wieder zu einer Verwaltung von Menschen zu werden wie in Zeiten der Entmündigung.

Persönliche Kontakte sind unerlässlich, um das eigentliche Ziel der Betreuung erreichen zu können, nämlich die Gestaltung der Lebensbedingungen der Betreuten nach deren Wünschen und Vorstellungen, § 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Auch die UN - BRK macht klare Vorgaben: keine Bevormundung, Wünsche und Präferenzen der Menschen mit Handicap sind Maßstab, sie sollen befähigt werden, selbst zu entscheiden.

Letztlich geht es um Selbstbestimmung, die nur erreicht werden kann, wenn genügend Zeit ist, um mit den Betreuten darüber zu sprechen, wie sie sich ihr Leben vorstellen.

Wir haben nicht selten von Klagen der Betreuten erfahren, dass sie sich zu wenig ernst genommen fühlen und über ihren Kopf hinweg Entscheidungen getroffen werden.

Wenn die Betreuer*innen aber durchgehend für die Verfahren im Durchschnitt deutlich mehr Zeit aufwenden müssen, als sie vergütet bekommen, sind solche Äußerungen verständlich. Von beruflichen Betreuer*innen kann dauerhaft nicht mehr Arbeit verlangt werden, als es die pauschalierte Vergütung vorsieht.



Betreuungsvereine können von ihren angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur die vertraglich und gesetzlich zulässige Arbeitszeit verlangen. Wenn sie aber zur tarifgerechten Bezahlung 2000 Jahresarbeitsstunden abrechnen können müssten, um die Personal- und Sachkosten zu refinanzieren, müssen sie schließen, wie es in den letzten Jahren auch schon eine mittlere zweistellige Zahl gemacht hat.

2. Pauschalen statt Stundensätze und Stundenansätze

Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, das bisherige System einer Multiplikation von drei verschiedenen Stundensätzen (je nach nutzbaren Kenntnissen aufgrund beruflicher Ausbildung der Betreuer*innen) und Stundenansätzen (je nach Dauer der Betreuung und Aufenthaltsort sowie Vermögensverhältnissen der betreuten Personen) durch feste Geldbeträge zu ersetzen, ist in der gegenwärtigen Übergangszeit mit weiteren Reformüberlegungen ein angemessener Weg, um eine zeitlich befristete, in den finanziellen Folgen weitgehend kalkulierbare Anpassung vorzunehmen.

Die neu kalkulierten Pauschalen weisen gegenüber den bisherigen Multiplikationsergebnissen allerdings einige Veränderungen auf: Sie erhöhen nicht einfach die Stundensätze um 17% und lassen die Zeitansätze unverändert, sondern es werden aufgrund von Ergebnissen des Forschungsvorhabens zur Qualität in der rechtlichen Betreuung durch das ISG bestimmte Stufen von Stundenansätzen mit prozentual unterschiedlichen Steigerungen geschaffen. Zusätzlich werden Pauschalen des zweiten Betreuungsjahres stärker erhöht als die ab dem dritten und den Folgejahren. Daneben werden für einzelne Umstände zusätzliche Pauschalen geschaffen.

Bewertung:

Es ist unbedenklich, nach den bisherigen Kriterien Pauschalen festzusetzen statt die einzelnen Faktoren zu beziffern. Die Begründung weist zurecht darauf hin, dass die Stundenansätze nur eine Berechnungsgröße waren, die auf durchschnittlichen Erfahrungen beruhte, aber im Einzelfall weder einen Anspruch der betreuten Person auf mehr Besprechungszeiten noch der Betreuer*innen auf Begrenzung darstellten. Die unterschiedlichen Erhöhungen in dem neu geschaffenen Pauschalsystem sind hingegen schwerer einzuschätzen: Die dafür erhobenen Daten mögen valide sein, aber Rückmeldungen aus einer Reihe von Betreuungsvereinen und von langjährig tätigen Betreuer*innen lassen vermuten, dass Klientel mit besonders schwerwiegenden Handicaps und chronischen (z.B. Sucht-) Erkrankungen nicht ausreichend dabei berücksichtigt werden. Dies bedarf genauerer Beobachtungen in der Praxis.

3. Höhe der Stundensätze/Bemessungsgrundlage

Zur Kalkulation der Pauschalen werden die durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsvereins zur Refinanzierung eines Vollzeit-Vereinsbetreuers in der höchsten Vergütungsstufe (44 EUR Hochschulabsolvent) herangezogen. Dabei wird für die Personalkosten der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Sozial- und



Erziehungsdienst, Entgeltgruppe S 12 (Sozialarbeiter mit schwieriger Tätigkeit) in der Fassung ab dem 1. März 2020 zuzüglich eines zweiprozentigen Zuschlags mit Entgeltstufe 04 (acht bis zwölf Jahre Tätigkeit als Berufsbetreuer) herangezogen. Dies mit der Begründung, dass im Abschlussbericht „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ die Befragten (selbständige Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer) im Durchschnitt seit etwa zehn Jahren als berufliche Betreuer tätig waren. Overheadkosten werden in Höhe von 4% kalkuliert, Sachkosten des Arbeitsplatzes mit 7.810 EUR, sodass unter Berücksichtigung von 25% Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten Gesamtkosten von 76.154,56 EUR zugrunde gelegt werden.

Weiter wird mit einer Jahresarbeitszeit von 1.605 Stunden bei einer 39,5-Stundenwoche kalkuliert und einer pauschalen Aufwandsentschädigung, die bisher mit 3 EUR/Std eingepreist war, von 4,03 EUR.

Daraus wird ein Stundensatz von 51,49 EUR errechnet, mithin eine Steigerung von 17,02% gegenüber den bisher geregelten 44 EUR.

Bewertung:

Angesichts der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Eingruppierung beruflicher Betreuer ist die Grundlage TVöD (SuE) S12 nicht zu beanstanden. Das BAG hat erst am 14. März 2019 diese Rechtsprechung bestätigt und eine entgegenstehende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf aufgehoben.

Problematisch erscheint jedoch die Zugrundelegung

- von Entgeltstufe 04, da für berufliche Betreuung Lebens- und Berufserfahrung zu verlangen ist und daher diese Tätigkeit nicht für Berufsanfänger geeignet ist,
- der Kalkulation der Overhead- und der Sachkosten, da dabei die Verpflichtungen des Vereins bei Einzelfallarbeit aus § 1908f Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB (Beaufsichtigung- und zwar wirksam, weil Vereinsbetreuer von der Rechnungslegungspflicht befreit sind, Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, Supervision) nicht genügend berücksichtigt worden zu sein scheinen,
- die angenommene Jahresarbeitszeit, weil Rüst- oder Verteilzeiten nicht berücksichtigt werden.
-

Dies bedarf noch genauerer Feststellungen, damit in den zukünftigen Anpassungsverfahren keine neuen Streitigkeiten zu alten Fragen geführt werden.

4. Einzelfragen

In dem Entwurf werden Begrifflichkeiten im VBVG ausgetauscht, die nochmals auf Streitanfälligkeit geprüft werden sollten, so der Begriff der ambulant betreuten Wohnformen, die stationären Einrichtungen gleichgestellt sind in § 5 Abs. 3 VBVG-E.



Die Frage der gesonderten Erstattung der Dolmetscherkosten, die bei beruflicher Betreuung aufgrund einer Entscheidung des BGH als Teil in des pauschalen Aufwendungsersatzes von 3 EUR/Std gelten¹, sollte alsbald in Angriff genommen werden.

Die Bestimmung der Grenze der Mittellosigkeit (§ 5 Abs. 4 VBVG-E verweist auf § 1836d BGB, dieser über § 1836c BGB auf §§ 87,90 SGB XII) sollte nach aktuellen Entscheidungen des BGH² dazu nochmals geprüft werden, weil sie dazu führt, dass Vermögensfreigrenzen bei Sozialleistungen höher sind als gegenüber Ansprüchen beruflicher Betreuer auf Vergütung oder der Justiz auf Auslagenerstattung und u.U. der Gerichtskosten nach GNotKG.

B) Zur Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat fordert u.a.

- Ausgleich für die entstehenden Mehrkosten durch eine Anpassung des Umsatzsteueranteils der Länder,
- Berücksichtigung, dass „rechtliche Betreuung“ zwar Länderaufgabe, eine „umfassende Betreuung, die auch im weiteren Sinne Aspekte der sozialen Fürsorge, der Pflege oder Behandlung einbezieht“, aber gegebenenfalls andere Kostenträger zuständig wären,
- dass die Neuregelung auch strukturelle Probleme zu lösen habe, insbesondere durch weitere Anreize für Vollmachten, Stärkung der Betreuung im Familienkreis und des Ehrenamtes, sowie verbesserte Statistik und Schaffung von Kompetenzen für Behörden zur Prüfung von Berufsbetreuern.

Insbesondere fordert der Bundesrat aber, den Evaluationszeitraum um 1 Jahr auf 5 Jahre zu verlängern und die Neuregelung erst zum 1.1.2020 in Kraft treten zu lassen.

Bewertung:

Der Forderung nach einer Verlängerung des Evaluationszeitraums sollte auf keinen Fall entsprochen werden, da eine neuerliche Verzögerung von weiteren notwendigen Vergütungsanpassungen die Existenz von Betreuungsvereinen grundlegend gefährdet. Die Datenlage ist eindeutig:

Seit 2005 sind die Personalkosten nach TVöD bisher um fast 28% gestiegen, sie werden bis Ende 2020 um weitere 4 % steigen. Durch die Änderung der Besteuerung sind 7% Umsatzsteuer für die Vereine in dieser Zeit weggefallen. Ende 2024 werden also jedenfalls 25% + x fehlen. Jetzt soll im Durchschnitt um 17% erhöht werden, also die heute schon bestehende Lücke gar nicht vollständig geschlossen werden.

¹ BGH Beschluss vom 26.März 2014, Az. XII ZB 346/13

² BGH, Beschlüsse vom 20.März 2019, Az. XII ZB 290/18 und XII ZB 291/18



Mit jedem Jahr Verzögerung nach 2024 haben wir dann eine Lücke jedenfalls über 8 % betragen.

Die Forderung nach einem Inkrafttreten erst zum 1.1.2020 ist aus demselben Grunde abzulehnen: Jeder Monat zählt.

C) Schluss

1. Ergänzende Anmerkungen

Durch die Annahme der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung in ein Bundesgesetz ist seit dem 26.03.2009 das geltende Vergütungssystem überholt. Das VBG hat Betreuung durch die Pauschalierung auf rechtliche Vertretung und Verwaltung zu reduzieren versucht, was schon immer den Grundsätzen der Betreuerpflichten nach § 1901 BGB widersprach.

Nunmehr ist bei der gebotenen völkerrechtsfreundlichen konventionskonformen Auslegung des Betreuungsrechts eine starre Pauschalierung nicht mehr geeignet, für alle Betreuungen eine angemessene Grundlage für die Vergütung darzustellen. Art. 12 UN-BRK erfordert, dass der Betreuer den Betreuten berät, unterstützt und nur, wenn es zu seinem Schutz unerlässlich ist, vertritt. Der Betreuer ist verpflichtet, nicht schnell seine eigene Vertreter-Entscheidung zu treffen, sondern den Betroffenen bei dessen eigener Entscheidung zu unterstützen und seinen Willen und seine Präferenzen zu beachten.

Pauschalen schaffen erkennbar den Anreiz, nicht eine durch den Betreuer unterstützte eigene Entscheidung des Betroffenen herbeizuführen, sondern stellvertretend schnell zu verwalten und zu entscheiden. Nicht das erforderliche Gespräch – das auch § 1901 Abs. 3 Satz 3 BGB bereits seit 1992 fordert – wird honoriert, sondern das Ansammeln von Fällen. Nicht der im Einzelfall dem Bedarf des Betreuten entsprechende Aufwand wird vergütet, so dass der Betreuer, der wegen seiner besonderen Qualifikationen bei besonders aufwändigen Betreuungen bestellt wird, weniger Vergütung erhält als derjenige, der – womöglich ungelernt – möglichst viele „Verwaltungen“ führt.

Insgesamt erfordert die UN-BRK eine grundlegende Überprüfung der Strukturen des Betreuungswesens als Bestandteil des Erwachsenenschutzes.

Es besteht Einigkeit in der Fachdiskussion, dass auch am Vergütungssystem der beruflichen Betreuung noch weitere Änderungen erforderlich sind.



2. Empfehlung:

Den Entwurf sollte gefolgt werden.

Der Entwurf beschränkt sich mit dem Ziel der schnelleren Umsetzung im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Vergütung ohne wesentliche Systemänderungen.

Dieses Ziel wird von uns unterstützt, weil Zeit für grundlegende Reformschritte benötigt wird.

3. Fazit:

Das Betreuungswesen ist ein komplexes System, bei dem Änderungen in einzelnen Bereichen immer auch Wirkungen in anderen Bereichen zeigen bzw. zeigen können. Deshalb wiederholt der Betreuungsgerichtstag die Forderung nach Einführung einer fortlaufenden Berichterstattung zum Betreuungswesen.

Die aktuellen Rahmenbedingungen (zu wenig Geld, zu wenig Zeit) bei den beruflich geführten Betreuungen fördern die ersetzende Entscheidungsfindung und erschweren durchgängig und verhindern in vielen Fällen die unterstützte Entscheidungsfindung und machen damit Selbstbestimmung fast unmöglich. Aber nur diese sichert eine qualitativ gute Betreuung im Sinne der UN-BRK. Die Vergütung ist schnellstmöglich zu erhöhen.

Bei den derzeitigen Reformüberlegungen des materiellen Betreuungsrechtes wie des Verfahrensrechtes sind diese Kriterien in den Mittelpunkt zu stellen.

Die rechtliche Betreuung ist nur dann konventionskonform, wenn sie die Selbstbestimmung der rechtlich betreuten Personen wahrt und fördert.

Peter Winterstein
Vorsitzender BGT e.V.